

Zeitschrift:	Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Glarus
Band:	97 (2017)
Artikel:	Staatsumbruch, Besatzung und Kriegszeit im Glarnerland : die Jahre von 1797 bis 1802 aus staats- und völkerrechtlicher Sicht
Autor:	Schweizer, Rainer J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-731074

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

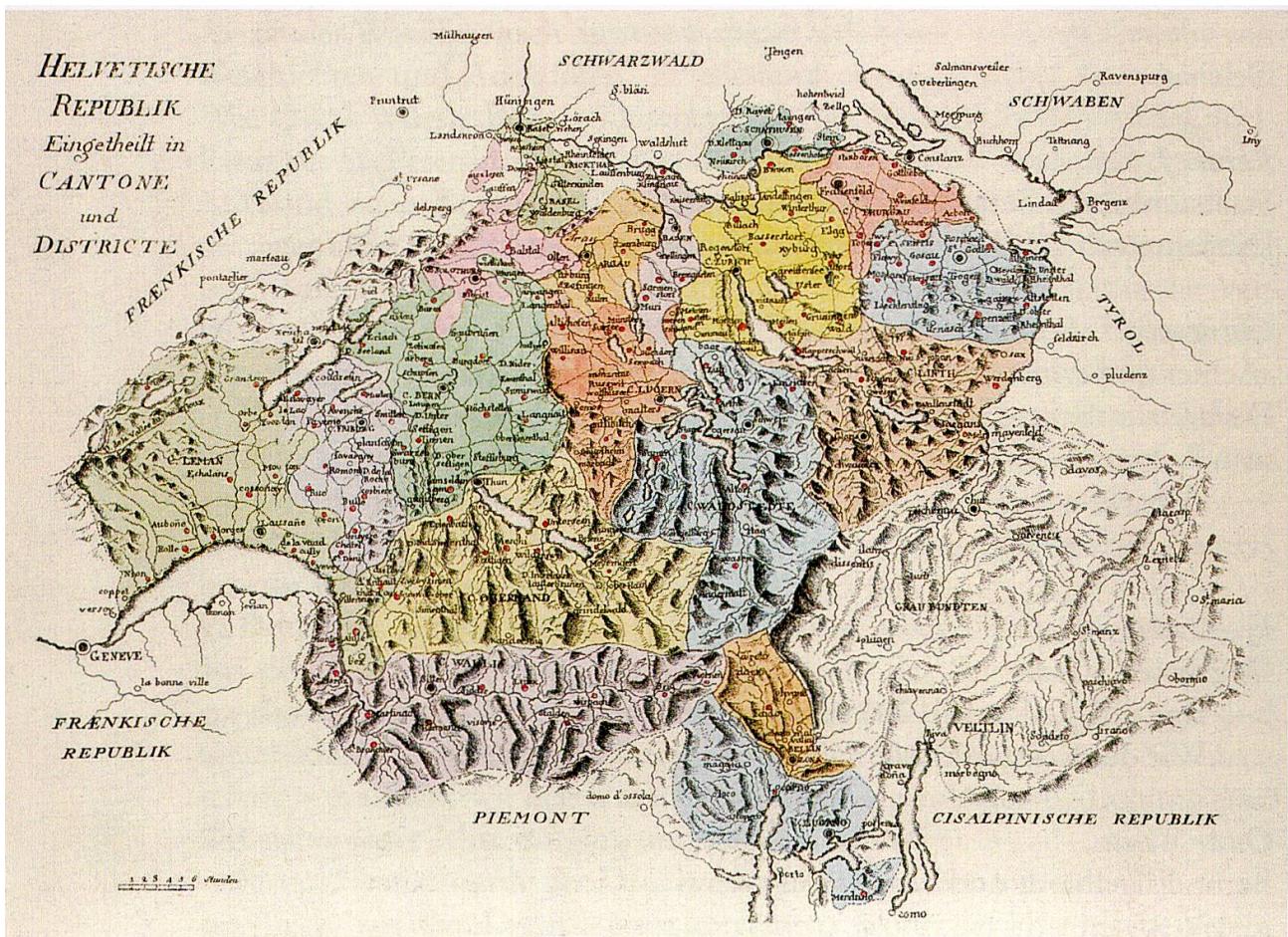
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Kantonseinteilung in der Helvetik 1798 (aus: Höhener, Hans-Peter: Zentralistische oder föderalistische Schweiz? Die Gebietseinteilung in der Helvetik 1798 bis 1803 und ihre Darstellung in Karten, Cartographica Helvetica, Nr. 18 [Juli 1998], S. 28)

Staatsumbruch, Besatzung und Kriegszeit im Glarnerland

Die Jahre von 1797 bis 1802 aus staats- und völkerrechtlicher Sicht

Rainer J. Schweizer

Einleitung

Gänzlich unterschiedliche Sichtweisen

Die Eroberung der Schweiz durch die französischen Armeen in den ersten Monaten des Jahres 1798, die von Frankreich ausgelöste Staatsumwälzung, die schweren Kriege respektive bewaffneten Konflikte in der Schweiz im Jahr 1799 mit den schrecklichen Verlusten für die Zivilbevölkerung wie für die Armeen, die nachfolgende grosse Not der Bevölkerung sowie die fortdauernde französische Besatzung werden in der Schweiz noch immer sehr unterschiedlich wahrgenommen. Wer in Aarau das neue, architektonisch aparte Stadtmuseum besucht oder eine Stadtführung mitmacht, erfährt vor allem von der glorreichen Zeit des Jahres 1798, als in Aarau der Freiheitsbaum aufgerichtet und die Vertreter der bernischen Herrschaft verjagt wurden und als bald danach Aarau (für ein halbes Jahr) Hauptort der Helvetischen Republik wurde und sich dadurch auch prächtig entwickelte. Breite Kreise der Geschichtswissenschaft der Schweiz sehen den kläglichen Zusammenbruch des Ancien Régime¹ und die Staatserneuerung unter der von Frankreich verordneten Verfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798² als

¹ Dazu Hilty, Carl: Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik, Bern 1878, S. 207 ff.

² Am 12. April 1798 trafen sich unter dem Druck der französischen Besatzung rund 80 Delegierte der Kantone Aarau, Basel, Bern, Freiburg, Léman (Genf und Waadt), Luzern, (Berner) Oberland, Schaffhausen, Solothurn und Zürich und konstituierten die Helvetische Republik nach dem vorgelegten Verfassungstext; 31 Delegierte kamen erst, als die Verfassung schon angenommen war. Die Inner- und die Ostschweiz verweigerten den Beitritt. Vgl. Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der Helvetischen Republik [ASHR], hrsg. von Johannes Strickler, 16 Bde, Bern 1886–1916: Bd. I, Act. Nr. 14, vom 12. April, S. 623; Hilty, Carl: Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik, a.a.O., S. 207 ff.

notwendige und segensreiche Entwicklung für das Land.³ Zweifellos war die im Frühjahr 1798 durchgesetzte allgemeine Rechtsgleichheit der Schweizer Bewohnerinnen und Bewohner ein grossartiger, unersetzbarer Verfassungsschritt. Doch schon innerhalb der Schweizer Bevölkerung stiess Begeisterung über Reformen auf Hass und Verbitterung über den gewaltsamen Umbruch, wie etwa die öffentlichen Schriften von *Johann Caspar Lavater* zeigen.⁴ Und im Helvetischen Staatswesen prallten zwischen 1798 und 1802 die politischen Standpunkte der radikalen Unitarier, dann (später) der liberalen Föderalisten und der meist reaktionären Konservativen hart aufeinander. Wer heute mit geschichtsinteressierten Menschen aus dem ehemaligen Freistaat der drei Bünde, mit Glarnerinnen und Glarnern oder Leuten in Schwyz, Uri oder Nidwalden spricht und die Regionalgeschichte etwas verfolgt, erfährt von den Hunderten von Toten aus der eigenen Bevölkerung, die der Widerstand gegen die französische Überwältigung der Innerschweiz und Glarus im April/Mai 1798, die Niederschlagung des Aufstandes in Nidwalden im August/September 1798 sowie der gewaltsame Einmarsch der französischen Armee in Graubünden gefordert hatten. Selbst verschiedene ehemalige Untertanengebiete, etwa im Tessin, wollten sich schon 1798 nicht dem helvetischen Staat anschliessen.⁵ Dass es 1799 Tausende von Gefallenen und noch viel mehr Gefangene und Verletzte (einschliesslich der an den Kämpfen auf beiden Seiten beteiligten Schweizer) in den Schlachten zwischen den alliierten Gegnern und den Franzosen gab, wirkt noch heute nach; das gilt selbst für die enormen Zerstörungen an Gebäuden, Infrastrukturen und land- und forstwirtschaft-

³ Luminati, Michele: Die Helvetische Republik im Urteil der schweizerischen Geschichtsschreibung, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte, Jg. 5 (1983), S. 163–175.

⁴ Vgl. etwa Strickler, Johannes: Die helvetische Revolution 1798 mit Hervorhebung der Verfassungsfragen, Frauenfeld 1898, S. 115 ff.; eindrückliche Beispiele sind das Schreiben von Johann Caspar Lavater an das französische Direktoriumsmitglied Reubell vom 10. Mai 1798 (Lavater empörte sich namentlich über dessen Schwager, den Regierungskommissär Rapinat in der Schweiz): *J. C. Lavater, Pasteur à Zurich au Directoire de la République Française, en Suisse 1798*; idem deutsch: Johann Caspar Lavater, Pfarrer zu Zürich, an das Direktorium der französischen Republik, Schweiz 1798, sowie vor allem die spätere Publikation von Lavater: *Ein Wort eines freien Schweizer an die französische Nation über das Betragen derselben gegen die Schweiz*, von J. C. Lavater, Pfarrer. In der Schweiz, September 1798.

⁵ Vgl. Strickler, Johannes: Die helvetische Revolution, a.a.O., S. 122 ff. So wollte z.B. Bellinzona ein selbständiges Staatswesen im Verbund der Schweiz bleiben und hat nur unter grossem politischen Druck von Frankreich am 8. Juli 1798 mit Vorbehalten dem Eintritt in den helvetischen Einheitsstaat zugestimmt (vgl. Schweizer, Rainer J./Zelger, Ulrich: *Constitutional Documents of Switzerland*, Band IV, Berlin/Boston 2016, S. 46/7).

lichem Kulturland. Nach mehreren Staatsstichen 1801 und 1802, einem innerschweizerischen Bürgerkrieg (dem «Stecklikrieg») und der Erklärung von 16 Kantonen (darunter Glarus) vom 30. September 1802 über eine Neukonsstituierung der Eidgenossenschaft in Unabhängigkeit, befahl Napoleon Bonaparte Ende September 1802 General Michel Ney, mit mehr als dreissig Bataillonen neuerlich in die Schweiz einzumarschieren und Bern, Basel, Zürich und die Innerschweiz zu besetzen.⁶ Nach der Niederlage Napoleons in der Völkerschlacht von Leipzig vom 16. bis 18. Oktober 1813 und dem anschliessenden Rückzug der französischen Armeen aus allen eroberten Gebieten, wurde in den letzten Tagen des Jahres 1813 von allen Teilen der damaligen Schweiz, einschliesslich der zugewandten Orte Genf, Wallis und Graubünden, begeistert der Zusammenbruch der französischen Herrschaft gefeiert.

Offensichtlich spiegeln sich in der öffentlichen Erinnerung wie in der Geschichtsschreibung ganz unterschiedliche Traditionen, Wahrnehmungen und Mentalitäten. Das hängt sicherlich auch mit unterschiedlichen Wertvorstellungen zusammen. Zu diesen müssen sich das Völkerrecht und das Staats- und Verfassungsrecht auch äussern, denn zur damaligen Zeit gab es sehr wohl schon viele klare Vorstellungen und Vorgaben zu allfälligen Rechtsverletzungen. Im Jahr 1798 und 1799 rückten die Zentral- und die Ostschweiz und nicht zuletzt auch das Glarnerland in den Fokus internationaler Aufmerksamkeit und politisch-militärischer Entscheidungen wie nie zuvor und nachher in unserer Geschichte. Nachfolgend soll anhand der Vorkommnisse der Jahre 1797 bis 1802 skizzenhaft gezeigt werden, welche klaren Vorstellungen von einer auf der Volkssouveränität beruhenden Staatsverfassung, sowie vor allem, welche anerkannten Grundsätze über die Grenzen bewaffneter Konflikte und die Pflichten der kriegsführenden Parteien zu jener Zeit international bestanden und auch in der Schweiz völlig unbestritten waren.

Staatsrechtliche Entwicklungen bis zum April 1798

Das Staats- und Verfassungsverständnis der Schweiz und von Glarus bis 1798

Nach dem allgemeinen, nationalen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Verständnis des 18. Jahrhunderts bildete die Schweiz (auch) vor 1798 einen besonderen Verband in der europäischen Staatenordnung, einen «Bund»,

⁶ Nachdem die französischen Truppen erst im Juli 1802 das Land «endgültig» verlassen hatten. Anschaulich zu dieser neuerlichen Besetzung und allen daraus folgenden Lasten im Gebiet des Kantons Linth: Glaus, Beat: Der Kanton Linth der Helvetik, Schwyz 2005, S. 60 ff.

bestehend aus den 13 sog. «alten Orten» und den sog. «zugewandten», verbündeten «Orten», einschliesslich aller Untertanengebiete vom Thurgau bis ins Veltlin und zum Tessin. Die schweizerische Staatsrechtswissenschaft, die Ende des 17. Jahrhunderts aufblühte, hat Begriff, Grundlagen und Gehalt des eidgenössischen Staatsrechts klar entwickelt. Die «Verfassung» dieses «Verbundes», den die Eidgenossenschaft darstellte, war, wie dies namentlich der Jurist und Geschichtsphilosoph *Isaac Iselin* (1728–1782)⁷ darlegte, zur Hauptsache ein Geflecht von Bündnisverträgen und Gewohnheiten zwischen den verbündeten und zugewandten Orten.⁸ Man sprach und dachte gemeinhin im 17. und 18. Jahrhundert vom «Eidgenössischen Frey-Staat»,⁹ von der «Eidgenössischen Republik»¹⁰ und vom Schweizerischen «Vatterland».¹¹ In der damaligen Zeit sahen sich die Eidgenossen selbst schon als «eine Nation».¹² Eindrücklich formulierte dies 1783

⁷ Zum bedeutenden Basler Juristen, Geschichtsphilosophen und Sozialreformer Isaac Iselin siehe: Im Hof, Ulrich: Isaac Iselin und die Spätaufklärung, Bern/München 1967; ders., Artikel im HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10691.php>, m.w.H.

⁸ Zu diesen Grundlagen: Iselin, Isaac: *Specimen Iuridicum Inaugurale sistens Tentamen Iuris Publici Helvetici*, Diss. Basel 1751, S. 9 ff.; sodann Stettler, Friedrich: Das Bundesstaatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft vor dem Jahre 1798, Bern 1844, S. 27 ff.; Bluntschli, Johann Caspar: Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, 2 Bände, 1. Aufl. 1846/49, 2. Aufl. 1875, Bd. 1, S. 59 ff.

⁹ So z.B. auch das Ausland: Anonym (Nedham, Marchmont): *The Excellencie of a Free State*, London 1767, hrsg. von Richard Baron.

¹⁰ So z.B. Zoller, Hans Wilpert: Gründliche Information von der Toggenburger Freyheiten und Gerechtigkeiten und daher mit dem Herrn Abten von St. Gallen entstandenen Irrungen, 1713: «Es haben ja vor etlich hundert Jahren her alle Eidgenossen sich selbst angesehen als ein Corpus.»; sodann Fäsi, Johann Conrad: Genaue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenossenschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten, 3 Bände, 1765/6, Bd. I, S. 208 bzw. 186.

¹¹ Büeler, Franz Michael: Politische Arzney, Für Erhaltung eines jeden frynen Stands, insbesondere der Loblichen Eydtgenossenschaft, 1691, S. 100; zur Sicht von Büeler siehe: Maissen, Thomas: Inventing the Sovereign Republic: Imperial Structures, French Challenges, Dutch Models and the Early Modern Swiss Confederation, in: André Holenstein/Thomas Maissen/Prak Maarten (Hrsg.), *The Republican Alternative – The Netherlands and Switzerland compared*, Amsterdam 2008, S. 135 ff.

¹² Wie schon Moser, Johann Jakob: Die gerettete völlige Souverainete der lüblichen Schweizerischen Eydgenossenschafft, oder, Gründlicher Beweis, dass in dem Westphälischen Frieden von dem Heiligen Römischen Reich der lüblichen Eydgenossenschafft nicht nur die Exemption ... eingeräumt und zugestanden worden seye, Tübingen 1731, S. 4 ff., darlegte. Allerdings kritisch zum Nationalbewusstsein der schweizerischen Eidgenossenschaft ist z.B.: Domeisen, Norbert: Schweizer Verfassungsgeschichte, Geschichtsphilosophie und Ideologie, Diss. 1978, S. 21 ff.

namentlich der Luzerner Jurist, Historiker und Politiker *Josef Anton Felix von Balthasar* (1737–1810)¹³:

«Es sind (sc. die Eidgenossen) konföderirte Stände, die zwar überhaupt betrachtet, unabhängig scheinen (vielleicht es auch zu viel sind, oder zu seyn sich bestrebt haben) gleichwohl vermittels ihrer allgemeinen Vereinigung, und gewissen Staatsgrundgesetzen, so durch einander verknüpft sind, dass sie eigentlich nur eine Nation ausmachen, und in dem politischen Staatenkreise auch dafür gehalten werden.»¹⁴

International bzw. völkerrechtlich wurde der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1648 mit dem berühmten 61. Artikel des Friedens von Münster bzw. dem Artikel VI. des Vertrags von Osnabrück (*Instrumentum Pacis Osnabrugense*, IPO) die, faktisch schon seit 1521 bestehende, «quasi volle Freiheit und Exem[p]tion» der Eidgenossenschaft vom Deutschen Reich bestätigt,¹⁵ und sie war als unabhängiger und republikanischer Staat anerkannt.¹⁶ Dem entsprach auch die seit dem Dreissigjährigen Krieg von der Schweiz betriebene und europäisch anerkannte Neutralitätspolitik.¹⁷

Die republikanische Tradition der Eidgenossenschaft und ihrer Stände¹⁸ (abgesehen von der Abtei St. Gallen), wie sie sonst nur noch Venedig und die Vereinigten Niederlande hatten, sowie das meist gemischte Regierungssystem fielen auch ausländischen Beobachtern der Schweizer Staats- und

¹³ Zu Josef Anton Felix von Balthasar: HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11547.php>, m.w.H., von Bruno Laube.

¹⁴ Von Balthasar, Josef Anton Felix: Gedanken und Fragmente, zur Geschichte des Gemeineidsgenössischen Rechtes; nebst einigen dahineinschlagenden Urkunden. Ein Neujahrgeschenk seinen Mitbürgern gewidmet 1783, Luzern 1783, S. 61 f.

¹⁵ Genaueres zu den komplexen Beziehungen zum Deutschen Reich, z.B. Maissen, Thomas: Inventing the Sovereign Republic, a.a.O., bes. 130 ff.

¹⁶ Das wurde explizit bestätigt in den nachfolgenden europäischen Friedensverträgen, besonders denjenigen von Rijswijk (1697), Utrecht (1713) und Baden (1714); vgl. Maissen, Thomas: Die Geburt der Republic, Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Habil., 2. Aufl. Göttingen 2008, S. 243 ff.; zur Bedeutung des westfälischen Friedens für die Schweiz siehe z.B. Jorio, Marco (Hrsg.): Die Schweiz und Europa: Aussenpolitik zur Zeit des Westfälischen Friedens, Zürich 1999, bes. S. 202/3.

¹⁷ Die erste offizielle Neutralitätserklärung der Tagsatzung datiert vom 28. März 1674 (abgedruckt in: Riklin, Alois/Haug, Hans/Binswanger, Hans Christoph (Hrsg.), Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik, Bern/Stuttgart 1975, S. 96). Zur Schweizer Neutralitätspolitik vgl. z.B. Riklin, Alois: Die dauernde Neutralität der Schweiz, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, NF Bd. 40 (1991/93) S. 1, 3 ff.

¹⁸ Einlässlich dazu: Maissen, Thomas: Die Geburt der Republic, a.a.O., bes. S. 165 ff., 431 ff.

Verfassungsordnung immer wieder auf, wobei diese Autoren sich zu den tatsächlichen Verhältnissen oft auch kritisch äusserten.¹⁹

Unter den eidgenössischen Ständen gehörte das Land Glarus zu den Orten mit einer weitgehend demokratischen Regierungsform, neben denen es bekanntlich patrizisch-aristokratische Orte sowie mit der Abtei St. Gallen als zugewandtem Ort sogar einen absolutistisch-monarchischen Staat gab. Wie allenthalben hatten in Glarus schon aufgrund der sehr unterschiedlichen Bildungs- und Wirtschafts-Chancen gewisse Eliten oder oligarchische Gruppen den massgeblichen Zugriff auf das Landesregiment,²⁰ wobei durch die Gemeindedemokratie resp. die Tagwen und die Landsgemeinden und das Losverfahren doch eine gewisse soziale Durchlässigkeit bestanden hatte. Das Verfassungsverständnis von Glarus nach den interkonfessionellen Frieden von 1623 und 1683 kommt m.E. in einem Beschluss von 1719 gut zum Ausdruck:

(1719) «§ 16. Wie weit sich der Oberkeit Gewalt erstreckt.
Es steht Landammann und Rath zu, alle Macht und Gewalt zu handeln
in allen und jeden Civil-, Criminal- und Malefiz-Sachen, nach unsern

¹⁹ Der Staatscharakter der alten Eidgenossenschaft und ihre eigenen republikanischen Verfassungstraditionen wurden auch von massgeblichen ausländischen Beobachtern interessiert und kritisch untersucht wie auch beschrieben. Hier sei besonders der englische Staatsdenker James Harrington (1611–1677) mit dem 1656 erschienenen «The Commonwealth of Oceana» erwähnt, dann Abraham Stanyan (1669–1732), englischer Gesandter in der Schweiz anfangs des 18. Jahrhunderts, dessen Werk «An account of Switzerland» von 1714 in der angloamerikanischen Staats- und Verfassungslehre des 18. Jahrhunderts bis zu den Gründervätern der Vereinigten Staaten breiteste Beachtung fand. Im Weiteren zu nennen ist William Coxe (1747–1828), anglikanischer Geistlicher und Historiker, mit seinen «Sketches of the Natural, Civil and Political State of Switzerland» von 1779. Basierend auf Coxe lieferte danach John A. Adams (1735–1826), Harvard-Jurist und Politikwissenschaftler und zweiter Präsident der Vereinigten Staaten von 1797 bis 1801, in seinem Hauptwerk «A Defence of the Constitution of Government of the United States of America» von 1787/88 eine anregende Übersicht und Analyse der Staats- und Verfassungsordnung von 18 eidgenössischen Ständen (ohne Basel), die als Republiken mit mehrheitlich gemischter Verfassung ihn bei seinem Vergleich mit den amerikanischen «States» besonders interessierten. Kritischer als Adams hingegen war schliesslich James Madison, der in Nr. 19 der von Alexander Hamilton, John Jay und ihm verfassten «The Federalist Papers» von 1787/88 Stärken und Schwächen der eidgenössischen Staatsordnung einlässlich und klar benennt.

²⁰ Dazu umfassend Stauffacher, Hans Rudolf: Herrschaft und Landsgemeinde, Die Machtelite in Evangelisch Glarus vor und nach der Helvetischen Revolution, Diss., Glarus 1989, bes. S. 90 ff.; praktisch waren nur Bemittelte als Ratsherren und Regierungsmitglieder wählbar, weil die Mitbürger von jedem Gewählten eine Gebühr erhielten.

Gesezen und Artikeln im Landsbuch, und wie sie es billig, recht und zum Nutzen des Vaterlandes ermessen wird. Buendnisse, Krieg und Friedenschluesse, neue Beschwerden und Steueranlagen aber, und was solche allgemeine Verhaeltnisse betrifft, sollen der Landsgemeind vorgetragen werden. Jedermann und so auch die versammelte Landsgemeind, soll Landammann und Rath bey ihrem Gewalt gegen jeden Widerspenstigen schuetzen.»²¹

Die wesentlichen Mängel der bis zum Frühjahr 1798 geltenden Verfassungsordnung des Standes Glarus waren:

- Die sog. «Hintersassen», also nicht zum Bürger- bzw. Landrecht zugelassene Bewohner und erst recht die Landleute ohne Tagwensrecht,²² hatten keinerlei politische Rechte und sogar nur eingeschränkte zivile Rechte.²³
- Ebenso hatten die Untertanen in den glarnerischen Herrschaften von Werdenberg und Wartau sowie diejenigen in den Herrschaften, die Glarus mit anderen Orten teilte, keinerlei politische Rechte; vor allem hatten diese keinen wirksamen Rechtsschutz gegen Staatswillkür.
- Die Landleute hatten an der Landsgemeinde zwar ein Wahl- und Stimmrecht, aber kein Initiativrecht, sondern nur die Befugnis, Fragen und Postulate vorzubringen.
- Unter den Behörden herrschte eine weitgehende Kumulation der Funktionen; es fehlte jegliche Gewaltenteilung.
- Politische Ämter konnten grundsätzlich auf Lebenszeit ausgeübt werden, ausgenommen die in den Landvogteien. Eine öffentliche Rechenschaftspflicht für Behördenmitglieder, wie sie z.B. die Republik und Stadt Genf von den Magistraten forderte, war weitgehend unbekannt.

²¹ Landsbuch des Kantons Glarus, Neue (sc. erste gedruckte) Ausgabe 1808. Zur Verfassungsordnung des letzten Drittels des 18. Jahrhunderts vgl. etwa Hefti, Joachim: Geschichte des Kantons Glarus von 1770 bis 1798, mit Ausschluss der Untertanengebiete, Glarus 1914, passim; Stucki, Fritz: Die «Obrigkeiten» im alten Land Glarus, Glarus 1980, S. 11 ff., 39 ff. Stauffacher, Herrschaft und Landsgemeinde, a.a.O., S. 53 ff. An der Ausarbeitung des ersten gedruckten Landsbuchs ab 1803 war bes. Esajas Zopfi, Ratsherr und Bezirksstatthalter, beteiligt (zu diesem vgl. den Beitrag von Christoph H. Brunner in diesem Jb.).

²² Zu den Kategorien der Landesbewohner vgl. Weber, J.J.: Kurze Zusammenstellung der glarnerischen Geschlechter, in: JHVG 8 (1872), S. 113 ff.

²³ Dazu Liebeskind, Wolfgang Amadeus: Die Hintersässen im Glarner Landrecht des 16. Jahrhunderts, in: JHVG 55 (1952), S. 79, bes. 83 ff.: Die Hintersässen mussten an der Landsgemeinde teilnehmen und auch den Eid ablegen, hatten aber kein Stimmrecht. (W.A. Liebeskind [1902-1983] war ein bedeutender Genfer Staatsrechtler, der mit dem Glarnerland sehr verbunden war.)

Reformen vor dem Einmarsch der französischen Armee

Es ist in der Schweiz eine gängige Vorstellung, dass erst durch die französische Eroberung der Eidgenossenschaft das alte Staatssystem überhaupt reformiert wurde. So schreibt etwa unlängst *Thomas Maissen* in seiner sehr anregenden «Geschichte der Schweiz» über den helvetischen Einheitsstaat: «Die Schweiz entdeckt die Menschenrechte.»²⁴ Das ist unzutreffend, röhrt aber nicht zuletzt daher, dass sich die wissenschaftliche Rechts- und die Verfassungsgeschichte der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert praktisch durchwegs immer nur mit der Zeit ab dem 12. April 1798 vertieft beschäftigt hat. Eine der wenigen Ausnahmen bildeten die Arbeiten von *Johann Jakob Blumer* (1819–1875), dem hochbedeutenden Glarner Rechtshistoriker, Öffentlichrechtler, Staatsmann und ersten Bundesgerichtspräsidenten.²⁵ Sicherlich unterdrückten nicht nur die Stadtkantone, sondern auch die sich als demokratisch verstehenden Landorte bis in die 90er-Jahre des 18. Jahrhunderts die meisten Reformbestrebungen, seien diese aus den eigenen Kreisen der Regierenden oder aus denjenigen der rechtlich benachteiligten Bevölkerungskreise oder gar der Untertanen entstanden. Dennoch hat die Aufklärung auch in der Schweiz breit Fuss gefasst, und bei genauem Bessehen sind zweifelsohne – unter den Einflüssen der Bewegungen in den späteren USA sowie vor allem dann durch die Französische Revolution – wichtige Staatsveränderungen in der Schweiz schon vor dem Einmarsch und der Besetzung der Franzosen zustande gekommen. Ob diese genügt hätten, ist fraglich; ein Staatsumbruch war wohl unvermeidlich.²⁶

Die erste auch im heutigen Sinne moderne Verfassung hat die Republik Genf am 14. November 1791 erlassen, vor der ersten französischen Verfassung von 1793, ihre nächste dann am 5. Februar 1794 und die grosse Revision derselben am 10. Oktober 1796. Genf hat vor allem am 12. Dezember 1792 mit einem «Édit» allen Staatsangehörigen dieselben, weitreichenden

²⁴ Maissen, Thomas: Geschichte der Schweiz, Baden 1. Aufl. 2010, 5. Aufl. 2015, S. 162 ff.

²⁵ Blumer, Johann Jakob: Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, 2 Teile (3 Bde.), St. Gallen 1850–59; Ders.: Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, 2 Bde., Schaffhausen 1863–65 (2. Aufl. 1877–87, 3 Bde., unter Mitwirkung von J. Morel; 3. Aufl. 1891). Zu Johann Jakob Blumer siehe HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4424.php>, m.w.H., von Hans Laupper.

²⁶ Im Hof, Ulrich: Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, hrsg. von Hanno Helbling et al., 2. Aufl., Zürich 1980, passim; Luminati, Michele: Die helvetische Republik, a.a.O., S. 167.

politischen Rechte gewährt und am 9. Juni 1793 die grossartige «*Déclaration des Droits et Devoirs de l'Homme social*», die zweite, leider kaum bekannte Allgemeine Menschenrechtserklärung in Europa beschlossen.²⁷ Ein anderes Beispiel liefern die Abtei St. Gallen und deren sog. Alte Landschaft: Aufgrund der Freiheitsbewegung der 1790er-Jahre kam es am 17. August 1795 zum sog. «*Gütlichen Vertrag*» und am 23. Dezember zu einer stark besuchten, den Vertrag annehmenden Landsgemeinde.²⁸ 1797 wurde der Alten Landschaft ein eigenes Siegel und das Recht zur Wahl eines Landrats gewährt. Am 4. Februar 1798 entliess das Kapitel des Klosters St. Gallen die Alte Landschaft in die Unabhängigkeit, unter Wahrung einzelner Rechte des Klosters.²⁹ Vergleichbares lässt sich aus einzelnen anderen Kantonen, etwa aus Zürich berichten.³⁰

Erhebliche politische Wirkungen hatten sicher dann der gewaltsame «Anschluss» der Bündner Herrschaften von Bormio, Veltlin und Chiavenna am 10. Oktober 1797 an die Cisalpinische Republik, den ersten der durch Eroberung geschaffenen Satellitenstaat Frankreichs, sowie der Friede von Campo Formio vom 17. Oktober 1797, mit dem der erste, seit 1792 dauernde Koalitionskrieg der Alliierten gegen Frankreich beendet wurde. In diesem Friedensvertrag verzichtete übrigens der deutsch-österreichische Kaiser in einer geheimen Zusatzbestimmung gegenüber Frankreich auf seine Einflusssphäre in der Schweiz, was diese unmittelbar von Frankreich abhängiger machte. Von da an zeichnete sich eine Invasion Frankreichs in der Schweiz deutlich ab. Diese begann eigentlich schon im Dezember 1797 mit dem Eindringen französischer Truppen (aus dem von Frankreich schon 1792 annexierten Fürstbistum Basel) ins Tal von Moutier und die Herrschaft Erguel (Courtelary) sowie danach in vollem Ausmass mit der Invasion der Franzosen in die Waadt am 28. Februar 1798. Entsprechend mehrten sich die inner-

²⁷ Schweizer, Rainer J./Zelger, Ulrich: Constitutional Documents of Switzerland, Band V, Genf, Berlin/Boston 2017.

²⁸ «Gütlicher Vertrag des Fürstlichen Stifts St. Gallen mit desselbigen Angehörigen und Gottshaus-Leuten der alten Landschaft, aufgericht und angenommen den 23. Wintermonat 1795. Gedruckt nach dem Original 1796.»; Text abgedruckt in: Graber, Rolf: Wege zur direkten Demokratie in der Schweiz. Eine kommentierte Quellenauswahl von der Frühzeit bis 1874, Wien/Köln/Weimar 2013, S. 133 ff.

²⁹ Vgl. Historisches Lexikon der Schweiz [HLS], Artikel: Alte Landschaft (SG): <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7641.php>, von Werner Vogler; Ryffel, Heinrich: Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1904, S. 157.

³⁰ Vgl. Graber, Rolf: Alte oder neue Freiheit? Qualitative Veränderungen der Protestziele und des Protestverhaltens 1794 bis 1798: Die Zürcher Landschaft als Beispiel, in: Blicke auf die Helvetik – Regards sur l'Helvétique, in: Dossier Helvetik – Dossier Helvétique, Band 5/6, hrsg. von Christian Simon, Basel 2000, S. 67–93.

schweizerischen Bewegungen für Staatsreformen ganz erheblich. So wurde im Stand Basel schon am 20. Januar 1798, auf Forderungen der Landbewohner hin und mit einhelliger Zustimmung der Stadtbürger in den Zünften, die allgemeine «*Gleichheitsurkunde*» erlassen.³¹ Oder es hielten die (männlichen, erwachsenen) Bewohner der Landvogtei Rheintal am 11. Februar 1798 in Berneck eine erste, eigene Landsgemeinde ab, und an den Landsgemeinden vom 20. und 26. März 1798 diskutierten und verabschiedeten sie die «*Verfassung der Republik Rheintal*».³² Ebenso wurde z.B. am 3. März 1798 eine Verfassung des Wallis verabschiedet, und Ende März/Anfang April legten die Bewohner der drei Landvogteien Bellinzona, Rivera und Blenio, nach ihrer Freilassung von Uri, Schwyz und Unterwalden, die Grundlagen für einen modernen, unabhängigen Verfassungsstaat,³³ den nach der Eingliederung in die Helvetik bis 1803 bestehenden «Cantone di Bellinzona».³⁴

Wie bekannt, erfasste die allseitige Freiheitsbewegung in der Schweiz auch die Glarner Herrschaft in Werdenberg und Wartau. Die «Angehörigen der Grafschaft Werdenberg» richteten zwei «*Supplikationsadressen an den Hochlöblichen Kanton Glarus*», eine vom 4. Februar und auf die Nachfragen des Rats vom 8. hin eine zweite vom 11. Februar 1798. Sie forderten für sich als «gleiche Brüder» «Freiheit und Unabhängigkeit», wobei sie, die sich als «Mitmenschen» verstanden, die bisherige Herrschaft der Glarner als eine Herrschaft «aus den Epochen der Tyrannen» und «nach unnatürlichen Gesetzen» bezeichneten und sich auf die Menschlichkeit, christliche Nächstenliebe, Gerechtigkeit sowie nicht zuletzt auf «Völker- und Menschenrechte» beriefen.³⁵ Der Rat entliess Werdenberg und Wartau am 28. Februar 1798 aus der Glarnerischen Herrschaft. An den ausserordentlichen Landsgemeinden vom

³¹ Schweizer, Rainer J./Zelger, Ulrich: Constitutional Documents of Switzerland, Band III, Berlin/Boston 2015, S. 375/6.

³² Schweizer, Rainer J.: Die «*Verfassung*» der Republik Rheintal von 1798 – Verfassungsrecht vor der Helvetik?, in: Festschrift für Claus Dieter Schott, Bern 2001, S. 51 ff. In ähnlicher Weise beschlossen die Bewohner der Landschaft Gaster anfangs März, die «*Republik Gaster*» zu gründen (Gmür, Emil; Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster, Diss., Bern 1905, S. 343 ff.)

³³ Es bildeten sich aus den bisherigen rund 20 Orten in diesen Umbruchsmonaten etwa 40 kleine Teilstaaten, die sich als Glieder der Schweizerischen Eidgenossenschaft verstanden; vgl. Maissen, Thomas: Geschichte der Schweiz, a.a.O., S. 157 ff.; Gruber, Rolf: Demokratie und Revolten. Die Entstehung der direkten Demokratie in der Schweiz, 2. Aufl., Zürich 2017, bes. S. 42 ff.

³⁴ Schweizer, Rainer J./ Zelger, Ulrich: Constitutional Documents of Switzerland, Band IV, Berlin/Boston 2016, S. 41 ff.

³⁵ Siehe bes. Reich, Hans Jakob: Wendezzeit im Werdenberg, Der schwierige Weg aus der Untertanenschaft in die Freiheit, in: Werdenberger Jahrbuch, Jg. 11 (1998), S. 36–52.

5. und 11. März 1798 verzichtete Glarus insgesamt «auf alle Herrschaftsrechte, welche es in den Vogteien Thurgau, Rheintal, Sargans, Baden, Unter- und Ober-Freiamt, Lauis, Mendris, Mainthal, Luggarus, Utznach, Gaster und Weesen, Werdenberg und Gams besessen hatte».³⁶ So bildeten sich im Spätwinter 1798 unabhängige Landsgemeindestände u.a. im Toggenburg, in der Herrschaft Sargans und in den Landschaften Gaster und Uznach.³⁷

Besatzung und Kriege

Der Umsturz im Frühjahr 1798

Unmittelbar vor dem Ende Februar eingeleiteten militärischen Angriff auf die Schweiz, und als Reaktion auf die französische Androhung einer einheitlichen Helvetischen Verfassung, plante der Stand Zürich eine Intervention beim französischen Minister des Auswärtigen zum Protest gegen diese Pläne. Landammann und Rat in Glarus erklärten am 26. Februar 1798:

«Wir willigen umso freudiger ein weil Ihr sonnenklar nachweisen werdet, dass eine solche Verfassung die Souveränität jedes Standes zerstören und eine ungewohnte Unterwürfigkeit unter die Willkür eines fremden Direktoriums herbei führen würde, nicht zu gedenken der Klagen und des Zankens, die alle Tage erfolgen müssten.»

Nachdem das französische Militär auf Bern vorrückte, schickten diverse Kantone, auch Glarus, zu dessen Verteidigung Hilfskorps.³⁸ Doch die Urner, Schwyz, Glarner und St. Galler zogen sich vor Bern nach Worb zurück, weil sie den Einsatz als vergeblich erachteten. Mit dem Fall von Bern am 5./6. März 1798 hatte sich die politisch-strategische Lage fundamental geändert. Nun drohte der Einmarsch in die demokratischen Orte. Glarus schickte, wie auch Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, eine Delegation mit Landamman Zweifel³⁹ und den Ratsherren Zopfi⁴⁰ und Müller nach Bern zum französischen General Brune, um eine Invasion abzu-

³⁶ Blumer, Johann Jakob: Der Kanton Glarus in der Revolution vom Jahr 1798, in: JHVG Drittes Heft (1867) S. 74.

³⁷ Vgl. Ryffel, Heinrich: a.a.O., S. 156 ff.

³⁸ ASHR, Bd. I, Einleitung, Abschnitt XVII, Nr. 982 ff.

³⁹ Zu Landamman Jakob Zweifel (1730–1817): Artikel im HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5998.php>, von Veronika Feller-Vest.

⁴⁰ Zu Esajas Zopfi (1745–1812), Ratsherr und später Statthalter des helvetischen Distrikts Schwanden, siehe den Beitrag von Christoph H. Brunner in diesem Band und Artikel HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17967.php>, von Karin Marti-Weissenbach.

wenden. Dieser gab am 17. März (27. Ventose) 1798 folgende Zusicherung schriftlich und mit Siegel an die demokratischen Kantone ab:

«J'assure les représentants des cantons démocratiques d'Uri, de Schwitz, d'Unterwalden, de Zoug et de Glaris et des provinces supérieures et inférieures⁴¹, que dans les événements qui ont attiré l'armée française en Suisse par les provocations des oligarques de Berne, les cantons démocratiques n'ont cessé de conserver l'amitié de la République française, et qu'il n'est pas d'entré dans ses desseins de porter ses armes sur leur territoire.»⁴²

Doch da keineswegs alle Kantone bekundeten, dass sie der von Frankreich vorgesehenen und oktroyierten Verfassung der Helvetischen Republik⁴³ zustimmen mochten, forderte der neue Oberbefehlshaber, *General Schauenburg*,⁴⁴ die widerstrebenden Kantone am 29. März (9. Germinal an VI) dringlich auf, die Einheitsverfassung umgehend anzunehmen und einzuführen. Die betroffenen Kantone antworten am 5. April mit einer «Adresse» ans französische Direktorium, in welcher sie um die Achtung ihrer alten Verfassungen und der Volkssouveränität baten.⁴⁵ Am 11.

⁴¹ Sc. der Freiämter.

⁴² ASHR, Bd. I, Einleitung, Abschnitt XX, Nr. 1733 b. J. J. Blumer gibt davon folgende Übersetzung: «Ich versichere die Repräsentanten des demokratischen Kantons Glarus, dass bei den Ereignissen, welche infolge der Provokationen der Oligarchen von Bern die französische Armee nach der Schweiz gezogen haben, die demokratischen Kantone nicht aufgehört haben, die Freundschaft der französischen Republik zu bewahren, und dass es nicht in deren Absicht liegt, ihre Waffen auf ihr Gebiet zu tragen» (in: Der Kanton Glarus in der Revolution vom Jahr 1798, JHVG Drittes Heft [1867], S.77).

⁴³ Nähere Angaben zur vielerorts erzwungenen Einführung der Helvetischen Verfassung in: ASHR, Bd. I, Einleitung, Abschnitt XX, Nr. 1663 ff.; sowie besonders die Erklärung des französischen Regierungskommissärs betreffend die Gültigkeit und Durchführung der Helvetischen Verfassung, Bern am 28. März 1798, in: ASHR Bd. I, Act. Nr. 1, S. 559 ff.

⁴⁴ Zu General Alexis B. H. A. von Schauenburg (1748-1831), Kommandant der französischen Besatzungstruppen 1798, vgl. Artikel HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D41512.php>, von Jürg Stüssi-Lauterburg.

⁴⁵ Vgl. «Conferenz demokratischer Stände zur Berathung von Schritten für die Behauptung ihrer Verfassungen, 1. bis 5. April 1798: Entwurf einer Note an das französische Directorium, Namens der Stände Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug und Glarus», Text abgedruckt in: Graber, Rolf: Wege zur direkten Demokratie, a.a.O., S. 175 ff.; Näheres bei Blumer, Johann Jakob: Der Kanton Glarus in der Revolution von 1798, a.a.O., JHVG 3 (1867), S. 76 ff.; siehe im Weiteren zur drohenden Säkularisierung und zum Widerstand der Landsgemeindekantone: Kästli, Tobias: Die Schweiz – eine Republik in Europa, Geschichte des Nationalstaates seit 1798, Zürich 1998, S. 111 ff.

April erhöhten der französische Regierungskommissär⁴⁶ Lecarlier sowie General Schauenburg den Druck auf die abseitsstehenden Kantone, und Schauenburg stellte den renitenten Kantonen gar ein «Ultimatum», binnen 12 Tagen sich der neuen Verfassung zu unterziehen (vgl. Anhänge I.1 und I.2). Das Ultimatum verstärkte er am Tag darauf noch durch eine «Sperre», bzw. (entsprechend internationalrechtlicher Bezeichnung) ein «Embargo» des Personen- und Wirtschaftsverkehrs.⁴⁷ Doch in den Innerschweizer Kantonen, in Glarus, Sargans, Uznach und im Gaster löste dies alles nur noch mehr Widerstand aus. Eine eiligst einberufene ausserordentliche Landsgemeinde beschloss am 15. April 1798 die Selbstverteidigung des Landes, und die Landsleute wurden auf die Landesverteidigung vereidigt sowie die Aufstellung von Piketts angeordnet (vgl. den Beschluss der Landsgemeinde im Anhang I.3).⁴⁸ In Zusammenarbeit mit den Innerschweizer Ständen einschliesslich Luzern wurde ein militärischer Offensivplan beschlossen,⁴⁹ der aber u.a. wegen der Änderung der französischen Operationen nicht voll realisiert werden konnte.⁵⁰ Nach ersten Gefechten drohte General Schauenburg den widerspenstigen Kantonen nochmals am 27. April 1798 und diesmal explizit mit dem «Krieg» und «allen Qualen» (vgl. Anhang I.4). Das Gefecht der Innerschweizer, Glarner und weiterer Truppen gegen die Franzosen bei Wollerau vom 30. April ging unentschieden aus.⁵¹ Danach suchten jedenfalls die Glarner einen Waffenstillstand mit den Franzosen. Am 2. Mai 1798 kapitulierten sie. Es folgten Requisitionen, d.h. Beschaffungsmassnahmen zugunsten der französischen Armee, deren Entschädigung über die «den vormaligen Oligarchen angelegten Kontributionen» finanziert werden sollten,⁵² und

⁴⁶ Der Regierungskommissär war der politische Vertreter des Direktoriums bei der Besetzungsarmee.

⁴⁷ Vgl. den «Beschluss über die Aufhebung des Verkehrs mit den nicht vereinigten Kantonen der helvetischen Republik (diesseits der Alpen)» vom 12. April 1798, ASHR Bd. I, Act. Nr. 17, S. 635 f.

⁴⁸ ASHR Bd. I, Act. Nr. 17, Beilage 6 b, S. 638/9. Dazu und zum Nachfolgenden wiederum Johann Jakob Blumer: Der Kanton Glarus in der Revolution von 1798, a.a.O., JHVG 3 (1867), S. 86 ff.

⁴⁹ Vgl. ASHR Bd. I, Act. 35, vom 23. bis 28. April 1798, S. 697 ff. zu den Verhandlungen dieser Stände über Verteidigungsmassnahmen.

⁵⁰ ASHR Bd. I, Act. Nr. 33, vom 22. bis 30. April, S. 688 ff.

⁵¹ Zu den Verteidigungskämpfen der inner- und ostschiweizerischen Kantone vom 30. April bis 3. Mai siehe: ASHR Bd. I, Act. Nr. 73, S. 808 ff.

⁵² Vgl. ASHR Bd. I, Act. Nr. 46 vom 26. April 1798, S. 738: «Decret betreffend die Beschaffung und Verrechnung von Requisitionen für die französische Armee».

es wurden ihnen weitere Kriegskontributionen zugunsten von Frankreich auferlegt.⁵³

Immerhin: Am 4. Mai (15. Floreal an VI) gab Brigadegeneral Nouvion namens von Schauenburg den Glarnern neuerlich die «Zusicherung», dass sie nach Annahme der Verfassung die Waffen behalten könnten und keine französischen Truppen sich in den Kanton begeben würden. Doch am selben Tag wurde auf Anordnung des französischen Regierungskommissärs Jean-Jacques Rapinat die Helvetische Verfassung derart geändert, dass die alten demokratischen Landschaften der Inner- und Ostschweiz aufgehoben und zu den neuen Kantonen Waldstätte, Linth und Säntis umgeformt wurden.^{54/55} Unmittelbar anschliessend wurde am 4. Juni 1798 auch die Distrikteinteilung des Kantons Linth verfügt.⁵⁶ Diese fundamentale terri-

⁵³ Vgl. z.B. die am 8. April in Bern von der Besatzungsmacht beschlossene Kontribution von 16 Millionen Pfund, welche die Schweizer Stände aufzubringen hatten: ASHR Bd. I, Act. Nr. 6, S. 610 ff. Dazu kamen die erheblichen Kosten für den neuen Staatsapparat, etwa für die Verwaltungskammer, d.h. die Regierung, in den «Kantonen» der Helvetischen Republik.

⁵⁴ Siehe die Verordnung des französischen Regierungskommissärs vom 4. Mai 1798 (15. Floréal an VI): ASHR Bd. I, Act Nr. 94, S. 939; sowie Act. Nr. 66, vom 29. April bis 3. Mai 1798, S. 794 ff. Ungeachtet des Widerspruchs des Helvetischen Senats setzte General Schauenburg die Gebietsänderung umgehend durch. Näheres z.B. bei Oechsli, Wilhelm: Geschichte der Schweiz im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. 1, Die Schweiz unter französischem Protektorat 1798-1813, Leipzig 1903, S. 175. Die Gebietsänderungen gehen somit nicht auf Anregungen von Hans Konrad Escher zurück, wie dies z.T. angenommen wird (Speich Chassé, Daniel: Glarus in der Sattelzeit – Zum Wandel des Staatsverständnisses um 1800, in: JHVG Heft 93 (2013), S. 126 und 130 m.w.H.). Die durch die Franzosen angeordnete Umgestaltung hatte machtpolitische Ziele und sollte namentlich die Repräsentation der Landsgemeindekantone in den beiden Kammern des Helvetischen Parlaments schwächen.

⁵⁵ Der Kanton Waldstätten umfasste Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Gersau und Engelberg. Der Kanton Linth umfasste den ehemaligen Kanton Glarus, die Landschaften Sargans, Werdenberg, Gams, Sax, den oberen Teil des Rheintals bis zum Hirschsprung und Schloss Blatten, sodann den oberen Teil des Toggenburg bis Hemberg und Himmelwald, das Gaster, die March, die Höfe, Uznach und Rapperswil. Der Kanton Säntis schliesslich umfasste die beiden Kantone Appenzell, das untere Rheintal, den unteren Teil des Toggenburg sowie die Stadt und die Alte Landschaft St. Gallen. Zur Geschichte des Kantons Linth siehe Glaus, Beat: Der Kanton Linth der Helvetik, Hrsg.: Historischer Verein des Kantons Schwyz, Schwyz, 2005.

⁵⁶ Siehe ASHR Bd. II, Act. Nr. 11, S. 95. Der Kanton umfasste die Distrikte Werdenberg (Hauptort Werdenberg, ca. 10 500 Einwohner), Neu St. Johann (Hauptort Neu St. Johann, ca. 11 600 Einw.), Mels (Hauptort Mels, ca. 9800 Einw.), Schwanden (Hauptort Schwanden, ca. 10 100 Einw.), Glarus (Hauptort Glarus, ca. 12 700 Einw.), Schänis (Hauptort Schänis, ca. 11 900 Einw.) und Rapperswil (Hauptort Rapperswil, ca. 11 800 Einw.).

toriale Neugestaltung der Helvetischen Republik illustriert deutlich, dass jedenfalls 1798/99 die verfassungsgebende Gewalt keineswegs bei den gesetzgebenden Behörden der Republik lag, sondern letztlich immer bei der Besatzungsmacht. Es blieb den Glarnern nur, sich der neuen Staatsordnung zu unterziehen. An Versammlungen vom 8. Mai 1798 stimmten die Glarner dem Anschluss zu, und am 8. und am 24. Mai bezeichneten sie die Wahlmänner, von denen dann die Hälfte zu Mitgliedern der Wahlversammlung, des «Wahlcorps», des Kantons Linth ausgelost wurde. Das Wahlcorps bestimmte im Gesamtstaat die Deputierten für den Senat und den Grossen Rat der Republik sowie die Mitglieder der oberen Gerichte, im Kanton die Mitglieder der Verwaltungskammer, des Exekutivorgans sowie die Mitglieder des Kantonsgerichts.⁵⁷ Doch der wesentliche Entscheidungsträger war in jedem Kanton der Regierungs-Statthalter, der durch die Zentralregierung, das sog. «Vollziehung-Directorium», ernannt wurde. Der Regierungs-Statthalter ernannte seinerseits die Distrikts-Statthalter und die «Agenten», die als Vertreter der Regierung wirkenden Vorsteher in den Gemeinden. Die Zentralregierung konnte aber, wenn sie dies für nötig hielt, die Gerichte und die Verwaltungskammer im Kanton jederzeit absetzen bzw. bis zu einer künftigen Wahl ersetzen.⁵⁸

Nur wenige Wochen später, am 17. September, besetzten die Franzosen militärisch den (ehemaligen) Kanton Glarus von Bilten bis Luchsingen «in wortbrüchiger Weise».⁵⁹ Geschätzte 2400 Mann mussten umgehend einquartiert werden. Im Auftrag des Oberbefehlshabers wurde das Glarnerland in den Tagen vom 18.–21. September 1798 auch entwaffnet.⁶⁰ General Schauenburg erteilte zwar in dieser Sache nach heftigem Protest des Glarner Regierungs-Statthalters und des Direktoriums in Aarau wenig später einen Gegenbefehl, und ein Teil der Waffen wurde wieder zurückgestattet; dennoch wurde diese Massnahme neben den Einquartie-

⁵⁷ Siehe zu den «Urversammlungen» der Stimmberchtigten und zur Bestimmung des «Wahlkorps» Art. 28–34, zu den Wahlbefugnissen des «Wahlcorps» Art. 35 Verfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798.

⁵⁸ Siehe zu den «Cantonosbrigkeiten» Art. 95–105 Verfassung vom 12. April 1798. Eine anschauliche grafische Darstellung der Organisation der Staatsebenen der Helvetischen Republik findet sich in: Helvetischer Bilderbogen: Kanton Linth 1798–1803, JHVG Heft 78 (1998), S. 32, sowie ein Beschrieb dazu bei Glaus, Beat: Der Kanton Linth der Helvetik, a.a.O., S. 10 ff.

⁵⁹ Dazu und zum Folgenden: Blumer, Johann Jakob: Der Kanton Glarus unter der Helvetik, Erster Zeitraum: Juni bis Dezember 1798, in: JHVG Fünftes Heft, 1869, bes. S. 19 ff.

⁶⁰ ASHR Bd. II, Act. Nr. 306, vom 18.–21. September 1798.

rungen als zusätzliche Schmach empfunden.⁶¹ Die einquartierten Truppeneinheiten wurden in den folgenden Monaten mehrfach ausgetauscht; die Belastungen der Bevölkerung mit durchschnittlich zwei Bataillonen blieben bis ins neue Jahr immer sehr gross.⁶² Der Hintergrund für die Besetzung und die Einquartierungen und auch für die Entwaffnung war, dass sich die französische Regierung auf einen neuen Krieg mit Österreich und Russland einrichtete. Deshalb drängte sie die Schweiz auch zu einem geheimen Schutzbündnis, dem am 19. August 1798 abgeschlossenen Allianzvertrag.⁶³ Darin wurde u.a. die Aufstellung einer «Helvetischen Legion» mit 1500 Mann, also eines Truppenverbandes aus der Schweiz verlangt.⁶⁴ Wegen der drohenden bewaffneten Konflikte mit Österreich und Russland liess die französische Militärführung im September den Kanton Linth besetzen, denn Österreich schien eine Offensive in Vorarlberg und Graubünden vorzubereiten. Gegenüber der helvetischen Regierung hatten die Franzosen im Dezember noch den Druck erhöht und zusätzlich zu der beschlossenen «Helvetischen Legion» noch «Auxiliartruppen» im Umfang von 18 000 Mann angefordert. So viele Soldaten zu rekrutieren liess sich für die helvetischen Behörden überall, auch im Kanton Linth, jedoch kaum bewerkstelligen, selbst wenn Widerstand gegen die Aushebung als Hochverrat erklärt wurde.⁶⁵ Durch diese Anordnungen

⁶¹ F[reuler], M[arkus], Die Leiden des Lands Glarus in den 1798–99–1800 Jahren samt denen Beruhigungsgründen, kurz und schwach entworfen von M. F., etc., abgedruckt und kommentiert in: Christoph H. Brunner, Kriegsschauplatz Glarus 1799, Helvetische Horizonte, Glarus 1999, S. 64/65.

⁶² Einen starken Augenzeugenbericht liefert z.B. Balthasar Joseph Tschudi von Ennenda in seiner Familienchronik: siehe Studer-Freuler, Germann: Chronik der Familie des Balthasar Joseph Tschudi von Ennenda und seiner Frau Maria Magdalena Stählin von Netstal (begonnen am 20. Christmonat 1790, beendet nach 1802), in: JHVG Heft 76 (1996), S. 103 f. Einlässlich zu den Einquartierungen: Gallati, Frieda: Glarus im Herbst 1799, in: JHVG Heft 58 (1958), S. 45 ff.; Kubli, Susanne (jetzt: Peter-Kubli, Susanne): Die Einquartierungen französischer, kaiserlicher und russischer Truppen im Land Glarus (1798–1803), Lizziatsarbeit, Zürich/Netstal 1989.

⁶³ Zum Allianzvertrag vom 19. August 1798: Text u.a. abgedruckt bei: Hilty, Carl: Öffentliche Vorlesungen, a.a.O., S. 721 ff.; Näheres dazu Kästli, Tobias: Die Schweiz – eine Republik in Europa, a.a.O., S. 121 ff.

⁶⁴ ASHR Bd. II, Act. Nr. 268, S. 1065 ff.: Gesetz über die Errichtung der helvetischen Legion vom 4. September 1798. Näheres zur Militärorganisation der Republik: Kästli, Tobias: Die Schweiz – eine Republik in Europa, a.a.O., S. 124 ff.

⁶⁵ Vgl. die Dissertationsgesetze vom 30. November und 20. Dezember 1798, ASHR Act. Nr. 136 und 140. Zu den teilweise mit Zwang vorgenommenen Rekrutierungen im Glarnerland vgl. Heer, Joachim: Der Kanton Glarus unter der Helvetik; Zweiter Zeitraum: 1. Januar bis 20. Mai 1799, JHVG Fünftes Heft (1869), S. 56 ff.

wurde, wie der Staats- und Völkerrechtler *Carl Hilty* festhält, «*Helvetien ein Kriegslager und seine Regierung eine Militärdiktatur*».⁶⁶ Und *Johann Jakob Blumer* schreibt: «So ging das vielbewegte, wechselvolle Jahr 1798 seinem Ende entgegen und es begann das Kriegs- und Leidensjahr 1799, das unglücklichste in der Geschichte der Schweiz und namentlich unsers Kantons.»⁶⁷

Krieg, Not und Chaos 1799/1800

Die Ereignisse von 1799 werden vor allem durch Divisionär Fred Heer in diesem Band dargestellt. Hier sollen nur ein paar Hinweise erfolgen. Parallel zu Kämpfen in Italien erklärten die Franzosen, nach einigen bewaffneten Vorgeplänkeln, am 6. März 1798 den Krieg gegen die Österreicher und die mit diesen verbündeten Russen und Briten. Sie begannen in der Schweiz den Krieg mit einem Vorstoss von General Masséna⁶⁸ über den Rhein nach Vorarlberg und rheinaufwärts nach Graubünden sowie darüber hinaus mit Vorstössen einer Zweiten Armee nach Süddeutschland. Die kaiserlich-österreichischen Verbände griffen ihrerseits anfangs April in Schaffhausen und Graubünden an. Ab dem 19. Mai waren die Franzosen gezwungen, ihre Truppen aus dem Glarnerland abzuziehen. Am 23. Mai marschierten kaiserliche Truppen über Kerenzen im Glarnerland ein, und am 7. Juni 1799 besiegten die vereinigten österreichischen Armeen die Franzosen in der ersten Schlacht bei Zürich.

Die Niederlage der Franzosen hatte unmittelbar Folgen: «Mit Einem Schlag fiel die ganze künstliche Schöpfung des Kantons Linth zusammen» (so Joachim Heer).⁶⁹ Jedermann drängte darauf, die frühere Verfassungsordnung wiederherzustellen und zur Landsgemeinde-Demokratie, welche die Helvetische Verfassung beseitigt hatte, zurückzukehren. Der österreichische Oberkommandierende ‹Erzherzog Carl› stellte keine Forderungen bezüglich einer politischen Neuordnung, sondern wollte nur die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet wissen. Bald fanden wieder Landsgemeinden statt, am 30. Juni 1799 in Näfels und

⁶⁶ Hilty, Carl: Oeffentliche Vorlesungen, a.a.O., S. 291, m.w.H.

⁶⁷ Blumer, Johann Jakob: Der Kanton Glarus unter der Helvetik, a.a.O., JHVG Heft fünf (1869), S. 26.

⁶⁸ Zum 1799 siegreichen General André Masséna (1758-1817), der im Kaiserreich bis zum Maréchal aufstieg, vgl. Artikel HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D41513.php>, von Sébastien Rial.

⁶⁹ In: Der Kanton Glarus unter der Helvetik, Dritter Zeitraum: 20. Mai bis Herbst 1799, in: JHVG 6. Heft (1870), S.19.

Schwanden die beiden konfessionellen Landsgemeinden, und am 6. Juli in Glarus die allgemeine. Gleichzeitig hatte sich aus den Gemeindeauschüssen eine «Interims-Regierung» für das Gebiet des alten Kantons gebildet.^{70/71}

Aber Mitte August starteten die Franzosen unter General Masséna einen erfolgreichen Gegenschlag gegen die Österreicher⁷² und die mit diesen verbündeten Russen. In den ersten Tagen des Septembers war das ganze Land Glarus wieder der Herrschaft des französischen Militärs unterworfen.⁷³ Am 25. und 26. September 1799 besiegte dieses die österreichischen und russischen Verbände bei Zürich vernichtend. Doch Ende September griffen die österreichischen und russischen Heere in der Ostschweiz und Innerschweiz neuerlich an; allein sie erfuhren gegen Frankreich mehrere Niederlagen, weshalb sich schliesslich der russische General Suworow am 6. Oktober anschickte, mit seiner Armee von Glarus über den Panixerpass zurückzuweichen, und danach auch die Österreicher die Schweiz verliessen. Damit endeten jedenfalls im Glarnerland die Kampfhandlungen weitgehend. General Masséna blieb aber mit seinen Truppen über den ganzen Winter 1799/1800 in der Ostschweiz.

Schon am 3. September hatten die Franzosen in den zurückeroberten Gebieten die Helvetische Staatsordnung wiederhergestellt, was wegen der Niederlagen der Österreicher und Russen Ende September/anfangs Oktober so blieb. Dieser Zweite Koalitionskrieg setzte sich dann in Teilen von Deutschland, Österreich und Italien bis zum Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801 fort. In der Schweiz, einschliesslich Graubünden, gab es in den bewaffneten Konflikten der europäischen Kriegsmächte enorm

⁷⁰ Siehe Heer, Joachim: Der Kanton Glarus unter der Helvetik: 20. Mai bis Herbst 1799, a.a.O., JHVG 6 (1870), S. 19, 22 ff.

⁷¹ Die Glarner beteiligten sich auch freiwillig an den Kämpfen gegen die Franzosen, vgl. Das Treffen bei Schweiz mit den Francken. Der Glarner Auszug am 3.7.1799, in: Helvetischer Bilderbogen: Kanton Linth 1798–1803, in: JHVG Heft 78 (1998), S. 85 ff.

⁷² Zu denen auch ein Kontingent von 500 Glarnern zählte (Heer, Joachim: Der Kanton Glarus unter der Helvetik: 20. Mai bis Herbst 1799, a.a.O., JHVG 6. Heft [1870], S. 45). Vgl. auch Gmür, Emil: Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster, a.a.O., S. 353 ff. zur Kriegs- und Notzeit im Linthgebiet.

⁷³ Am 3. September wurde unter der Aufsicht des Generals Molitor die Helvetische Verfassung wieder proklamiert und der Vorsitzende der vorangegangenen Interims-Regierung, Landmajor Zwicki, wurde als Interims-Regierungsstatthalter eingesetzt. Offensichtlich gab es eine neuerliche Entwaffnung. Zu diesen Vorgängen siehe: Heer, Joachim: Der Kanton Glarus unter der Helvetik: 20. Mai bis Herbst 1799, a.a.O., JHVG 6 (1870), S. 49 ff., m.w.H.; zu Landmajor Fridolin Zwick: Artikel HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D18043.php>, von Veronika Feller-Vest.

viele tote und verwundete Soldaten: in der Bevölkerung gab es viele Verluste an Menschenleben und viele Verwundungen und Krankheiten (vgl. Anhang III mit der Liste der Glarner Toten und Verwundeten). Den Menschen wurde immer mehr und auf lange Zeit Hunger und schiere Not beschert.⁷⁴ Zurück blieben ein vielerorts völlig zerstörtes Land, abgebrannte oder zerschossene Dörfer, ausgeplünderte Häuser und unbrauchbare öffentliche Bauten, kaputte Infrastrukturen (wie z.B. die Linthbrücken) sowie weite Gebiete mit vernichteten Feldern, Wiesen und Ernten und wild gerodeten Wäldern.⁷⁵ Was noch an öffentlichen Behörden und Organisationen vorhanden war, musste gegen Not und Chaos ankämpfen sowie versuchen, Rettung, Betreuung und erste Wiederaufbauarbeiten von Privaten zu unterstützen. Die Privaten hatten unglaubliche Lasten aus den Einquartierungen zu bewältigen,⁷⁶ und die öffentliche Hand war durch die «grausamen Requisitionen» völlig erschöpft.⁷⁷ Der Krieg hatte das Land in einen eigentlichen «Staatsnotstand» gestürzt; es überwand diesen erst nach längerer Zeit einigermassen.⁷⁸ Politisch hatten «die Siege der Fran-

⁷⁴ Einlässliche Angaben zur grossen Not der Bevölkerung, nicht zuletzt im Glarerland, wegen den schweren bewaffneten Konflikten und den massenhaften Einquartierungen bei: Freuler, M[arkus]: Kurze Geschichte des veränderten Schicksals und kriegerischer Auftritten, welche den alten Kanton Glarus vom Jahr 1798 bis 1801 betroffen, Glarus 1800; Schuler, Johann Melchior: Die unglaubliche Grösse des Elends im Schoosse unsers Vaterlandes, Zürich 1813, passim; ders., Geschichte des Landes Glarus, Zürich 1836, bes. S. 427 ff. zu den Kinderauszügen; Wydler, Rolf: Untersuchungen über das Armenwesen im Kanton Glarus, Diss., Glarus 1939, S. 9 ff., 36 ff.; Kubli [Peter-Kubli], Susanne: Die Einquartierungen französischer, kaiserlicher und russischer Truppen im Lande Glarus (1798–1803), Netstal 1989, S. 94 ff.

⁷⁵ Von Werdenberg wird berichtet: Die bewaffneten Konflikte «verwandelten das ... obere Rheintal in Winter 1799/1800 in eine Wüste.» Schindler, Dieter: Werdenberg als Glarner Landvogtei, Untertanen, ländliche Oberschicht und «fremde Herren» im 18. Jahrhundert, Mels/Buchs 1986, S. 322 m. w. ff.

⁷⁶ Vgl. z.B. «Glarus in 1799», Johann Heinrich Schindlers Auslagen-Rodel, in: Helvetischer Bilderbogen: Kanton Linth 1798-1803, JHVG Heft 78 (1998), S. 109 ff.; zu Johann Heinrich Schindler siehe den Artikel im HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D29301.php>, von Veronika Feller-Vest.

⁷⁷ Einlässlich zu den finanziellen Folgen der Requisitionen und weiteren Aspekten der privaten und staatlichen Not: Heer, Joachim: Der Kanton Glarus unter der Helvetik: Dritter Zeitraum: Herbst 1799 bis August 1802, in: JHVG 8. Heft (1872), S. 29 ff.; sowie insgesamt zum Notstand nach dem Ende der bewaffneten Konflikte: Hilty, Carl: Oeffentliche Vorlesungen, a.a.O., S. 313 ff.

⁷⁸ Hilty zieht als Fazit: «Das alles lastete wie ein ungeheurer Vorwurf aus vielen tausend Herzen auf dem Direktorium und auf der Einheit selbst.» (Hilty Carl: Oeffentliche Vorlesungen, a.a.O., S. 315).

zosen [...] die Einheit der Helvetischen Republik wieder hergestellt; aber das Vaterland war noch zerrissener, der Parteygeist aufgeregter als je.»⁷⁹ Immerhin garantierte der Friedensvertrag von Lunéville der Schweiz und damit auch den Kantonen, dass sie jetzt selbst ihre Verfassung festlegen konnten.⁸⁰

Versuch einer rechtlichen Beurteilung vorwiegend aus zeitgenössischer Sicht

Lassen sich die damaligen Ereignisse überhaupt nach damaligem Recht beurteilen?

Die Geschehnisse von 1798–1800 fanden nicht in einer Staatenwelt statt, die nur durch lokale oder kantonale Einzelvorschriften (wie sie z.B. im Landsbuch zusammengefasst waren) geregelt war, sondern in einem schweizerisch-nationalen sowie europäisch-internationalen Kontext von Pflichten und Rechten, welche sowohl die eidgenössischen Orte und ihren Verbund betrafen, als auch alle ihre internationalen Partnerstaaten oder Kriegsgegner. Diese Rechte und Pflichten leiteten sich damals vorwiegend aus *allgemeinen Rechtsgrundsätzen* und aus dem *Gewohnheitsrecht des Völkerrechts* ab, das sich durch eine lange Übung und Überzeugung der Staaten bildete. Die wichtigsten Forderungen des Humanitären Völkerrechts, d.h. des Rechts zum Schutz der Zivilpersonen, Verwundeten, Gefangenen und sonstigen Opfern von Kriegen, die wir vor allem mit den vier Genfer (Rotkreuz-) Konventionen von 1949 und den zwei Zusatzprotokollen zu diesen von 1977 verbinden,⁸¹ sind auch heute wegen ihrer zentralen

⁷⁹ Meyer von Knonau, Ludwig: Handbuch der Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zweyter Band, Zürich 1829, S. 596.

⁸⁰ Siehe: *Traité de Paix entre la France et l'Empereur d'Allemagne, Conclu à Lunéville le 9 Février 1801, 20 Pluviôse An IX*: «Art. 11. Le présent traité de paix, notamment les articles 8, 9, 10 et 15 ci-après, est déclaré commun aux républiques Batave, Helvétique, Cisalpine et Liguriennes. Les Parties contractantes se garantissent mutuellement l'indépendance desdites républiques, et la faculté aux peuples qui les habitent d'adopter telle forme de gouvernement qu'ils jugeront convenable.»

⁸¹ Vgl. in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR): die vier Genfer Abkommen SR 0.518.12, 0.518.23, 0.518.42, 0.518.51; die beiden Zusatzprotokolle: SR 0.518.521 und 0.518.522.

Bedeutung ein fester Bestandteil des Völker gewohnheitsrechts.⁸² Dazu kamen auch Rechte und Pflichten aus einzelnen völkerrechtlichen Verträgen, besonders den immer wieder nötigen Friedensverträgen⁸³ sowie aus der «gemeineidgenössischen» und der europäischen Rechtspraxis. Allerdings kommt es nicht nur auf den Bestand an Rechtsnormen an, der gerade in den der Aufklärung offenen Staaten sehr beachtlich war, sondern vor allem auf die *Rechtskenntnisse* und schliesslich auf die *Rechtsdurchsetzung*.

Auch wenn es im Kanton Glarus damals nur vereinzelte studierte Juristen gab, so waren die Rechtskenntnisse in breiten Kreisen doch ganz beachtlich. Schon das «Mehren und Mindern» an der Landsgemeinde war und ist immer begleitet von rechtlichen Darlegungen seitens der Behörden. Und die am Sonntag in den Kirchen verlesenen Ratsmandate mehrten die Rechtskenntnisse der Interessierten. In den interkantonalen Beziehungen und besonders durch die Mitwirkung an den Tagsatzungen in Baden oder Frauenfeld und durch die eidgenössischen Ämter in den Landvogteien gab es für die Glarner Vertreter vielfältige Impulse und Vorgaben für das, was in der Eidgenossenschaft als gerecht und richtig anerkannt wurde. Vor allem aber hatten die Behörden und die interessierten Bürger in den Kantonen sehr genaue Vorstellungen, was im Kriege erlaubt und was verboten war.⁸⁴ Der letzte eidgenössische Bürgerkrieg, der Zweite Villmergerkrieg von 1712,⁸⁵ lag zwar schon über achtzig Jahre zurück, war aber jedenfalls mit seinen politischen Auswirkungen noch sehr gegenwärtig. Viele Eidgenossen hatten vor allem durch die Söldnerdienste breite Rechtskenntnisse. Die Reislauferei war auch im 18. Jahrhundert ein wichtiger Wirtschaftszweig, in den meisten Kantonen betrieben von den politisch und

⁸² Henckaerts, Jean-Marie/Doswald-Beck, Louise (Hrsg.): International Committee of the Red Cross, Customary International Humanitarian Law, Cambridge 2005.

⁸³ Zu diesen einlässlich z.B. Huwiler, Nathanael: DE PACE – DE BELLO. Eine völkerrechtshistorische Typologie der europäischen Kriege und Frieden zwischen 1648 und 1815, Diss., Zürich/St. Gallen 2017, S. 299 ff. und Anhang, S. 528.

⁸⁴ Diese Rechtskenntnisse waren wesentlich geprägt durch die herausragenden und weit verbreiteten Werke von Hugo Grotius, Samuel Pufendorf und Emer de Vattel (dazu nachfolgend). Einlässlich zum heutigen Kriegsrecht etwa Ipsen, Knut: 13. Kapitel: Bewaffneter Konflikt und Neutralität, in: Knut Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl. München 2014, S. 1175 ff.

⁸⁵ HLS, Artikel: Zweiter Villmergerkrieg, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8911.php>, verfasst von Thomas Lau. Dieser schwere bewaffnete Konflikt unter den Eidgenossen konnte erst mit dem 4. Landfrieden, dem Vertrag von Aarau vom 18. Juli 1798, überwunden werden. Zu diesem Bürgerkrieg siehe bes. Dubler, Anne-Marie: Der Zweite Villmergerkrieg von 1712, in: Unsere Heimat 79 (2012), S. 7–101.

wirtschaftlich führenden Familien. Zu den Familien, die sich an den Solddienstunternehmen beteiligten und/oder Söhne auf Offiziersstellen schickten, zählten im 18. Jahrhundert von Katholisch-Glarus etwa die Familien Bachmann, Freuler, Hässi, Hauser, Landolt, Müller und die katholischen Tschudi; diese Familien waren besonders in Frankreich, Spanien und im Königreich Sizilien-Neapel mit Truppeneinheiten unternehmerisch tätig oder stellten dort Offiziere. Von Reformiert-Glarus waren es Angehörige u. a. der Familien Marti, Paravicini, Schmid,⁸⁶ Spälti, Streiff und Zwicki, die etwa in den Niederlanden, in Sardinien-Piemont oder in England als Offiziere engagiert waren.⁸⁷ Alle in den Söldnerberufen tätigen Personen waren vielfältigen völker- und staatsrechtlichen Vorschriften unterstellt und in diesen auch instruiert worden. So wussten die Verantwortlichen sehr wohl, wann überhaupt von einem gerechten Krieg gesprochen werden konnte; der Zürcher Jurist Johann *Jakob Leu* (1689–1768)⁸⁸ hat die Regeln dazu, was in bewaffneten Konflikten auf jeden Fall verboten war, in seinem «Eydgenössischen Stadt- und Landrecht», das zwischen 1727 und 1746 in vier Teilen herauskam und in allen Kantonen Verwendung fand,⁸⁹ genau nach den herrschenden Lehren zusammengestellt.⁹⁰ Vor allem aber galt im Prinzip nach den Verträgen über Solddienste mit ausländischen Fürsten, nach den sog. Militär-Kapitulationen, dass Schweizer Soldaten nur von Schweizer

⁸⁶ Familie aus Glarus und Mollis, später in Ennenda.

⁸⁷ Vgl. bes. zu den reformierten Glarner Familien, die Soldunternehmer waren: Stauffacher, Hans Rudolf: Herrschaft und Landsgemeinde, Glarus 1989, S. 124 ff.; sowie Thürer, Hans: Glarner Offiziere in fremden Diensten, Msgr., 1984, Landesarchiv Glarus; allgemein: Höchner, Marc: Selbstzeugnisse von Schweizer Söldneroffizieren im 18. Jahrhundert, Diss. Freiburg i. Ü., Göttingen 2015, Anhang II: Schweizer Söldnereinheiten im 18. Jahrhundert, S. 275 ff.; sowie HLS, Artikel: Fremde Dienste, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8608.php>, verfasst von Philippe Henry, mit Lit. und weiteren Hinweisen; und Wikipedia, Artikel: Schweizer Truppen in fremden Diensten, m. w. H. <https://de.wikipedia.org/wiki/Schweizer_Truppen_in_fremden_Diensten>.

⁸⁸ HLS, Artikel Leu: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15795.php>, von Marianne Zelger-Vogt. Der Jurist und Historiker Johann [resp. Hans] Jakob Leu hat in Zürich vom Ratssubstituten bis zum Bürgermeister alle Stufen der politischen Karriere durchlaufen.

⁸⁹ Leu, Hans Jacob: Eydgenössisches Stadt- und Land-Recht, darinn der XIII. Lobl. Stadt und Orten der Eydgenossenschaft Stadt- und Land- Gesetze vorgestellet und mit Anmerckungen erläutert werden, 4 Teile, Zürich 1727–1746. Zu seinem Hauptwerk siehe: Soliva, Claudio: Das eidgenössische Stadt- und Landrecht des Zürcher Bürgermeisters Johann Jakob Leu, Wiesbaden 1969.

⁹⁰ Vgl. zu den Rechtskenntnissen der Verantwortlichen z. B. Höchner, Marc: Selbstzeugnisse von Schweizer Söldneroffizieren, a.a.O., S. 45 ff., 79 ff.

Richtern und nach schweizerischem Recht unter Schweizer Hoheit bestraft werden durften. Von daher überrascht es nicht, dass das allererste gesamtschweizerische Strafrecht das Militärstrafgesetzbuch für die Schweizer Truppen in fremden Diensten von 1704 war, welches allen Offizieren von der Kantonsregierung in den Solldienst mitgegeben wurde.⁹¹ Zusammenfassend steht wohl ausser Zweifel, dass viele der Zeitgenossen deutlich die schrecklichen Ereignisse von 1798–1800 nicht nur als Unglück und Leid tief empfunden, sondern auch als vielfältiges schweres Unrecht, das sie und ihr Land erfuhren, verstanden haben.

Die oktroyierte Verfassung der Helvetischen Republik von 1798

Die grundsätzliche Bedeutung, aber auch die Defizite der damals geltenden Glarner und eidgenössischen Staatsordnungen wurden vorne angesprochen. Staats- und verfassungsrechtlich zu würdigen ist nun die *Helvetische Verfassung vom 12. April 1798*, die seit dem 27. Juni 1798 auch im Kanton Glarus Geltung beanspruchte. Diese von Frankreich mit militärischem Druck oktroyierte Verfassung ist in Anlehnung an die Verfassung des Direktoriums von 1795 (Verfassung des Jahres III; Direktorialverfassung) erstellt worden.⁹² Erstmals wurden ein Parlament mit zwei Kammern sowie eine zweistufige Regierung eingeführt.⁹³ Von den Ideen der Revo-

⁹¹ Trinkler, N.: Schweizerisches Kriegs-Recht, wie selbiges von den Loblichen Kantonen in alle Fürsten-Dienste den Herren Offizieren mitgegeben und allzeit praktiziert wird etc., Frankfurt a. M. 1704; vgl. dazu: Businger, Ludwig: Das Kriegsrecht der Schweizer in fremden Diensten, Diss. Bern, Stans 1916, S. 102 ff.; Schmid, Max: Die militärische Strafgesetzgebung und Rechtspflege des alten Standes Bern. Ein Beitrag zur bernischen Rechtsgeschichte, Diss. Bern, Waldshut 1922, S. 8 ff., 20 ff., 50 ff.; Studer, Karl: Die Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, Diss., Aarau/Frankfurt a.M./Salzburg 1982, S. 16 ff.

⁹² Die Direktorialverfassung wurde am 22. August 1795 vom Nationalkonvent verabschiedet und trat nach Volksabstimmung am 23. September in Kraft. Näheres zu dieser Verfassung z.B.: Kley, Andreas: Verfassungsgeschichte der Neuzeit: Grossbritannien, die USA, Frankreich, Deutschland und die Schweiz, 3. Aufl., Bern 2013, S. 176 ff.

⁹³ Die eine Kammer war der Conseil des Cinq-Cents, die andere der Conseil des Anciens (mit 250 Mitgliedern). An der Spitze der Exekutive stand das fünfköpfige Direktorium; dessen Mitglieder wurden vom Ältestenrat aus einer Liste, die vom Rat der Fünfhundert vorgelegt wurde, gewählt. Napoleon gehörte trotz seiner enormen militärischen Stellung nie dem Direktorium an, da er das Mindestalter von 40 Jahren nicht erreichte. Als eigentlich ausführende Exekutive wirkten die (damals sieben) Minister mit ihren jeweiligen Ministerien, die dem Direktorium unterstanden.

lution von 1789–1793 war diese Verfassung von 1795 schon weit weggerückt; eingerichtet wurde eine bloss repräsentative Demokratie sowie mit dem Direktorium eine sehr autoritäre Staatsführung. Mit seinem Putsch beseitigte Napoleon dann am 9. November 1799 (18. Brumaire an VIII) die Direktorialverfassung und löste diese durch die Konsulatsverfassung vom 10. November ab, welche dann bis zur Kaiserkrönung Napoleons am 1. Dezember 1804 galt.

Die Helvetische Verfassung von 1798 wurde vielfach wissenschaftlich behandelt.⁹⁴ Nur kurz sei hier bemerkt, dass sie mit der Betonung der Volkssouveränität und dem Gesetzesbegriff als Ausdruck des Willens des Gesetzgebers moderne Grundlagen anspricht. Auch enthält sie etwa fünf Freiheitsrechte, allerdings die Rechtsgleichheit nicht explizit, sowie für alle «citoyens» grundsätzlich dieselben (mittelbaren) politischen Rechte.⁹⁵ Explizit wird aber (nur) eine repräsentative Demokratie geschaffen.⁹⁶ Die Verfassung postuliert mehrere idealistisch formulierte Staatszwecke,⁹⁷ die namentlich in der öffentlichen Bildung, aber auch in der Gesundheitspflege und der Justizordnung wertvolle Impulse ausgelöst haben. Schliesslich, und nicht zuletzt, hat die Helvetische Verfassung den Übergang von den Untertanengebieten zu eigenständigen Kantonen gefördert. Die wesentlichen Probleme dieser Verfassung waren jedoch:

- Die vielgestaltige Schweiz wurde in einen starren Einheitsstaat eingegossen; dies äusserte sich u.a. darin, dass weder den Kantonen noch den Distrikten und den (Munizipal-) Gemeinden verfassungsrechtlich eigene Aufgaben und Verantwortlichkeiten zukamen.

⁹⁴ Für eine ältere Sicht vgl. Stettler, Friedrich: Das Bundesstaatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss den Entwicklungen seit dem Jahr 1798 bis zur Gegenwart, Bern 1817; sodann: Aubert, Jean-François: Geschichtliche Einführung, in: Jean-François Aubert et al. (Hrsg.), Kommentar zur Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Loseblattsammlung, Zürich 1987-1996, Rz. 12-15; Kley, Andreas: Verfassungsgeschichte der Neuzeit, a.a.O., bes. S. 264 ff.

⁹⁵ Nämlich nach den Art. 5–9 die «natürliche Freiheit des Menschen» (d.h. die persönliche Freiheit), die Gewissensfreiheit, allerdings mit erheblichen Vorbehalten, sodann die Pressefreiheit sowie eine garantierte Eigentumsfreiheit; in Art. 150 kam noch das Petitionsrecht dazu. Zu den politischen Rechten der Bürger bzw. von deren «Versammlungen» vgl. Art. 31 und Art. 107 (Annahme von Verfassungsänderungen) sowie zu Befugnissen der Wahlcorps Art. 35.

⁹⁶ Art. 2 Abs. 2.

⁹⁷ Vgl. bes. Art. 4 und Art. 12; man vergleiche in diesem Zusammenhang auch die aufschlussreichen moralischen Begründungen von Grundrechten, bes. Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2.

- Die Ausdehnung der politischen Rechte auf alle Bürger führte (obwohl schon damals diskutiert) nicht zu einer Teilhabe der Frauen und liess die Schweizer Juden im Ungewissen.⁹⁸
- Die politische Leitung lag beim «Vollziehungs-Direktorium»;⁹⁹ dieses konnte die leitenden Beamten auf Ebene der Republik, die Offiziere und in den Kantonen und mittelbar auch in den Distrikten und Gemeinden bestimmen, und es konnte nicht nur diese Amtsträger, sondern sogar die von den Wahlcorps gewählten Mitglieder der Gerichte und der kantonalen Verwaltungskammern absetzen bzw. ersetzen.¹⁰⁰ Damit wurden eine systematische Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz verunmöglicht.¹⁰¹
- Alle Behörden konnten nur in komplizierten Verfahren erneuert werden.
- Eine Revision der Verfassung war nur in einem schwierigen und über fünf Jahre dauernden Verfahren zu erreichen.
- Die Regelung über die Ablösung von bisherigen Renten, Zehnten und anderen Grundlasten¹⁰² sowie die zehn verschiedenen neuen Steuern führten zu chaotischen Verhältnissen und enormen Schulden.¹⁰³
- Verfassungsrechtlich speziell wichtig ist, dass die Helvetische Verfassung vom 12. April 1798 zwar zur Annahme in den Urversammlungen bestimmt wurde, allerdings unter dem stillschweigenden Vorbehalt, dass sowohl für Verfassungsänderungen wie für Gesetze und Wahlen die Entscheide der Militärmacht immer vorbehalten blieben.

⁹⁸ Dazu Kästli, Tobias: Die Schweiz – eine Republik in Europa, a.a.O., S. 87 ff. betr. die Ausklammerung der Frauen, sowie S. 92 ff. und 431 ff. betr. die rechtliche Stellung der Juden.

⁹⁹ Art. 71–85.

¹⁰⁰ Vgl. Art. 82 sowie Zwölfter Titel Art. 9.

¹⁰¹ Zu den grundsätzlichen Problemen einer solchen die Verfassungsordnung durchgreifenden Kompetenz: vgl. Riklin, Alois: Machtteilung: Geschichte der Mischverfassung, Darmstadt 2006, S. 349 ff.

¹⁰² Vgl. bes. Art. 10 und 13; informativ dazu z.B. Kästli, Tobias: Die Schweiz – eine Republik in Europa, a.a.O., S. 97 ff.; diese Probleme betrafen allerdings die Bevölkerung im Kanton Glarus kaum, so zu recht Speich Chassé, Daniel: Glarus in der Sattelzeit – Zum Wandel des Staatsverständnisses um 1800, in: JHVG 93 (2013), S. 129.

¹⁰³ His, Eduard: Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Erster Band, a.a.O., S. 541 ff.; sowie Heer, Joachim: Der Kanton Glarus unter der Helvetik. Dritter Zeitraum: 1. Januar bis 20. Mai 1799, in: JHVG 5 (1869), S. 38 ff.

- Wohl war es an sich verdienstvoll, dass die französische Besatzungsmacht eine Verfassungsordnung für den besetzten Staat mitbrachte;¹⁰⁴ aber eine Verfassung, die letztlich nur mit militärischer Gewalt und unter schweren finanziellen Belastungen eingeführt und durchgesetzt wird, kann keinerlei rechtsstaatlich-demokratische Legitimation gewinnen.¹⁰⁵

Der Beitrag der Schweiz zur Entwicklung des modernen Kriegsrechts und des Humanitären Völkerrechts

Die Bewältigung bewaffneter Konflikte zwischen Staaten ist eine Kernaufgabe des Völkerrechts. Darum ging es ganz Europa seit dem Dreissigjährigen Krieg ständig, und in der Schweiz vorrangig zwischen 1798 und 1813.¹⁰⁶ Die massgeblichen Grundlagen hat zweifellos der holländische politische Philosoph, Rechtsglehrte und reformierte Theologe *Hugo Grotius* (1583-1645) mit seinem epochalen Werk «*De Jure Belli ac Pacis*» («Über das Recht des Krieges und des Friedens») gelegt, dem er noch viele weitere völkerrechtliche Studien beifügte.¹⁰⁷ Während die juristischen Werke aus der Schweiz zum Staatsrecht vom Ende des 17. bis ins erste Viertel des 19. Jahrhunderts nur noch von historischem Interesse sind, abgesehen von den phänomenal wirksamen, genialen Werken des Staatsphilosophen und

¹⁰⁴ Anders als z.B. die USA, als sie im Zweiten Golfkrieg die irakische Staatsordnung nur mit Bomben zerstörten, ohne irgendwelche Vorstellungen von der Neuordnung zu haben.

¹⁰⁵ Ebenso etwa Eduard His, der als Nachkomme des Basler Oberstzunftmeisters Peter Ochs der Helvetischen Verfassung durchwegs wohlgesonnen war, vgl. His, Eduard: Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Erster Band, a.a.O., S. 670 ff.

¹⁰⁶ Siehe Duchhardt, Heinz: From the Peace of Westphalia to the Congress of Vienna, in: Bardo Fassbender/Anne Peters (Hrsg.) The Oxford Handbook of the History of International Law, Oxford 2012, S. 628–653.

¹⁰⁷ Vgl. besonders: Haggemacher, Peter: Grotius et la doctrine de la guerre juste, Neuedition, Genf 2014; zur Einführung z.B. Wikipedia, Artikel Hugo Grotius: https://de.wikipedia.org/wiki/Hugo_Grotius.

Genfer Bürgers *Jean-Jacques Rousseau* (1712–1778),¹⁰⁸ ist die Rezeption und Fortentwicklung des Naturrechts, der allgemeinen Staatslehre und vor allem die des Völkerrechts durch Schweizer Wissenschaftler und Staatsdenker des 18. Jahrhunderts von bleibender Nachwirkung. Als erster zu erwähnen ist *Jean Barbeyrac* (1674–1744) aus Lausanne.¹⁰⁹ Er übersetzte und kommen-

¹⁰⁸Der Einfluss von Rousseau auf das schweizerische Verfassungsrechtsdenken ist bis zum heutigen Tag immens. Das gilt weniger für den berühmten «Discours sur l'origine de l'inégalité parmi les hommes» von 1755, der von der Selbstentfremdung des Menschen durch die Zivilisation und Wirtschaft handelt und für die Überwindung sozialer Ungleichheiten durch Abbau von Privilegien eintritt. Dies gelang im schweizerischen Verfassungsrecht erst mit Art. 4 der Bundesverfassung von 1848 und mit der Sozialgesetzgebung des späten 19. Jahrhunderts. Fundamentalen Einfluss hatte Rousseau aber, über die Französische Revolution und die Helvetische Verfassung, mit dem «Contrat Social» von 1762, seinem radikalen Plädoyer für die Volkssouveränität und die direkte Demokratie. Im Gesellschaftsvertrag bildet sich der geistige Gesamtkörper eines Volkes, und der einzelne Mensch erlangt hier, durch die Aufgabe seiner natürlichen Freiheit, die allgemeine gesellschaftliche Freiheit und Gleichheit in Staat und Recht. Der sich auf Grund des Gesellschaftsvertrags herausbildende Gemeinwille äussert sich im Staat durch das allgemeine Gesetz, das sich das Volk für sich selbst gibt. Damit macht Rousseau den «Willen des Volkes» zur Quelle aller legitimen Macht, was zum zentralen Mythos der modernen Schweiz wird. Rousseau hatte in der Schweiz nicht zuletzt deshalb eine so tiefe Wirkung gehabt, weil, wie Max Imboden sagte, sein Staatsbild auf ein vorbestandenes Urbild gewachsener Volksherrschaft fiel (Imboden, Max: Rousseau und die Demokratie, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Tübingen 1963, Heft 267, abgedruckt in: Ders.: Staat und Recht. Ausgewählte Schriften und Vorträge, Basel 1971, S. 75, 91). Angemerkt sei, dass die Proklamationen des französischen Regierungskommissärs und diejenigen des französischen Oberbefehlshabers (siehe Anhang 1.1, 1.2 und 1.4) die widerstrebenden Kantone immer wieder aufforderten, sich dem «Gesellschaftsvertrag» der helvetischen Republik zu unterstellen.

¹⁰⁹Jean Barbeyrac war Franzose, dessen Familie nach der Aufhebung des Edikts von Nantes nach Lausanne geflüchtet war. Er war zuerst Pfarrer (in Berlin), dann ab 1710 Professor an der Akademie in Lausanne, von wo er 1717 (wegen religiöser Engstirnigkeit der reformierten bernisch-waadtändischen Obrigkeit) nach Groningen wechselte. Zu Barbeyrac vgl. Meylan, Philippe: Jean Barbeyrac (1674–1744) et les débuts de l'enseignement du droit dans l'ancienne Académie de Lausanne, contribution à l'histoire du droit naturel pour le 4ème centenaire de la fondation de l'Université de Lausanne, juin 1937, Lausanne 1937; Poudret, Jean-François: De l'enseignement du droit naturel à celui du droit positif, in: L'enseignement du droit à l'Académie de Lausanne aux XVIIIe et XIXe siècles, Lausanne 1987; HLS, Artikel Barbeyrac, Jean: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16049.php>, von Jean-François Poudret.

tierte in liberalem Geiste¹¹⁰ den deutschen Philosophen *Samuel Pufendorf* (1632–1694) mit «Le Droit de la Nature et des Gens» (1706) und dessen Kurzfassung «Les Devoirs de l'Homme et du Citoyen» (1707). Später gab er von Hugo Grotius mit Kommentaren «De Iure Belli ac Pacis» heraus, namentlich in mehreren Auflagen auch als Übersetzung.¹¹¹ Dadurch förderte er ganz entscheidend die Verbreitung dieser Hauptwerke im französischen Sprachraum.

Ebenfalls wichtig für die Verbreitung der modernen Naturrechtslehren und des Völkerrechts war der Genfer Jean-Jacques *Burlamaqui* (1694–1748).¹¹² Er verfasste die «Principes du Droit Naturel» (1747) und «Principes du Droit Politique» (posthum 1751). Schon 1748 erschienen in London «The Principles of Natural Law»,¹¹³ später folgten noch Übersetzungen in sieben weiteren Sprachen. Burlamaqui hob insbesondere als erster das Streben nach Glück («the pursuit of happiness») als Staatszweck hervor,¹¹⁴ betonte die Begrenzung der Staatsmacht durch das Naturrecht und entwickelte (zeitgleich mit dem Franzosen Montesquieu) wesentliche Grundsätze der Gewaltenteilung der Staatsorgane.¹¹⁵

Weit über die Schweiz hinaus gewann der Neuenburger *Emer de Vattel* (1714–1767) Bedeutung und Einfluss. Nach Studien der Theologie, der Philosophie und des Naturrechts (wohl bei Burlamaqui) und nach erfolg-

¹¹⁰ Vgl. Dufour, Alfred: L'ambivalence politique de la figure au contrat social chez Pufendorf et chez les Fondateurs de l'Ecole romande du droit naturel au XVIIIe siècle, in: Ius Commune 120 (Sonderheft), 1999, S. 37, 52 ff., abgedruckt in: Faculté de droit de Genève (Hrsg.), L'histoire du droit entre philosophie et histoire des idées, S. 533, 548 ff.; Barbeyrac entwickelte bes. auch eine Theorie des Widerstandsrechts.

¹¹¹ Le Droit de la Guerre et de la Paix, 1719, 1724. Zugleich verfasste er selbst eine «Préface du droit de la nature et des gens» (1712) und, indem er christliche Offenbarung und Vernunft in Einklang zu bringen suchte, einen «Traité de la morale des Pères» (1728).

¹¹² Jean-Jacques Burlamaqui von Genf war ein brillanter Jurist, Politiker, und ab 1720 bis 1740 Professor für Naturrecht und Zivilrecht an der Akademie in Genf. Vgl. Gagnebin, Bernard: Jean-Jacques Burlamaqui et le droit naturel, Genf 1944; Riklin, Alois: Jean-Jacques Burlamaqui und die Genfer Aristokratie, in: Im Dienst an der Gemeinschaft, Festschrift für Dietrich Schindler (jun.), Basel/Frankfurt a.M. 1989, S. 639 ff.; HLS: Artikel Burlamaqui, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/i/I16279.php>, von Alfred Dufour.

¹¹³ Übersetzt von T. Nugrut. Burlamaqui hatte einen enormen Einfluss in den Vereinigten Staaten auf deren liberale Gründerväter sowie auf das britische Recht (William Blackstone zitiert Burlamaqui in seinen «Commentaries on the Law of England» [1765–1769] seitenweise).

¹¹⁴ Siehe: 1. Teil, 5. Kap. der «Principes du droit naturel» und vielerorts in den «Principes du droit politique».

¹¹⁵ Vgl. Riklin, Alois: Machtteilung, a.a.O., S. 260 ff.

losem Bemühen um eine preussisch-neuenburgische Anstellung wechselte er in den sächsischen diplomatischen Dienst. Er ging 1747 als Gesandter nach Bern, später nahm er andere Missionen wahr, immer wieder weilte er aber auch in Neuenburg.¹¹⁶ Sein wissenschaftliches Hauptwerk von 1757 ist: «Le Droit des Gens, ou Principes de la Loi Naturelle, Appliqués à la Conduite des Nations et des Souverains».¹¹⁷ Daneben stehen naturrechtliche Studien zu den Philosophen *Gottfried Wilhelm Leibniz* (1646–1716) und *Christian Wolff* (1679–1754) sowie zur Toleranz.¹¹⁸ De Vattel führt Naturrecht und Völkerrecht auf einfache Prinzipien zurück. Er sieht als Hauptaufgaben des Völkerrechts die Wahrung der politischen Freiheit sowie die gegenseitige Pflicht der Staaten zur Hilfeleistung und zur Vermeidung von Kriegen. Im Bereich des Kriegsrechts stellt er neben die Interessen des Souveräns, für die er entschieden eintritt, den Schutz der Menschenrechte als gleichgewichtig dar. Er entwickelt namentlich spezifische Grundsätze für den Schutz der Verwundeten, Gefangenen sowie der Frauen, Kinder und Alten (also der Zivilbevölkerung, wie wir heute sagen). De Vattel prägte auch massgeblich das Neutralitätsrecht und die Grundsätze eines fairen Staatsvertragsrechts. Er ist ein dem Vernunftrecht verpflichteter, liberaler Geist und entschiedener Gegner des Absolutismus; sein weit verbreitetes Werk zählt noch heute in der internationalen Rechtsprechung zur «Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler», die im Sinne von Art. 36 Abs. 1 Bst. d des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGH) der UNO eine der massgeblichen Rechtsquellen des Völkerrechts darstellt.

¹¹⁶ Zu Emer de Vattel siehe: Mallarmé, André: Emer de Vattel (1714–1767), in: Bartélémy J. et al., *Les fondateurs du droit international*, Paris 1904 (Nachdruck mit einer Introduction von A. Pillet, Paris 2014), S. 337–408; Guggenheim, Paul: Vattel, Emer de, in: *International Encyclopaedia of Social Science* 16 (1967), S. 300 ff.; Good, Christoph: Emer de Vattel (1714–1767) – Naturrechtliche Ansätze einer Menschenrechtsidee und des humanitären Völkerrechts im Zeitalter der Aufklärung, Diss., Zürich/St. Gallen/Baden-Baden, 2011.

¹¹⁷ Es wurde vielfach aufgelegt und übersetzt; dt. Übersetzung von Wilhelm Euler, 1959; zur «fulminanten Rezeption» des Hauptwerks von de Vattel bis in die heutige Zeit vgl. Good, Christoph: Emer de Vattel (1714–1767), a.a.O., S. 44–53.

¹¹⁸ «Défense du Système Leibnizien contre les Objections et les Imputations de Mr. de Crousaz», 1741; «Questions de droit naturel – et Observations sur le Traité du Droit de la Nature de M. le baron de Wolff», 1762; «Traité de Tolérance», 1763.

LE DROIT DES GENS,

O U

PRINCIPES
DE

LA LOI NATURELLE,

Appliqués à la conduite & aux affaires des nations
& des souverains.

PAR M. DE VATTÉL.

*Nihil est enim illi principi Deo, qui omnem hunc mundum régit, quod
quidem in terris fiat, acceptius, quam concilia cœtusque hominum
jure sociati, quæ civitates appellantur.* CICER. Somn. Scipion.

Nouvelle édition augmentée.

TOME I.



A NEUCHATEL.

De l'Imprimerie de la Société Typographique.

M. D C C. L X X I I .

Titelblatt des Hauptwerkes von Emer de Vattel, in einer erweiterten Ausgabe, Neuchâtel 1773. Titel lautet auf Deutsch: «Das Recht der Völker, oder Grundsätze des Naturrechts, anwendbar auf das Verhalten und die Geschäfte der Nationen und ihrer Souveräne». (Wiedergabe mit Erlaubnis der Vadiana St. Gallen)

Zu den Völkerrechtsverletzungen vor allem von Frankreich gegenüber der Schweiz von 1798 bis 1802

Das Hauptwerk von Emer de Vattel¹¹⁹ als massgebliche Referenz zu nehmen, rechtfertigt sich namentlich, weil es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die wichtigste und modernste Untersuchung zum Völkerrecht war, und es gebietet sich auch, weil de Vattel viele Bezüge zur Eidgenossenschaft ausweist. Sicherlich war das von de Vattel weiter entwickelte Kriegsrecht immer noch ein Völkerrecht zur Begrenzung des ungerechten und grauenvollen Kriegs (ein *ius in bello*), während das heutige Völkerrecht ein internationales Recht gegen den Krieg (ein *ius contra bellum*) ist.¹²⁰ Aber de Vattel entwickelt zwingende humanitäre Forderungen, die unabhängig von der Frage einer allfälligen Rechtfertigung des Kriegs bestehen.¹²¹

Ausgangspunkt des früheren (wie des heutigen) Völkerrechts ist die Souveränität der Staaten. Emer de Vattel beschreibt diesen entscheidenden Punkt:

«Das Land, das eine Nation bewohnt, sei es, weil sie dorthin eingewandert ist, sei es, weil die die Nation bildenden, bisher in dieser Gegend verstreut lebenden Familien sich zu dem Körper einer politischen Gemeinschaft zusammenschlossen, dieses Land ist die Niederlassung der Nation, sie hat hierauf ein eigenes und ausschliessliches Recht.»¹²² «Von allen einer Nation zustehenden Rechten ist die Souveränität ohne Zweifel das kostbarste und das von den anderen Nationen am gewissenhaftesten zuachtende Recht.»¹²³

Allerdings sind die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Staaten sehr unterschiedlich: «Ein Staat ist mehr oder weniger vollkommen, je nachdem er mehr oder weniger imstande ist, das Ziel der bürgerlichen Gemeinschaft zu erreichen, das darin besteht, seinen Bürgern alle Dinge zu beschaffen, die sie für die Bedürfnisse, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens, ganz allgemein zu ihrem Glück, benötigen, damit ein jeder das Seinige in Ruhe geniessen und mit Sicherheit Gerechtigkeit erhalten, endlich auch sich gegen jede fremde Gewalt verteidigen kann.

¹¹⁹ Nachfolgend wird zitiert aus: de Vattel, Emer: *Le Droit des Gens, ou Principes de la Loi Naturelle, Appliqués à la conduite & aux affaires des Nations & des Souverains*, Deutsche Übersetzung von Wilhelm Euler, in: *Die Klassiker des Völkerrechts*, hrsg. von Walter Schäzel, Band III, Tübingen 1959.

¹²⁰ Vgl. Kolb, Robert: *ius contra bellum: Le droit international relatif au maintien de la paix*, 2. Aufl., Basel 2009.

¹²¹ Siehe Good, Christoph: *Emer de Vattel (1714–1767)*, a.a.O., S. 145 ff.

¹²² de Vattel, Emer: *Le Droit des Gens*, a.a.O., Buch I, Kapitel XVIII, § 203, S. 140.

¹²³ de Vattel, Emer: *Le Droit des Gens*, a.a.O., Buch II, Kapitel IV, § 54, S. 209.

Jede Nation muss also bei sich bietender Gelegenheit nach Kräften dazu mitwirken, dass eine andere Nation nicht nur in den Genuss dieser Vorteile gelangen kann, sondern auch befähigt wird, sie sich selbst zu verschaffen.»¹²⁴

Doch die Hilfsbedürftigkeit eines Staates rechtfertigt keine Intervention, denn: «Wenn nun auch eine Nation verpflichtet ist, nach bestem Können zur Vervollkommenung der anderen beizutragen, so hat sie doch kein Recht, ihnen etwas aufzuzwingen. Dadurch würde sie deren natürliche Freiheit verletzen. Um jemanden zur Annahme einer Wohltat zu gewinnen, muss man Gewalt über ihn haben; die Nationen sind aber völlig frei und unabhängig.»¹²⁵

Nun hatte aber das Direktorium (die damalige französische Regierung) geltend gemacht, sie müsse nach Hilferufen von 22 Waadtländern gegenüber dem von Bern unterdrückten Waadtland Beistandspflichten wahrnehmen, die sich angeblich aus den Garantien, die König Karl IX (1550–1575) zum Vertrag von Lausanne vom 30. Oktober 1564¹²⁶ abgegeben habe, ergeben würden; zudem hätte sie auch aus Basel Rufe zur Unterstützung der Demokratie erhalten. Doch jedermann war bekannt, dass die französischen Staatsfinanzen nach dem Ersten Koalitionskrieg in sehr schlechtem Zustand waren und der von Napoleon geplante ägyptische Feldzug so nicht finanziert werden konnte, weshalb das Direktorium die Requisition der grossen Staatsschätze von Bern und Zürich plante. Ebenso wusste man, dass es auch geostrategische Gründe zur Besetzung der Schweiz gab, damit Frankreich zwischen den jetzt französischen besetzten Gebieten der *Repubblica Cisalpina* in Oberitalien einerseits und Süddeutschland andererseits über freie Achsen via die Schweizer Alpen für Rochaden der Armeen zur Verfügung habe.¹²⁷

Dazu sagt de Vattel: «Es gibt Gründe für einen gerechten Krieg, d.h. wirkliche Rechtfertigungsgründe. Warum sollte es nicht Souveräne geben, die sich aufrichtig auf sie stützen, wenn ihnen noch obendrein vernünftige Motive zum Kriege zur Verfügung stehen.» Doch: «Wir werden als *Vorwände* nur solche Gründe bezeichnen, die zwar der Rechtfertigung dienen, aber nur den Anschein einer Rechtfertigung besitzen oder sogar jeder Rechtfertigung ermangeln. ... Die Vorwände bedeuten zwar eine Achtung

¹²⁴de Vattel, Emer: a.a.O., Buch II, Kapitel I, § 6, S. 187.

¹²⁵de Vattel, Emer: a.a.O., Buch II, Kapitel I, § 7, S. 187.

¹²⁶Zu diesem Vertrag siehe eidgenössische Abschiede, Bd. IV.II, 2, S. 1477–1508.

¹²⁷Zu den von Frankreich geltend gemachten Gründen der Invasion vgl. z.B. Hilty, Carl: Oeffentliche Vorlesungen, a.a.O., S. 123 ff.; sowie sehr detailliert Büchi, Hermann: Vorgeschichte der helvetischen Revolution, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Solothurn, I. Teil: Die Schweiz in den Jahren 1789–1798, Solothurn 1925, S. 517 ff., 586 ff.

der Ungerechten vor den Gerechten. Wer sich ihrer zur eigenen Deckung bedient, zeigt noch etwas Scham.»¹²⁸

Was aber das französische Direktorium als Gründe für den Angriff auf die Schweiz vorbrachte, waren nicht einmal Vorwände. Die Gewichtung bei de Vattel ist eindeutig:

«Wer einen Krieg aus blossen Nützlichkeitserwägungen ohne rechtfertigende Gründe unternimmt, handelt ohne jedes Recht; der Krieg ist ungerecht. Und wer sich trotz begründeten Anlasses nur durch eigennützige Interessen zum Krieg verleiten lässt, verdient zwar nicht den Vorwurf der Ungerechtigkeit, offenbart aber eine unlautere Einstellung. Sein Verhalten ist tadelwert und durch die Unlauterkeit der Motive befleckt. Der Krieg ist ein so entsetzliches Übel, dass nur die Gerechtigkeit vereint mit einer Art Notwendigkeit ihn gutheissen ... oder wenigstens gegen jeden Vorwurf sichern kann.»¹²⁹ Ja, es gilt: «Völker, die stets zum Losschlagen bereit sind, sobald sie sich davon irgendeinen Vorteil erhoffen, sind Rechtsbrecher und Räuber.»¹³⁰

In den auf St. Helena verfassten Erinnerungen hat *Napoleon Bonaparte* zugestanden, dass der Krieg gegen die Schweiz, den nicht zuletzt er selbst vorangetrieben hatte, aus blossen Nützlichkeitserwägungen und aus unlauteren Motiven erfolgte (Anhang V).

Damit kommen wir zur völkerrechtlichen Beurteilung des gewaltsamten, bewaffneten Angriffs auf die Schweiz ab Februar 1798 sowie auf die militärische Niederschlagung des Widerstandes der Landsgemeindekantone zwischen April und September 1798:

«Das Recht zur Gewaltanwendung oder Kriegsführung steht den Nationen nur zu ihrer Verteidigung und zur Wahrung ihrer Rechte zu ... Wenn jemand eine Nation angreift oder ihre vollkommenen Rechte verletzt, fügt er ihr ein Unrecht zu. Von nun an, erst von diesem Zeitpunkt an, hat die Nation das Recht, gegen ihn zurückzuschlagen und ihn zur Vernunft zu bringen.»¹³¹ «Hieraus folgt ohne weiteres: Greift eine Nation zu den Waffen, ohne ein Unrecht erlitten zu haben und ohne davon bedroht zu sein, dann unternimmt sie einen ungerechten Krieg. Nur der hat das Recht, einen Krieg zu führen, dem man ein Unrecht zugefügt hat oder zufügen will.»¹³²

¹²⁸ de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kapitel III, § 32, S. 382/3.

¹²⁹ de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kapitel III, § 33, S. 383.

¹³⁰ de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kapitel III, § 34, S. 383.

¹³¹ de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kapitel III, § 26: Der gerechte Grund des Krieges, S. 380.

¹³² de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kapitel III, § 27: Der ungerechte Krieg, S. 380.

Bezüglich der Anwendung von Gewalt, der Aggression¹³³ von der französischen Republik gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft steht völkerrechtlich ausser Zweifel, dass es ein «ungerechter Krieg» war.¹³⁴ Das bedeutet:

«Durch einen ungerechten Krieg erlangt man keine Rechte. Alle Rechte des Kriegsführenden beruhen auf der Gerechtigkeit seiner Sache. Wer zu Unrecht jemanden angreift oder mit einem Angriff bedroht, wer jemandem das Seine verweigert, kurz gesagt, wer ihm ein Unrecht zufügt, versetzt ihn in die Notwendigkeit, sich zu verteidigen oder sich mit den Waffen Gerechtigkeit zu verschaffen. Wer die Waffen ohne legitime Ursache ergreift, ist schlechthin im Unrecht. Alle seine Kriegshandlungen sind ungerecht.»¹³⁵

Es wird dieses Urteil nur noch dadurch agraviert, dass die französische Armee (wie oben erwähnt) zweimal, durch General Brune am 17. März 1798 sowie durch Brigadegeneral Nouvion am 4. Mai 1798, explizite *Zusicherungen* bezüglich des Verzichts auf eine Besetzung abgegeben hatte. Die Zusicherungen waren Verträge, die auch unter Feinden gehalten werden mussten. Denn, sagt de Vattel:

«Aus dem gleichen Grunde muss man alles halten, was man dem Feind während des Krieges verspricht. Denn sobald man mit ihm während der Feindseligkeiten unterhandelt, verzichtet man stillschweigend und notwendigerweise auf die Möglichkeit, das Abkommen im Wege der Vergeltung und eben wegen des Kriegszustandes zu brechen, wie man es mit den früheren Verträgen tun kann. Sonst wäre unsere Arbeit vergeblich, und es wäre unsinnig, mit dem Feind zu unterhandeln.»¹³⁶

Es kommt noch etwas dazu: Wie oben erwähnt, hat sich die Schweiz seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als ein neutrales Land verstanden, d.h. als ein Staat, der in einem bewaffneten Konflikt von anderen Staaten nicht Partei ergreift, sondern sich mit allen Mitteln und durch Selbstverteidigung aus internationalen bewaffneten Konflikten heraushält. 1798/99 wurde die schweizerische Neutralität allseits missachtet; damals scheiterte die schweizerische Neutralitätspolitik komplett. Sicherlich waren

¹³³Um an die moderne Begrifflichkeit des Gewaltverbots nach Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (SR 0.102) anzuschliessen. Was heute eine völkerrechtlich unzulässige Gewaltanwendung ist, hat die UNO-Generalversammlung in der Resolution A/RES/3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 durch eine detaillierte Definition der Aggression festgelegt.

¹³⁴Zum allenfalls «ungerechten Krieg» vgl. de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kap. XI, S. 464 ff.; sowie Grotius, Hugo: Vom Recht des Krieges und des Friedens, Paris 1625 (zitiert nach der dt. Übersetzung von 1950), Buch III, 10. Kapitel: Was im Krieg zu Unrecht geschieht, S. 499 ff.

¹³⁵de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kapitel III, § 27: Der ungerechte Krieg, S. 380.

¹³⁶de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kapitel X, § 175, S. 458.

die Rechte der neutralen Staaten noch nicht so entwickelt, wie sie es heute sind,¹³⁷ doch fest stand:

«Wenn zwischen zwei Nationen der Krieg ausbricht, so steht es allen anderen vertraglich gebundenen Nationen frei, neutral zu bleiben. Wollte eine Kriegspartei sie zum Beitritt zwingen, so täte sie ihr Unrecht, da sie ihre Unabhängigkeit in einem sehr wesentlichen Punkte verletzen würde.»¹³⁸

Dementsprechend war nicht nur die Missachtung der Neutralität der Schweiz beim Angriff auf diese völkerrechtswidrig, sondern danach waren auch das geheime Schutz- und Trutzbündnis vom 19. August 1798, zu dessen Abschluss die Besatzungsmacht die helvetische Regierung gezwungen hatte, sowie die französischen Forderungen nach Unterstützungstruppen (Auxiliartruppen) vom Dezember 1798 nach Neutralitätsrecht völkerrechtlich unzulässig.¹³⁹ Schliesslich haben genau besehen nicht nur die Franzosen, sondern auch die österreichischen und die russischen Armeen das Neutralitätsrecht der Schweiz missachtet, denn jeder Staat muss um Erlaubnis für jeden Durchzug von Truppen nachsuchen:

«Da somit der Durchzug von Truppen und besonders der einer ganzen Armee keine gleichgültige Sache ist, muss jeder, der mit seinen Truppen durch ein neutrales Land ziehen will, die Erlaubnis des Souveräns einholen. Der Einmarsch in das Staatsgebiet ohne seine Einwilligung ist eine Verletzung der Rechte der Souveränität und des Obereigentums, wonach niemand zu irgendeinem Zweck über das Gebiet ohne ... Genehmigung des Souveräns verfügen darf.»¹⁴⁰

¹³⁷Vgl. das internationale Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs.

¹³⁸de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kapitel VII, § 106: Das Recht, neutral zu bleiben, S. 417; im Anschluss u. a. an Grotius, Hugo: Von Recht des Krieges und des Friedens, a. a. O., Buch III, 17. Kapitel, S. 542 ff.: über die Neutralen im Kriege. Allerdings warf das französische Direktorium der Schweiz die Verletzung ihrer Neutralitätspflichten vor wegen geheimer Absprachen mit England und wegen des Schutzes, den sie französischen Emigranten gewährte (dazu Büchi, Hermann: Vorgeschichte der helvetischen Revolution, a.a.O., S. 517 ff., 550 ff.)

¹³⁹Bezüglich der Rechtsgrundlagen der Regeln über die Neutralität eines Staates heisst es: «Das Natur- und Völkerrecht hat ... seine festen Grundsätze und kann auch in dieser Materie Richtlinien liefern. Es gibt Dinge, die in das Gewohnheitsrecht der gesitteten Nationen eingegangen sind und nach denen man sich richten muss, um nicht des Rechts- und Friedensbruchs beschuldigt zu werden.» (Le Droit des Gens, a.a.O., Buch III, Kapitel VII § 109, S. 418/9). Aus diesen Grundlagen entwickelt de Vattel klare «Grenzen der Vereinbarkeit der Bewilligung von Truppenanwerbungen, der Gelddarlehen und Verkäufe mit der Neutralität.» (a.a.O., Buch III, Kapitel VII, § 110, S. 419/20).

¹⁴⁰de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kapitel VII, § 120, S. 425.

Nur in äusserster Not darf ein Durchmarsch erzwungen werden, und auch dann ist das Durchmarschgebiet möglichst eng zu halten. In jedem Fall ist das zu bedenken, was der Schweiz 1798 passiert ist: Sie wurde zum Schlachtfeld, wie dies schon de Vattel erkannt hatte:

«Denn selbst wenn der Teil, gegen den der Durchmarsch erbeten wird, so massvoll ist, dass er zur Erreichung der Verweigerung auf Drohmittel verzichtet, wird er doch entschliessen, ihn auch seinerseits zu erbitten, um seinem Feind entgegenzutreten. Auf diese Weise wird das neutrale Land zum Kriegsschauplatz werden. Die daraus entstehenden unendlichen Übel sind ein guter Grund, den Durchmarsch zu verweigern.»¹⁴¹ Auf jeden Fall gilt: «Die Truppen, denen man den Durchmarsch gewährt, sind verpflichtet, den geringsten Schaden im Land zu vermeiden, dürfen nicht die öffentlichen Strassen verlassen und in Privatbesitz eindringen, müssen strenge Disziplin halten und alles, was man ihnen liefert, gewissenhaft bezahlen.»¹⁴²

Ein weiteres Völkerrechtsproblem waren die Zwangsrekrutierungen seitens der französischen Besatzungsmacht. Dazu meint de Vattel:

«Der Krieg kann nicht ohne Soldaten geführt werden; es ist also klar, dass jeder, der das Recht zur Kriegsführung hat,¹⁴³ auch Truppen anwerben oder ausheben darf.»¹⁴⁴ Dem fremden Staat bleibt nur, Söldner anzuwerben. «Söldner sind Ausländer, die sich freiwillig verpflichten, für einen ausbedungenen Sold dem Staat zu dienen. Da sie dem Souverän, dessen Untertanen sie ja nicht sind, keinerlei Dienste schulden, ist die Erlangung der ihnen eingeräumten Vorteile das Motiv für ihre Dienstleistungen.¹⁴⁵ «Die Anwerbung der Söldner beruht auf Freiwilligkeit. Der Souverän ist nicht berechtigt, gegen Ausländer Zwang anzuwenden; auch darf er sie nicht durch unlautere Mittel zu einem Vertrag bewegen, denn

¹⁴¹ de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kapitel VII, § 129, S. 429.

¹⁴² de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kapitel VII, § 134, S. 431. Vgl. Good, Christoph: a.a.O., S. 126 ff.

¹⁴³ Das ist nur der Gesamtkörper der Nation oder der diesen repräsentierende Souverän (Buch III, Kap. I § 4).

¹⁴⁴ de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kapitel II § 7, S. 370. «Da jeder Bürger verpflichtet ist, dem Staat zu dienen, hat der Souverän das Recht anzuwerben, wen er will und benötigt. Er soll aber nur die zum Kriegshandwerk tauglichen Leute einstellen, auch ist es angebracht, nach Möglichkeit nur gutwillige und freiwillige Leute zu nehmen.» (Buch III, Kapitel II, § 9, S. 371.)

¹⁴⁵ de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kapitel II, § 13, S. 373 f.

dieser muss wie jeder andere Vertrag auf Treu und Glauben gegründet sein.»¹⁴⁶

«Da das Recht zur Aushebung von Truppen ausschliesslich der Nation oder dem Souverän zusteht, kann niemand im Ausland ohne Erlaubnis des Landesherrn Soldaten anwerben. [...] Man nennt dieses Verbrechen *Plagium* oder Menschenraub. Jeder zivilisierte Staat bestraft es sehr streng. Die fremden Werber werden ohne Gnade von Rechts wegen aufgehängt.»¹⁴⁷

Last but not least geht es in bewaffneten Konflikten immer darum, dass die kriegsführenden Parteien und deren Kombattanten allen vom Krieg betroffenen Menschen *Humanität* schulden.¹⁴⁸ In einem bewaffneten Konflikt gilt:

«Frauen, Kinder, Greise und Kranke werden zu den Feinden gerechnet. [...] Sie sind aber Feinde, die keinen Widerstand leisten, daher hat man auch kein Recht sie schlecht zu behandeln, Gewalt gegen sie zu gebrauchen oder ihnen sogar das Leben zu nehmen. [...] Das gleiche gilt von den öffentlichen Religionsdienern, den Gelehrten und anderen Personen, deren Lebensweise dem Waffenhandwerk fernsteht.»¹⁴⁹

Und die Humanitätspflicht gilt auch gegenüber den Besiegten:

«Sobald unser Feind entwaffnet und in unserer Gewalt ist, haben wir kein Recht mehr, ihm das Leben zu nehmen [...] Man ist berechtigt, die Kriegsgefangenen in sicheren Gewahrsam zu nehmen und sie zu diesem Zweck zu internieren und einzusperren, [...]. Eine harte Behandlung ist jedoch verboten, sofern sie sich nicht persönlich gegen den Gewahrsamsstaat vergangen haben.»¹⁵⁰

Als unzulässig gelten seit jeher insbesondere Schädigungen der Zivilbevölkerung. Das Verheeren, Sengen und Brennen sind Kriegsverbrechen, ebenso das Verwüsten des Kulturlandes.

Dazu meint de Vattel: «In manchen Fällen begnügt man sich nicht, einem ungerechten Feind den Besitz wegzunehmen oder ihm gewisse Sachen zu

¹⁴⁶ de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kapitel II, § 14, S. 375.

¹⁴⁷ de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kapitel II, § 15, S. 375.

¹⁴⁸ «Die Dienste der Humanität sind die Hilfeleistungen, zu denen die Menschen gegenseitig verpflichtet sind in ihrer Eigenschaft als in Gesellschaft lebende Wesen, die notwendigerweise wechselseitigen Beistandes bedürfen, um sich zu erhalten, glücklich zu sein und in einer ihrer Natur angemessenen Art zu leben. Da nun aber die Nationen den Gesetzen der Natur in gleichen Massen unterliegen wie die Einzelpersonen, schuldet eine Nation den anderen Nationen, was ein Mensch den anderen Menschen schuldig ist.» So de Vattel, Emer: a.a.O., Buch II, Kapitel I, § 2, S. 184. Vgl. dazu Good, Christoph: a.a.O., S. 112 ff., 117 ff., 170 ff.

¹⁴⁹ de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kapitel VII, § 145/146, S. 437 f.

¹⁵⁰ de Vattel, Emer: a.a.O., Buch III, Kapitel VII, § 149/50, S. 440.

zerstören.¹⁵¹ Man verheert ein Land, vernichtet Städte und Dörfer, verwüstet alles mit Feuer und Schwert. Schreckliche äusserste Zwangsmittel, wenn sie unumgänglich sind! Barbarische und ungeheuerliche Ausschreitungen, wenn sie ohne Not begangen werden.»

Es macht die besondere Leistung von Emer de Vattel aus, dass er nicht nur die Rechte und Pflichten des Souveräns und seines oder seiner Repräsentanten im Krieg grundsätzlich bestimmt und abgrenzt, sondern dass er drei wesentliche Prinzipien des Humanitären Völkerrechts in Kriegen voranstellt, nämlich den Grundsatz der Humanität, also der Mitmenschlichkeit respektive den Grundsatz der humanen Behandlung von Menschen, sodann den heute zentralen Grundsatz der Pflicht zur Unterscheidung zwischen der Zivilbevölkerung und den Kriegsführenden Kräften, den Kombattanten,¹⁵² und dass er in Allem strikt die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit einfordert.¹⁵³

Ausblick

Der Wiederbeginn einer eigenständigen Verfassungsentwicklung ab 1801: Versuche einer staatlichen Neuordnung im Korsett der französischen Militärbündnisse

Allenthalben gab es in der Schweiz und nicht zuletzt auch im Glarerland ab 1800 Bemühungen, das Chaos, das die Helvetische Republik sowie vor allem die Kriege in der Schweiz geschaffen hatten, zu überwinden und eigenständig die schweizerische und die kantonalen Staatsordnungen wiederzubauen. Auf eidgenössischer Ebene¹⁵⁴ wurde am 8. Januar 1800 das

¹⁵¹ Eindrücklich hier u.a. auch Grotius, Hugo: Vom Recht des Krieges und des Friedens, Paris 1625 (dt. Übersetzung von 1950): Buch III, Kapitel XII. Beschränkungen rücksichtlich der Verwüstungen und Ähnlichem.

¹⁵² Vgl. Art. 48 1. Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer vier Abkommen von 1948.

¹⁵³ Zu den General principles of Law in international humanitarian Law: Kolb, Robert: Advanced Introduction to International Humanitarian Law, Cheltenham (UK)/Northampton (Mass./USA), 2014, S. 78 ff.

¹⁵⁴ Zum Folgenden z.B. Heer, Joachim: Der Kanton Glarus unter der Helvetik. Dritter Zeitraum: Herbst 1799 bis August 1802, in: JHVG 8. Heft (1872), S. 71 ff.; Hilty, Carl: Oeffentliche Vorlesungen, a.a.O., S. 349 ff.; sowie Übersichten bei: Kley, Andreas: Verfassungsgeschichte der Neuzeit, a.a.O., S. 264 ff.; Pahud de Mortanges, René: Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, S. 182 ff.

Direktorium von den beiden Räten, den Parlamentskammern, gestürzt und durch einen provisorischen «Vollziehungsausschuss» mit neuen Regierungsmitgliedern ersetzt. Schon ab dem Spätherbst 1799 wurden verschiedene Verfassungsentwürfe ausgearbeitet und zur Debatte vorgelegt; doch am 7. August 1800 verfügte der Vollziehungsausschuss die Auflösung des Parlaments.¹⁵⁵ Im Ringen um eine neue Staatsverfassung versuchten die Parteien auch danach immer wieder, von der Besatzungsmacht Frankreich und vor allem von deren obersten Leiter, dem Ersten Konsul Napoleon Bonaparte, Unterstützung zu erlangen. Napoleon übergab den Vertretern der Eidgenossen am 9. Mai 1801 ultimativ einen von ihm selbst skizzierten, jetzt allerdings föderalistischen Verfassungsentwurf, die sog. «*Verfassung von Malmaison*», welcher der Gesetzgebende Rat der Republik¹⁵⁶ bald danach grundsätzlich zustimmte.¹⁵⁷ Doch schon am 27./28. Oktober 1801 übernahmen die Konservativen die Macht und lösten Tagsatzung, gesetzgebenden Rat sowie Vollziehungsrat auf. Der von der neuen Regierung ausgearbeitete Verfassungsentwurf fand am 17. April 1802 die mehrheitliche Zustimmung der kantonalen Delegierten. Allein die parteipolitischen Auseinandersetzungen führten zu einer neuen, wiederum föderalistischen Verfassung, die nun am 27. Mai 1802 als erste gesamtschweizerische Verfassung den Stimmbürgern vorgelegt und offiziell angenommen wurde, dies allerdings nur, weil man die Nichtstimmenden den Ja-Stimmen zählte, entgegen einem Mehr an Nein-Stimmen.¹⁵⁸ Diese sog. Zweite Helvetische

¹⁵⁵ Carl Hilty hält zu diesem zweiten Staatsstreich fest: «Von hier ab beginnt die Reaktionsperiode der helvetischen Zeit und überhaupt unserer modernen Schweizer Geschichte, die bis 1830 andauert. Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Räthe wurde sofort vom 9. August 1800 ab aufgehoben und ein Kreisschreiben am 29. August an die Statthalter erlassen, das unter vielen schönen Worten schon gänzlich den Geist dieser Umkehr verbirgt.» (N. Rep., p. 455). (in: Öffentliche Vorlesungen, a.a.O., S. 399). Hier und zum Nachfolgenden vgl. u.a. Strickler, Johannes: Das Ende der Helvetik (1801–1802), in: Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jg. 16 (1902), S. 41 ff.

¹⁵⁶ Der Gesetzgebende Rat war das neue Parlament der Republik, das die beiden bisherigen Kammern gemäss der früheren Helvetischen Verfassung ablöste. Dieser Gesetzgebende Rat war am 9. August 1800 von dem im Staatsstreich vom 7. August 1800 mit Hilfe französischer Truppen erfolgreichen republikanisch gesinnten Vollziehungsausschuss eingesetzt worden; vgl. Staehelin, Andreas: Helvetik, a.a.O., S. 810/1.

¹⁵⁷ Heer, Joachim: Der Kanton Glarus unter der Helvetik, a.a.O., JHVG 8. Heft (1872), S. 76 ff.

¹⁵⁸ Details der Abstimmungen z.B. bei Hilty, Carl: Öffentliche Vorlesungen, a.a.O., S. 461 ff.; immerhin war diese Abstimmung die erste und zugleich bis 1848 die letzte über eine Bundesverfassung bis 1848.

Verfassung trug allerdings gar nichts zum innerschweizerischen Frieden bei.¹⁵⁹ Am 30. September 1802 erklärten die Deputierten der Mehrheit der Orte, dass sich die Schweiz neu konstituiere und die Anerkennung der Grossmächte suche. Nicht zuletzt, weil eine neuerliche Intervention Österreichs in Graubünden drohte, marschierten die französischen Truppen, die im Juli 1802 die Schweiz verlassen hatten, wieder ein. Danach blieb den Eidgenossen am 5. März 1803 nur noch, mit dem letzten Rechtsakt der Behörden der (2.) Helvetischen Republik, das von Napoleon (zusammen mit Kantonsvertretern zwischen Oktober 1802 und Februar 1803) ausgearbeitete und von ihm angeordnete Paket von 19 Kantonsverfassungen und der Bundesverfassung, den sog. «Acte de Médiation» vom 19. Februar 1803 formell anzunehmen.¹⁶⁰ Diese zwanzig Verfassungen galten dann bis Ende Dezember 1813.

Bei einem genaueren Blick auf die grossen Staats- und Verfassungswirren von 1800–1803 zeigt sich, dass in allen Landesteilen, im Glarnerland und im Kanton Linth und genauso anderwärts, verschiedenste Personen trotz aller materieller und politischer Schwierigkeiten sich bemühten, in verschiedenen Politikbereichen notwendige, konstruktive Beiträge im Interesse des Gemeinwohls zu leisten. Aus der staatsrechtlichen Sicht eines Glarners ist besonders erwähnenswert, dass die beiden Mitglieder des Helvetischen Senats Heinrich Krauer und Johann Melchior Kubli schon am 15. Januar 1800 einen «Entwurf zur Verbesserung der Helvetischen Staatsverfassung» vorlegten.¹⁶¹ Heinrich Krauer (1755–1831) von Rothenburg/LU, Dr. med. und Arzt, war, nach seiner Tätigkeit im Helvetischen Senat, von 1803 bis 1814 Regierungsmitglied und alternierend Schultheiss von Luzern (als erster von der Landschaft).¹⁶² Johann Melchior Kubli (1750–1835) von Netstal, der durch seine Gerichtspraxis eine gewisse juristische Ausbildung erfahren hatte, wurde 1776 Ratsherr, 1791 Landesfähnrich, 1794 Salzdirektor und

¹⁵⁹ Kritisch z.B. Hilty, Carl: Oeffentliche Vorlesungen, a.a.O., S. 467 ff.

¹⁶⁰ Siehe: Vermittlungs-Akte des Ersten Consuls der Fränkischen Republik zwischen den Parteyen, in welche die Schweiz getheilt ist, Bern, gedruckt bey Gottlieb Stämpfli, 1803. Einlässlich zur Entstehung der Mediationsakte: Monnier, Victor: Bonaparte et la Suisse, Travaux préparatoires de l'Acte de Médiation (1803), Basel 2002.

¹⁶¹ Entwurf, mit Motiven, in: ASHR Bd. V, S. 1328–1349, sowie in: Schweizer, Rainer J./Zelger, Ulrich: Alle Macht dem Volke! Der Verfassungsentwurf der Senatoren Heinrich Krauer und Johann Melchior Kubli von 1800 als Meilenstein schweizerischer Verfassungsgeschichte, in: Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel, Festschrift für Karl Heinz Burmeister, Konstanz 2002, S. 305, 323–339, mit einer Einführung S. 305–322.

¹⁶² Zu Heinrich Krauer vgl. Artikel HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5153.php>, von Richard Abplanalp.

ab 1798 Mitglied des Helvetischen Senats, den er auch präsidierte. Nach der Auflösung des Senats war er in Glarus nicht mehr politisch tätig. 1808 verlegte er seinen Wohnsitz nach Quinten. Ab 1813 wirkte er im St. Galler Grossen Rat und von 1815–1830 in der St. Galler Regierung. Er wird als republikanisch gesinnter Demokrat charakterisiert.¹⁶³ Im Zusammenhang mit dem Sturz des ungeliebten Direktoriums und der Einsetzung des provisorischen Vollziehungsausschusses anfangs Januar 1800 hatte der Senat einer Kommission den Auftrag erteilt, eine neue Verfassung auszuarbeiten. Am 15. Januar 1800 legte die Mehrheit der Senatskommission einen nicht sehr innovativen Entwurf der gemässigten Republikaner vor, und die Senatoren Krauer und Kubli ihren kreativen Minderheitsentwurf. In der Folge arbeitete der Senat auf dem Entwurf von Krauer und Kubli weiter und verabschiedete am 5. (oder 6.) Juli 1800 seinen auf diesem aufbauenden Vorschlag.¹⁶⁴

Der eindrückliche Verfassungsentwurf von Krauer und Kubli vom 15. Januar 1800 zielt auf eine grundsätzliche Verbesserung der nach der französischen Direktorialverfassung angelegten Helvetischen Verfassung von 1798. Der Entwurf plant weiterhin ein Repräsentativsystem, aber als «eine repräsentative Demokratie, d.i. eine Volksvertretung durch Stellvertretung».¹⁶⁵ Ganz entscheidend ist, dass die «Urversammlungen» aller Stimmberechtigten nun nicht nur auf die Wahl von Wahlmännern eingeschränkt bleiben (von denen dann nur die Hälfte überhaupt amten kann), sondern dass diese Versammlungen selber die regionalen Mandatsträger und Richter wählen sowie für alle höheren Ämter Kandidaten vorschlagen können; alle nachfolgenden Wahlen können nur aus den Vorschlägen der Stimmberechtigten an der Urversammlung erfolgen, womit die direkte Rückbindung der Entscheidungsträger gewährleistet ist. Krauer und Kubli bleiben mit ihrem Verfassungsentwurf auf den bisherigen Grundlagen der staatlichen Einheit der Republik und der Gleichheit aller ihrer Bürger; aber sie sichern eine möglichst direkte demokratische Legitimation der drei Staatsgewalten und zugleich deren Verwurzelung in den verschiedenen Landesteilen. Das frühere ständische System ist überwunden, doch

¹⁶³ Näheres zu den vielfältigen Aufgaben und Ämtern von Johann Heinrich Kubli findet sich in: Brunner, Christoph: Schweizer Klee – Den Schweizerhelden auszuhelfen. Ein Glarner Bauerngespräch des Jahres 1803 und sein Verfasser Johann Melchior Kubli (1750–1835), Glarus 1991, bes. S. 63 ff.; HLS, Artikel Johann Melchior Kubli: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5361.php>, von Claudia Klinkmann.

¹⁶⁴ Text des Senatsentwurfs: ASHR, Bd. VIII Act. Nr. 34; Carl Hilty (in: Oeffentliche Vorlesungen, a.a.O., S. 400 ff.) kritisiert den Verfassungsentwurf des Senats vom 5./6. Juli 1800 m.E. zurecht heftig und vermerkt, der habe auch keinerlei Widerhall im Volk gefunden.

¹⁶⁵ Art. 1, 2. Satzteil.

die enge Beziehung der Mandatare zur Bevölkerung ihrer Herkunft bleibt. Im Weiteren bringt der Entwurf eine strikte Gewaltenteilung zwischen den Behörden, sodann zehn unveräußerliche, wichtige Grundrechte inklusive Garantien der Parteien vor der Justiz¹⁶⁶ sowie wesentliche Vereinfachungen in der Organisation der helvetischen Behörden und einzelne Klärungen bei den Staatsaufgaben. Besonders kreativ und wegweisend ist zweifelsohne der Vorschlag, einen «Wächter der Constitution» mit einem aus den Präsidenten aller Bezirksgerichte zusammengesetzten «Geschworenengericht» zu schaffen, welches verfassungswidrige Rechtsakte für ungültig erklären kann.¹⁶⁷

Nach dem Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801 wurden auch im engeren Raum des Kantons Linth die Verfassungsarbeiten aufgenommen, um den Kanton aus dem Stand eines Verwaltungskreises des Helvetischen Einheitsstaates herauszuführen. Im Raum stand ja damals der als «Verfassung von Malmaison» benannte Verfassungsvorschlag von Napoleon vom 29. Mai 1801, der im Vierten Titel eine gewisse «Cantonalorganisirung» vorsah, welche im Fünften Titel näher ausgeführt wurde.¹⁶⁸ Der Helvetische Senat beschloss nun am 26. Juli 1801, dass die Regierungsstatthalter in den Kantonen eine Verfassungskommission von höchstens 11 Mitgliedern einsetzen sollten, welche einen Vorschlag für eine Kantonsverfassung zuhanden der Helvetischen Behörden auszuarbeiten hatten.¹⁶⁹ Zur Umsetzung dieses Auftrags erliess der Senat am selben Tag noch eine «Anleitung für eine Cantonalorganisirung».¹⁷⁰ Regierungsstatthalter *Niklaus Heer*¹⁷¹ berief

¹⁶⁶Gleiche persönliche Freiheit, Willkürverbot, gesamtschweizerische Niederlassungsfreiheit, Arbeits-, Gewerbe- und Handelsfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz, Garantie fairer Gerichtsverfahren, Rückwirkungsverbot für Gesetze, Religionsfreiheit (die schleunigst wiederherzustellen sei), volle durch Gesetz zu schützende Meinungsfreiheit, Eigentumsgarantie, sowie Bestimmung der Besoldung der Beamten durch Gesetz, und Gesetzesvorbehalt auch für Steuern (vgl. Art. 2–13).

¹⁶⁷Art. 119 und 120 Verfassungsentwurf Krauer/Kubli.

¹⁶⁸Text des Verfassungsentwurfs von Malmaison, erstmals publiziert nach neu aufgefundenen Quellen von Johannes Strickler, in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Jg. 10 (1896), S. 51–185.

¹⁶⁹Vgl. ASHR, Bd. VIII, Act. 54, Dekret vom 26. Juli 1801, S. 428 ff.

¹⁷⁰ASHR, Bd. VIII, Act. 88, S. 674 ff.

¹⁷¹Niklaus Heer (1775–1822), Offizier, Sohn des früheren Landammanns Cosmus Heer (1721–1791), war vom Oktober 1799 bis Juli 1802 Regierungsstatthalter des Kantons Linth, dann helvetischer Gesandter und von 1803 bis 1821 (mit einigen Unterbrüchen) Landammann. Er hat offensichtlich nach 1802 eine konservative Wende vollzogen. Er wird wegen seines hohen sozialen Engagements in der grossen Not dieser Jahrzehnte gerühmt. Näheres: Weber, Caspar: Landammann Niklaus Heer, 1775–1822, Näfels 1921; Glaus, Beat: Der Kanton Linth der Helvetik, a.a.O., S. 46–56; HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5996.php>, von Veronika Feller-Vest.

allerdings, wie Joachim Heer¹⁷² berichtet,¹⁷³ keine Verfassungskommission ein, sondern eine von ihm geleitete «*Kantonaltagsatzung*» aus den Wahlmännern als Vertreter der Distrikte. Diese Versammlung trat am 1. August 1801 zusammen, wählte zuerst die Repräsentanten des Kantons Linth in die helvetische Tagsatzung¹⁷⁴ und arbeitete anschliessend unter Zeitdruck den *Entwurf für eine «Kantonal-Verfassung»* für den «Kanton Glarus» aus (wie der Kanton Linth zukünftig heissen sollte). Vermutlich wurde der Verfassungsentwurf am 17. August 1801 verabschiedet und am 28. August unterzeichnet oder weitergeleitet; von der Helvetischen Tagsatzung, die in Bern tagte, wurde er offenbar am 7. September 1801 genehmigt.^{175/176} Wenn man sich aber mit dieser Arbeit der «*Kantonaltagsatzung*» unter Regierungsstatthalter Heer auseinandersetzt, muss man auch wissen, dass jedenfalls im Land Glarus die grosse Mehrheit der Bevölkerung gegen dieses Projekt eingestellt war!

¹⁷² Joachim Heer (1825–1879), Dr. iur., Grossneffe des Niklaus Heer, bedeutendster Glarner Politiker des 19. Jahrhunderts, Landammann (1857–1875), Bundesparlamentarier, erster Missionschef der Eidgenossenschaft in Berlin, von 1875 bis Ende 1878 Bundesrat und schon 1876 Bundespräsident. Joachim Heer war u.a. auch, wie sein Schwager Johann Jakob Blumer, ein bedeutender Historiker. Näheres bei: Altermatt, Urs (Hrsg.): Die Schweizer Bundesräte, ein biografisches Lexikon, 2. Aufl. Zürich 1992, S. 202 ff.; Brunner, Christoph H.: Der Landammann und sein Lehrer, in JHVG 74 (1993), S. 41–119. HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4525.php>, von Hans Laupper.

¹⁷³ Heer, Joachim: Der Kanton Glarus unter der Helvetik, Dritter Zeitraum, a.a.O., JHVG Sechstes Heft (1870), S. 78 ff.

¹⁷⁴ Gewählt wurden in einer Urnenwahl: «Gmür, Mitglied des gesetzgebenden Rathes; Legler, ditto; Müller-Friedberg, Finanzrath; Bless, ehemaliger Repräsentant und Vetsch, ditto, – lauter Männer, welche dem System des Einheitsstaates ergeben waren.» (so Heer, Joachim: Der Kanton Glarus unter der Helvetik, a.a.O., JHVG Sechstes Heft [1870], S. 79).

¹⁷⁵ Text in: «Verfassung für den Kanton Glarus. Wie solche der Helvetischen Tagsatzung auf den 7ten Herbstm. 1801 vorgelegt werden soll, Glarus 1801». Diese Publikation wird sowohl im Landesarchiv als auch im Schweizerischen Bundesarchiv (Zentralarchiv der helvetischen Republik, A 92) aufbewahrt; vgl. zudem ASHR Bd. VII, Act. Nr. 39/88, S. 1472 ff.; sowie: Strickler, Johannes: Kantonsverfassungs-Entwürfe von 1801, Bern 1899; Schweizer, Rainer J./Zelger, Ulrich: Constitutional Documents of Switzerland, Band VI: Glarus – Graubünden – Linth, Berlin/Boston, 2018 (im Druck). Näheres bei Glaus, Beat: Der Kanton Linth der Helvetik, a.a.O., S. 50.

¹⁷⁶ Wohl wegen der andauernden politischen Wirren, nicht zuletzt dem dritten helvetischen Staatsstreich vom 27./28. Oktober 1801, trat diese Verfassung aber nie in Kraft; schon im November 1801 wurde das Gebiet des Kantons Linth abgeändert (vgl. Glaus, Beat: Der Kanton Linth, a.a.O., S.52).

Der Verfassungsentwurf vom August 1801 (vgl. Anhang IV) stellt nur eine blosse Grundordnung für die Organisation des Kantons auf.¹⁷⁷ Geregelt werden: «§ 1. Eintheilung des Kantons.¹⁷⁸ § 2. Wahl-Fähigkeit. § 3. Wahl-Form. § 4. Gemeind-Aemter. § 5. Districkts-Behörden. § 6. Kantons-Behörden. § 7. Competenz des Kantonsraths. § 8. Competenz des kleinen Raths.» Die Verfassung bleibt, da sie «ordentlich republikanisch»¹⁷⁹ ist, bei den indirekten Wahlen durch die in den Gemeinden bestimmten Wahlmännern, aber die wichtigsten Behörden im Kanton, dem Distrikt und in den Gemeinden werden jetzt nicht mehr von oben eingesetzt, sondern werden von den Wahlmännern bestimmt. In der Gemeinde amtet ein Gemeinderat als verantwortliche Behörde (und nicht mehr der Agent des Direktoriums), auf Distriktebene wirkt weiterhin ein Distriktstatthalter, aber im Kanton sollen neu als «verordnende Behörde» ein «Kantons-Rath» mit 13 Mitgliedern und als «vollziehende Behörde» der «kleine Rath» mit 5 Mitgliedern bestehen (statt wie früher der Statthalter und die Verwaltungskammer). Die im Kanton gewählten Behörden erhalten je nach Funktion ein (erstaunlicherweise) in der Verfassung selbst festgelegtes Gehalt.¹⁸⁰ Durch die an die verschiedenen Behörden zugewiesenen Sach-Kompetenzen ergibt sich auch eine gewisse Festlegung dessen, was als wichtige staatliche Aufgaben des Kantons angesehen wird. Im Bericht an die helvetische Tagsatzung heisst es klar, dass sich die Behörden auf Landesebene um die Aufgaben der Republik kümmern sollen, während die Behörden des Kantons für die kantonalen Aufgaben zuständig sein wollen. Abschliessend wird im Begleitbericht von Statthalter Heer festgehalten:

«Es (sc. das Verfassungswerk) ist zwar nichts weniger als fehlerfrey; so lange Menschen sind, was sie sind, werden auch ihre Werke menschlich

¹⁷⁷ Joachim Heer kritisiert den Entwurf: «Das Elaborat, das am 28. August unterzeichnet wurde, trägt allerdings das Gepräge dieser Eilfertigkeit und man sieht ihm an, dass es so ziemlich nach einer, von Aussen her empfangenen Schablone gearbeitet ist.» (in: Der Kanton Glarus unter der Helvetik, a.a.O., JHVG Sechstes Heft [1870], S. 79).

¹⁷⁸ Der Kanton umfasst die bisherigen Distrikte Glarus, Schwanden, Sargans, Werdenberg und Utznacht, allerdings ohne die March, die beiden Höfe und Wollerau, die sich abgetrennt hatten und Schwyz anschliessen wollten (ASHR Bd. VII, Nr. 64, vom 28. Juli 1801, vgl. Glaus, Beat: Schwyz und March während der Mediation, in: MHVSZ 93 (2001), S. 149–154).

¹⁷⁹ So Glaus, Beat: Der Kanton Linth in der Helvetik, a.a.O., S. 50.

¹⁸⁰ Auf der Ebene des Helvetischen Staates waren die Gehälter oft übertrieben hoch (vgl. Hilty, Carl: Oeffentliche Vorlesungen, a.a.O., S. 260 ff.), während sie in den unteren Staatseinheiten bald wegen der Finanznöte durch die Kriegszeiten kaum mehr ausbezahlt werden konnten.

und folglich fehlerhaft seyn. Indessen war unsere Haupt-Absicht nur den Gesetzen zu gehorchen, und unserem Kanton für einmal eine Verfassung zu geben, die ihn wenigstens vor der Anarchie, die wir alle so sehr hassen, zu schützen im Stande ist, und unter dem Schilde des Nationalwohls auch unser Cantonalwohl wieder allmählig vorbereitet. Nicht Revolution auf Revolution kann uns beglücken: sondern eine feste Ordnung der Dinge, gegründet auf eine Freyheit, Ordnung und Recht. Darzu wollen wir nach Kräften beytragen, jeder sein Schärflein, so viel er mag.»¹⁸¹

Ein Jahr nach diesem aufgrund der politischen Entwicklungen in der Schweiz gescheiterten Versuch, im Rahmen eines modifizierten helvetischen Einheitsstaates eine Kantonsverfassung zu schaffen, beschliesst eine *ausserordentliche Landsgemeinde vom 20. August 1802*, aus dem Kanton Linth (Glarus) auszuscheiden und zur alten Staatsordnung zurückzukehren (vgl. Anhang IV).¹⁸² Wie erwähnt, brach die Helvetische Regierung Mitte September 1802 zusammen. In diesen Wochen strebte die Mehrheit der Kantone eine schweizerische Neuordnung an, welche an die Verfassungstradition vor 1798 anknüpfte. Doch am 28. September befahl Napoleon General Michel Ney, die neuerliche militärische Besetzung der Schweiz einzuleiten, und am 30. September proklamierte er gegenüber dem Schweizer Volk seinen Willen zur Vermittlung. Anderthalb Jahre nach dem Versuch des Erlasses einer Kantons-Verfassung innerhalb eines helvetischen Einheitsstaates wurde am 19. Februar 1803 in Paris die von Napoleon (nach Rücksprache mit Delegierten der Kantone) konzipierte föderalistische «Mediations-Akte» veröffentlicht. Deren sechstes Kapitel enthält die «Verfassung des Kantons Glarus»; hier lauten nun – wie damals vermutlich viele Glarnerinnen und Glarner dachten – endlich die beiden ersten Artikel der Kantonsverfassung wie folgt:

«Art. 1. Der Canton Glarus ist wieder in seinen ehemaligen Grenzen hergestellt. Die Verfassung sichert die volle und gänzliche Freyheit des protestantischen und katholischen Gottesdienstes, in den Orten, wo der eine oder der andere ausgeübt wird.

Art. 2. Die souveraine Gewalt steht an der allgemeinen Versammlung der Bürger des ganzen Cantons (der gemeinen Landsgemeinde). Die Gene-

¹⁸¹ Aus: «Commissional-Bericht über den Entwurf einer Kantonal-Verfassung für den Kanton Glarus, gehalten am 17ten August 1801» (der dem Verfassungsentwurf vorangestellt wurde, siehe FN 175), Glarus 1801, S. 7/8.

¹⁸² Näheres zu den Ereignissen im Land Glarus bei Heer, Joachim: Der Kanton Glarus unter der Helvetik. Dritter Zeitraum: Herbst 1799 bis August 1802, in: JHVG 8 (1872), S. 103 ff.

ralversammlung der Bürger eines der beyden Glaubensbekenntnisse hat das gleiche Recht, welches sie ehemals ausühte.»

Schlussbemerkung

In den Jahren 1797 bis 1801 wurde das Glarnerland mitten in den Strudel der europäischen Politik und Kriegswirren hineingerissen, wie nie vor- und nachher. Die damaligen Geschehnisse sind, was für jede Forschung eine grosse Chance ist, sehr gut belegt, einerseits durch eine Anzahl von zum Teil sehr aussagekräftigen Augenzeugenberichten, andererseits durch reiche Archivbestände, die vor allem in der ASHR vorzüglich erschlossen worden sind. Die Geschehnisse in Glarus und Umgebung jener Jahre sind auch wissenschaftlich sehr gut erforscht und beurteilt worden, wobei namentlich die Gesamtdarstellung der beiden grossen Juristen Johann Jakob Blumer und Joachim Heer in den JHVG zwischen 1867 und 1872 noch heute Respekt erheischen. Die Forschungen der jüngsten Zeit gehen vielen, durchaus auch neuen Fragen nach und vermitteln reiche Anregungen, nicht zuletzt: «Helvetischer Bilderbogen: Kanton Linth 1798–1803» von 1998, ein wunderbares Gemeinschaftswerk von Kantonsschülerinnen und Kantonsschülern und deren Geschichtslehrer. Die ganz ausserordentliche, europaweit beobachtete und sehr schwierige Situation, in der sich Glarus in jenen schicksalhaften Jahren befand, erlaubt es, einmal auch breite verfassungsrechtliche und verfassungstheoretische sowie nicht zuletzt, da es um mehrere schwere, internationale bewaffnete Konflikte ging, auch völkerrechtliche Überlegungen unmittelbar auf die damaligen Kriege und die weiteren gravierenden Geschehnisse zu projizieren und ertragreich zu reflektieren. Dieses Vorgehen ist schon deshalb legitim, weil die Menschen jener Zeit erstaunlich gute Rechtskenntnisse hatten und sich gerade in der Kriegs- und Notstandszeit sehr wohl Gedanken über das Recht machten, so wenn sich die ausserordentliche Landsgemeinde im August 1802 explizit auf den Friedensvertrag von Lunéville berief, der es auch den von Frankreich beherrschten Ländern erlaubte, wieder ihre Verfassungsgewalt, ihr *«pouvoir constituant»* selbst wahrzunehmen.

Das inhaltliche und das geschichtswissenschaftliche Fazit der Studie ist Folgendes: Was durch Gewalt und Kriege angerichtet und zerstört wird, kann durch eine nachfolgende Friedensordnung, die ja im Übrigen erst mit den Friedensverträgen von Wien und Paris von 1815 kam, kaum je wieder gut gemacht werden. Die beiden Jahre 1798 und 1799 waren die einzigen, in denen überhaupt *de jure* die Helvetische Verfassung vom 12. April 1798 bestand; sie waren für die Schweiz katastrophal, und die Republik

Frankreich hatte mehrfach schwere Völkerrechtsverbrechen an der Schweiz und ihrer Bevölkerung begangen. Völlig unmöglich war, mit einer gewaltsam oktroyierten Staatsverfassung einer Gesellschaft ein über lange Zeit gewachsenes Verfassungsverständnis, wie es die Glarner Verammlungsdemokratie bot, verbieten zu wollen. Dass die seit dem frühen 19. Jahrhundert als «Zeit der Helvetik» bezeichnete Epoche aber dennoch, neben unglaublicher Not und Elend, auch viel und vielfältiges für die Menschen in der Schweiz und für den Staat der Confoederatio Helvetica ausgelöst hat, ist wirklich beeindruckend. Es ist dies gewiss nicht dem damals autoritären, napoleonisch bestimmten Frankreich der Jahre 1798–1813 zuzurechnen, sondern es ist durchwegs das Verdienst von vielen Landsleuten, die sich schon vor dem Frühjahr 1798 intensiv um Reformen bemüht und manches auch damals schon zustande gebracht haben, und die dann nach den Katastrophen von 1798/99 erst recht, selbst unter den Bedingungen einer (de facto bis zum Dezember 1813) reichenden Militärherrschaft, Ausserordentliches geleistet haben. Die Bedingungen und Wirkungsweisen jener Menschen im Kanton Glarus und der übrigen Schweiz, die Konstanten und Mutationen der staats- und völkerrechtlichen Grundlagen von Kanton und Bund etwas verständlich zu machen, ist die Absicht dieser Studie.

Anhang I

1. Proklamation des Regierungskommissärs Lecarlier an die Bevölkerung der Kantone und Landschaften Schwyz, Zug, Uri, Glarus, Unterwalden n. d. W., Stadt und Landschaft St. Gallen, Sargans etc., vom 11. April 1798 (22 Germinal an VI)¹⁸³

Citoyens! J'ai fait connaître à vos députés le voeu du Directoire.¹⁸⁴ Ils vous en feront part.

Vous y opposer, serait agir contre votre sûreté et contre la sagesse. Votre bonheur, votre repos, votre intérêt commandent également votre réunion aux autres parties de la Suisse. Le contrat social qui doit vous joindre à elles est convenable à votre position. S'il a besoin de quelques corrections, le Corps législatif pourra s'en occuper.

On a tâché de vous prévenir contre la nouvelle constitution helvétique. On vous l'a dépeinte sous les plus odieuses couleurs. Des hommes qui ont voulu sacrifier le bien de leur patrie à leur intérêt particulier, vous on dit que cette constitution anéantissait votre liberté, entravait le commerce, ruinait votre agriculture, vous exposait à une multitude d'impôts et gênait la liberté des consciences. Il est facile de répondre à ces absurdités.

La nouvelle constitution place a souveraineté entre les mains de peuple, puisque le peuple seul, par la voix de ses électeurs, nomme ses magistrats. La forme de gouvernement qu'elle indique a le double avantage d'être démocratique et d'opposer un frein à la licence et aux désordres qui pourraient le troubler.

Bien éloignée d'entraver votre commerce, elle lui ouvrira de nouvelles ressources par vos relations avec la France et par les droits qu'elle vous donnera à l'amitié de la grande Nation. Les impôts seront sans doute relatifs (?) aux besoins; mais ils seront répartis suivant votre position et vos ressources...

Je ne parlerai pas de la liberté de conscience, puisque la constitution elle-même la garantie précisément...

¹⁸³ Ein an die Vernunft der Kantone gerichteter Appell des Vertreters der Pariser Regierung in der Schweiz, worin der Abschluss eines «contrat social» zur Vereinigung mit der Helvetischen Republik angesagt wird, verbunden allerdings mit der Androhung schwerer Nachteile bei fortgesetztem Widerstand sowie gleichzeitig mit einer Verteidigung der neuen Verfassung, ihrer angeblichen Garantien und wirtschaftlichen Vorteile. Ursprünglich ein Plakat (unauffindbar); Text aus dem Bulletin officiel vaudois. ASHR Bd. I, Act. Nr. 12, S. 622.

¹⁸⁴ Directoire: sc. le Gouvernement français.

Je vous conjure de prévenir les maux sans nombre qu'une plus longue résistance pourrait vous attirer.

2. Proklamation des Oberkommandierenden General Schauenburg an die noch nicht mit der Helvetischen Republik vereinigten Kantone: Bestimmung einer Frist für die Annahme der helvetischen Verfassung, unter Erklärung der Verantwortlichkeit der Geistlichen und der Regierungen, vom 11. April 1798 (22 Germinal an VI)¹⁸⁵

Le Général en chef de l'armée en Helvétie;

Conformément au réquisitoire du Commissaire du Gouvernement, et vu le refus constant qu'ont fait jusqu'à présent les cantons Schwitz, Zoug, Glaris, Appenzell, unter dem Wald et Uri, ainsi que la ville et le pays de St. Gall et les différents baillages qui doivent composer le nouveau canton de Sargans;

Considérant que les intérêts les plus chers de ces pays exigent qu'ils sortent sans délai de cet état d'abandon et d'incertitude où ils se trouvent en ce moment, et qu'ils se réunissent promptement aux autres cantons de la Suisse en acceptant la constitution helvétique;

Considérant que le refus qu'on fait jusqu'à présent ces cantons d'adhérer à la constitution, ne eput être que l'ouvrage des prêtres et de quelques ambitieux qui sous le manteau de la religion et d'une fausse popularité cherchent à égarer l'habitat simple et confinant de ce pays pour le subjuger et le tenir sous leur domination;

Voulant soustraire ces peuples au joug honteux qui pèse sur eux, et les rendre à la raison et à leur indépendance morale;

Voulant enfin étouffer dans sa naissance une guerre civile dont des symptômes non équivoques se sont déjà manifestés sur différents points des susdits cantons,

Publie ce qui suit:

Art. 1er. Les dispositions contenues dans l'arrêté du 16 du courant [Germinal], concernant St Gall, Toggenbourg et Appenzell, sont maintenues.

¹⁸⁵Eine auf Begehren des französischen Regierungskommissärs erlassene, sicherheitsrechtliche Anordnung der französischen Militärführung mit einem letzten Ultimatum zur Umsetzung der Helvetischen Verfassung, und dies verbunden mit der Erklärung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der widerstrebenden Behörden sowie der Geistlichkeit der (N.B.) noch nicht unterworfenen Landesteile; begründet wird die Anordnung mit einer Verschwörungstheorie sowie nicht zuletzt mit dem drohenden Bürgerkrieg! Abgedruckt in ASHR Bd. I, Nr. 13, S. 623.

Art. 2e. Les prêtres des susdits pays et cantons ainsi que les autorités civiles sont responsables sur leurs têtes de la tranquillité publique.

Art. 3e. Ils répondent de la sûreté de tous les citoyens qui, pour avoir manifesté le désir de voir la nouvelle constitution adoptée dans leur pays, pourraient être inquiétés.

Art. 4e. Si dans douze jours à dater de demain, vingt-trois Germinal (douze Avril), les assemblées primaires des pays et cantons susmentionnés n'ont pas été convoquées; si à la fin de ce terme la constitution helvétique n'a pas été présentée à leur acceptation, les prêtres et les gouvernements de ces pays seront regardés comme complices des oligarques suisses et traités comme tels.

3. Beschluss der Glarner Landsgemeinde vom 15. April 1798 (4. nach altem Kalender)¹⁸⁶

- (I.) Ist einmütig erkannt, bei unserer bisanhinigen einfachen und ländlichen Regierungsform, die ja weder aristokratisch noch oligarchisch, sondern das Erwählen und Entsetzen gänzlich in dem Gewalt des sämtlichen Volkes steht, ferners zu verbleiben, in der Hoffnung, dass uns desshalb niemand eine andere Staatsverfassung aufbürden noch unsere friedlichen Thäler in der Ruhe stören werde.
- (II.) Im Fal aber uns jemand an unsere seit Jahrhunderten ruhig bestandenen Regierungsform beeinträchtigen oder gar feindlich anfallen wollte, wir uns im Bewusstsein unserer gerechten Sache und dem Vertrauen auf den Gott, der unseren Vätter[n] vor mehr als vierhundert Jahren in einer Sache eben so geträngten Lage geholfen hat, fest entschlossen und uns alle unter freiem Himmel mit Abschwörug eines feierlichen

¹⁸⁶Auf die mit Drohungen verbundenen Forderungen nach Unterstellung des Kantons unter die helvetische Verfassungsordnung seitens der französischen Besatzungsmacht hin und angesichts der absehbaren Konfrontation mit dieser, beschloss eine ausserordentliche Landsgemeinde, die Landleute auf die hergebrachte Verfassungsordnung und deren Verteidigung zu vereidigen. Gleichzeitig wurde eine massive Einschränkung der Meinungsfreiheit bezüglich der helvetischen Verfassung beschlossen; dieses Propagandaverbot ist in einer Situation, die von der Mehrheit der Menschen im Glarnerland wie ein Staatsnotstand empfunden wurde, nachvollziehbar, auch wenn sie im Lichte der Meinungsfreiheit und des offenen demokratischen Diskurses falsch war. Entscheidend war der durch Eid bekräftigte Wille zur Selbstverteidigung sowie die Anordnung einer raschen Mobilisierung erster Truppen zu Verteidigungszwecken. (Quelle: ASHR Bd. I, Nr. 17, Beilage 6 b, S. 638/9.)

Eids verbunden, die von unsren seligen Vorfahren uns mit ihrem theuren Blut erworbene Freiheit, als der grösste Theil unsers Vermögens, mit Leib, Gut und Blut bis auf das Aeusserste zu vertädigen.

- (III.) Ferners dass die Büchlein der neuen helvetischen Staatsverfassung, alle auf die neue Regierungsform bezügliche Schriften, wie auch die Zeitungen von Zürich, Schaffhausen und Chur und alle anderen Zeitungsblätter und derlei Schriften von nun an in unserem Land aberkannt, und wer entdeckt würde, dass einer derlei Schriften in den Händen habe und selbe nicht abgeschafft hätte, derselbe als dann der Hoheit angezeigt und danne als ein meineidiger, treuloser Vaterlandsverräther von dem Malefizgericht abgestraft werden solle. Nicht minder solle derjenige, der diese neue helvetische Staatsverfassung anzunehmen an einer Landsgemeinde oder anderen öffentlichen Versammlungen anrathet oder auf öffentlichen Strassen oder Zusammenkünften oder im Geheim selbe Constitution oder derlei Schriften mündlich oder schriftlich lobte, anrühmte oder gut auslegte, soll auch malefizisch abgestraft werden, er sei geistliche[en] oder weltlichen Standes.
- (IV.) Ferners ist erkannt, dass auf den nächsten Zinstag Morgens unser erstes von Bern zurückgekommenes Piket von 400 Mann auf Glarus verlegt und zum stündlichen Abmarsch bereit sein soll, auch ein zweites von gleicher Anzahl auf Glarus berufen und ebenfalls auch zum unverweilten Abmarsch sich fertig halten wird, nebst dem wir noch sechs Piqueter von gleicher Anzahl zur Vertäidigung der Freiheit auf erstes Erforderen vorrücken zu lassen veranstaltet haben.

4. Proklamation des französischen Oberkommandierenden an die noch nicht mit der Helvetischen Republik vereinigten Kantone vom 27. April 1798¹⁸⁷

«Bürger! Ich hätte glauben sollen, dass mein freundschaftliches friedliches Benehmen, dass meine Sorgfalt, euch aus der Blindheit zu reißen, in der euch unversöhnliche Feinde der Freiheit gefangen halten, euch endlich einmal von der fränkischen Großmuth überzeugen würden. Mit welchem

¹⁸⁷ In dieser weiteren Proklamation bezeichnet General Schauenburg die Bewohner der Landsgemeinde-Kantone als Aufrührer und droht ihnen erstmals explizit mit Krieg. Quelle: ASHR Bd. I, Act. 53, S. 765.

Schmerz[en] habe ich daher nicht vernehmen müssen, dass eine Handvoll Fanatiker sich habe beigegeben lassen, sich dem Truppenmarsch der großen Nation entgegenzusetzen! Aber mit der Schnelligkeit des Blitzes hat auch die Strafe dieses verwegene Unternehmen ereilt; die Rebellen liegen im Staube.

Einige von ihnen sind in unsere Hände gerathen. Ich war Herr ihres Schicksals; aber ferne war von mir die Empfindung der Rache. Nur in der Schlacht ist der Franke fürchterlich; der Sieg macht ihn wieder zum Menschenfreunde. Der Freiheit wurden sie wieder zurückgestellt, diese unglücklichen Schlachtopfer der Unwissenheit und des Aberglaubens. Sie werden zu euch zurückkehren und euch sagen, wie sie seien behandelt worden. – Sie wurden bei den vornehmsten Behörden Helvetiens vorgelassen; überall haben sie nur die Stimme des Friedens und der Brüderlichkeit vernommen. Mit welchem Vorwande können denn heut zutage sich noch die Apostel des Fanatismus und des Aufruhrs brüsten?

Die überlegenste Mehrheit der helvetischen Nation hat die Constitution angenommen; ihre Gesetzgeber beschäftigen sich unaufhörlich mit den Mitteln, sie in Thätigkeit zu versetzen. Das Vollziehungsdirectorium ist eingesetzt; Ehrfurcht und allgemeines Zutrauen haben es umrungen (!); seine Stütze ist die fränkische Regierung, und Vollmacht ist ihm gegeben, über Truppen zu schalten, welche ganz Europa besiegt haben. Was vermöchte wohl so großen Vorkehren die Minderzahl unmächtiger Aufrührer entgegenzusetzen?

Bürger, höret endlich einmal die Stimme der Vernunft! Vereinigt euch unter die Fahne der helvetischen Constitution! Kehret zurück in den Schoß einer Brüderfamilie, die die Arme nach euch ausstreckt! Euer Eigenthum, euere Religion sollen unangetastet bleiben; die Duldung ist die erste Tugend eines freien Volkes.

Wenn ihr aber in eurer Blindheit verharret; wenn ihr nur auf die Lügen-Stimme des Fanatismus zu achten fortfahret, so stürzet ihr euch nothwendigerweise in einen Abgrund von Uebeln. Aber erzittern sollen sie, die Urheber eurer Blindheit, diese stirnlosen (?) Heuchler, die selbst an die Märchen nicht glauben, die sie euchorschwatzen. Eine exemplarische Strafe wartet auf sie.

Auf der einen Seite Friede und Glück, auf der andern Krieg und alle Qualen, die ihn begleiten! Wählst! Noch habt ihr Zeit dazu. Wählst, aber – geschwind!»

Sig. Schauenburg.

Anhang II

Tote und verwundete Glarner 1798–1800

aus: Kurze Geschichte des veränderten Schicksals und kriegerischer Auftritten, welche den alten Kanton Glarus vom Jahr 1798 bis 1801 betrafen. Herausgeben von Pfr. M. Freuler. Gedruckt zu haben in der Buchhandlung zu Glarus, 1800, S. 42 ff.

Bilten

Heinrich Rosenberger, war bey Wollerau, seither weiss man nichts von ihm, vermutlich kam er allda um das Leben.

Niederurnen

Verwundete

Johannes Schlittler zu Wollerau.
Jakob Steinmann – idem.

Müllihorn

Todt

Hs. Jakob Dürst zu Wollerau.

Verwundet

Jakob Cham zu Wollerau.

Kerenzen

Todtne

Caspar Geiger zu Wollerau.

Paulus Küng – idem.

Hs. Jakob Britt zu Rapperschweil.

Jakob Geiger im Clöenthal.

Verwundete

Peter Ackermann zu Wollerau.

Baltz Britt zu Schweiz.

Hs. Melchior Britt – idem.

Hs. Jakob Luchsinger im Clöhntal.

Baltz Britt, Schulm[eisters] Sohn – idem.

Mollis

Todtne

Caspar Schindler zu Wollerau.

Joh. Ulrich Schindler – idem.

Joh. Melchior Schindler – idem.

Gabriel Zwiki zu Bunnen. (Cant. Schwytz).
Bey dem zweyten Einzug der Franken bey Seeüthi, Glarus und Nettstall,
Johann Heinrich Zwiki.
Caspar Winteler.
Stephan Schindler.
Jakob Leuzinger.
Johann Caspar Schindler, bey der Wiedereinnahme der Stadt Zürich, wel-
cher unter der helvetischen Legion stand.

Verwundete

Johann Caspar Beglinger zu Wollerau
Balthasar Schindler – idem.
Peter Weber – idem.
Hauptm. Conrad Schindler zu Brunnen.
Rudolf Zwiki – idem.

Näfels

Todtne

Karl Martin Freuler zu Wollrau
Joh. Sebastian Müller – idem.
Michael Schaller – idem.
Fridolin Joseph Bachmann, Major in kaiserl. ruß. Diensten, und Ritter
vom hl. Lazarus-Orden, zu Näfels bei der Linthbrücke, den 25ten Mai 1799.
Baltz Joseph Galti – idem.
Matheus Feldtmann – idem.
Georg Anton Galti – idem.
Joh. Caspar Fischli – idem.
Jost Fischli, starb an seiner Wunde zu Näfels.
Joseph Anton Burger in Richisau.

Verwundete

Joseph Hauser zu Wollerau.
Fridolin Schwitter – idem.
Fridolin Jos. Oslet – idem.
Felix Müller in Richisau.
Baltz Fridolin Müller – idem.
Fridolin Fischli – idem.
Fridolin Jos. Aebli – idem.

Nettstall

Todtne

Balthasar Leuzinger zu Wollerau.
Peter Stauffacher – idem.
Paulus Kubli in Seerüthi.
(Verwun.) Joh. Jakob Spälti bei Wollrau.

Glarus (Reform.)

Todtne

Major Heinrich Zweifel zu Wollerau.
Joh. Heinrich Steger – idem.
Salomon Zwicki v. Riedern – idem.
Heinrich Trümpy v. Ennetbüehls – idem.
Fridolin Heer in Seerüthi.
Rathsherr Georg Zopfy bey Glarus.
Fridolin Schuler – idem.

Joh. Jakob Steußy – idem.
Jost Beglinger – idem.
Georg Fordermann – idem.
Maria Riss ab Riederer – idem.

Zu Ennetbüehls wurde Jost Hösli's Frau durch eine Canonenkugel ein Kind auf der Schoss in der Küche erschossen, und die Mutter starb selbst plesiert; die nemliche Kugel verwundete am gleichen Ort, Barbara Ruch so stark, dass sie bald darauf starb; auch ihr Sohn wurde dadurch am Arm stark verwundet.

Verwundete

Fridolin Paravizin, Chef der Glarnertruppen, gewesener Obrist in holländ. Diensten, zu Wollerau.
Wilhelm Kubli – idem.
Rudolph Staub – idem.
Fridolin Oertli – idem.
Baltz Heer – idem.
Jakob Hösli von Ennetbüehls – idem.
Johannes Trümpy – idem.
Heinrich Zweifel bei Nettstall.
Fridolin Trümpy von Ennetbüehls, daselbst.
Fridolin Hößly bei Schwyz.
Jost Hößly in Muttenthal.
Heinrich Vordermann in Seerüti.

Glarus (Catholisch)

Todtne

Johann Jakob Vordermann zu Wollerau.
Caspar Joseph Landolt in Muttental.
Hs. Baltz Hößly von Nettstall zu Glarus.
Fridolin Joseph Tschudy zu Glarus.
Fridolin Stählin von Nettstall – idem.
Frau Catharina Jacober – idem.

Verwundete

Hilarius Gallati in Zürich.
Rudolph Gallati in Clöenthal.

Ennenda

Daniel Trümpy im Tschachen wurde in seinem Hauss erschossen.

Verwundet

Josua Oertly zu Wollerau.

Mitlödi

Todt

Caspar Ruch bei Brunnen. (Cant. Schwyz.)

Verwundet

Niklaus Ruch am nemlichen Ort.

Schwanden

Todtne

Hs. Balthasar Jenny ab Sool bey Wollerau.

Salomon Flury – idem.

Hs. Balthasar Streif aus dem Thon – idem.

Peter Jenni aus dem Ginzen – idem.

Jost Hößly von Haßlen – idem.

Jakob Braun – idem.

Stephan Blumer von Nittfurn bey Rapperschweil.

David Knobel ab Schwendy starb an der Wunde im Kanton Schwyz.

Marx Hefty von Haßlen auch allda.

Lieuten. Joh. Peter Wild auf der Urneralp.

Jakob Kundert – idem.

Abraham Tschudi – idem.

Samuel Blumer von Nittfurn – idem.

Fridolin Zopfy – idem.

Hs. Jakob Luchsinger aus dem Thon – idem.

Ezechias Tschudy bey den Vorpost. Auf der Urneralp.

Peter Bleßy starb in Schwanden an den Wunden.

Verwundete

Peter Böniger von Nittfurn bey Wollrau.

Jakob Böniger – idem.

Jakob Wild – idem.

Rudolph Feldtmann bey Schwyz.

Esayas Blumer v. Nittf. – idem.

Johannes Jenni ab Sool im Muttenthal.

Luchsingen

Todtne

Marx Knobel bey Glarus.

Balthassar Speich im Clöenthal.

Verwundete

Marx Knobel auf der Urneralp.

Hs. Ulrich Streif bey Wollerau.

Bettschwanden

Todtne

Rudolph Kundert aus der Reuti zu Wollerau.

Joachim Legler – idem.

Samuel Dürst von Dießbach – idem.

Thomas Hefty von Häzigen auf der Urneralp.

Heinrich Schuler aus der Reuti – idem.

Mathias Figi – idem.

Jost Hefty in Seerüti.

Hs. Peter Kundert verlohr sein Leben durch unvorsichtiges Steinrollen eines fränkischen Soldaten.

Verwundete

Gallus Knobel bey Wollerau.

Joachim Dürst von Dießbach zu Schwyz.

Baltz Kundert – idem.

Linthal

Todtne

Hilarius Luchsinger zu Wollerau.

Fridolin Elmer – idem.

Hilarius Dürst zu Brunnen.

Fabian Wichser auf dem Klausenberg.

Georg Schiesser – idem.

Matheus Fischli – idem.

Verwundete

Johannes Steussy zu Wollerau.
Jakob Dürst – idem.
Joh. Heinrich Zweifel – idem.

Matt

Todtne

Fridolin Marti zu Wollerau.
Matheus Blumer von Engi, durch einen unvorsichtigen Schuss von einem fränk. Soldaten.

Elm

Todtne

Jakob Reyner zu Wollerau.
Heinrich Zentner – idem.
Johannes Zentner wurde zu Drachseln von einem fränkischen Soldaten gewaltthätiger Weise erschossen.

Verwundete

Beat Freytag zu Wollerau
Johannes Bäbler bey Schwyz.

Die ganze Summe der Todten belauft sich auf 90 und die Verwundeten auf 56.

N.B. Es gab zudem tausende von Toten und Verwundeten auf beiden Seiten der Kriegsmächte, z.B. allein in Glarus anfangs Oktober rund 500 verletzte Kombattante.

Anhang III

Kantonal-Verfassung für den Kanton Glarus von 1801.¹⁸⁸

§ 1. Eintheilung des Kantons.

Glarus ist der Hauptort desselben.

Er ist in folgende Distrikte eingetheilt:

1. Der Distrikt Glarus begreift den untern Theil des alten Standes Glarus bis Mitlödi (exclusiv). Die Bevölkerung beträgt 12 184 Seelen. Der Hauptort ist Glarus.

2. Der Distrikt Schwanden fasst in sich das kleine und große Thal bis und nebst Mitlödi – (inklusiv). Bevölkerung 9953 Seelen. Hauptort Schwanden.

3. Der Distrikt Sargans enthält das alte Sarganserland mit Ausschluss von Wartau, hingegen mit Anschluss der vorhin zum Gaster gehörigen Seegemeinden Quarten, Murg und Quinten. Bevölkerung 9530 Seelen. Hauptort Sargans.

4. Der Distrikt Werdenberg erstreckt sich vom Schollberg an durch das Wartausche, die Landschaft Werdenberg, die Herrschaft Sax und Vorsteck, nebst Gams, und die Gemeinden Lienz und Reuty bis zum Hirschensprung. Bevölkerung 10 103 Seelen. Hauptort Werdenberg.

5. Der Distrikt Utznacht ist aus den alten Landschaften Gaster, Utznacht, Rapperschweil, und dem Hof Reichenburg zusammen gesetzt. Bevölkerung 13 626 Seelen. Hauptort Utznacht.

Notte: Im Falle dass die Landschaft March nebst den beyden Höfen Pfeffikon und Wollerau wieder zu unserm Kanton kommen sollten, behält man sich eine andere Eintheilung vor.

¹⁸⁸ Ediert nach *Verfassung für den Kanton Glarus. Wie solche der Helvetischen Tagsatzung auf den 7ten Herbstm. 1801. vorgelegt werden soll*, Glarus: [s.n.], 1801, gemäss der Ausgabe im Schweizerischen Bundesarchiv, Zentralarchiv der helvetischen Republik, A 92. Schreibweise, Grossschreibung und Interpunktions entsprechen der Editionsgrundlage. Hervorhebungen im Original werden in Kursivschrift angegeben. Weitere Veröffentlichungen: ASHR Bd. VII, 1472 ff.

§ 2. Wahl-Fähigkeit.

Zu Gemeindsbeamtungen sind alle Gemeinsbürger wählbar, welche das 20ste Jahr erfüllt, dabey ein Eigenthum oder unabhängigen Beruf haben.

Zu Distrikts-Beamtungen alle Distriktsbürger, welche das 24ste Jahr erfüllt, und wenigstens 3. Fr. jährliche Abgabe bezahlt haben.

Zu Kantons-Aemtern werden 28. Jahr erfüllt, und 6. Franken Abgabe erfordert.

Zu National-Aemtern 30. Jahr erfüllt, und 18. Franken.

Notte: Anerkannte Verdienste um das Vaterland, Talente und Rechenschaften übersteigen jedoch Jahre und Abgaben immer an Werth, und sollen an obige Wahlfähigkeits-Bedingnisse nicht gebunden seyn.

§ 3. Wahl-Form.

Den ersten Sonntag des May werden die Gemeins-Versammlungen gehalten, unter dem Vorsitz des ersten Gemeins-Beamten, und wählen auf 100. Aktivbürger, und unter 100. ob 50. einen Wahlmann; die aber unter 50. sind stossen zur nächsten Gemeinde.

Den 10ten Mai kommen die Wahlmänner der Gemeinden im Hauptort des Distriktes zusammen unter dem Vorsitz des Distriktsstatthalters, der aber kein Stimmrecht hat, wenn er nicht zugleich Wahlmann ist. Diese wählen zuerst aus ihrer Mitte durch geheimes, absolutes Stimmenmehr, einen Vice-Präsidenten, 2. Sekretärs und 2. Stimmenzähler. Dann wählen sie ebenfalls durch geheimes, absolutes Stimmenmehr, auf 2000. Seelen einen Deputirten in die Kantons-Tagsatzung, doch so, dass die Bruchzahlen bis auf 1500. in der Bevölkerung der Distrikte nicht gezählt werden. Nach diesem Maßstab vertheilt der Kantons-Rath bey der Zusammenberufung der Wahlversammlungen die Anzahl der Deputierten auf die Distrikte.

Den 20.en May versammelt sich die Kantons-Tagsatzung im Hauptort des Kantons unter dem Vorsitz des Präsidenten des Kantons-Raths der aber kein Stimmrecht haben soll, wenn er nicht selbst auch ein Deputierter ist.

Zuerst nimmt der Präsident, nach Erwahrung der Vollmachten die Deputierten nach dem gewöhnlichen Gebrauche beyder Kirchen folgendermassen in Eid: «Ihr sollet schwören, zu den von euch zu besetzenden Aemtern die rechtschaffensten und fähigsten Bürger zu wählen, dabey keine Mieth und Gabe zu nehmen oder zu geben; alles treu und ohne Gefahr.»

Dann wählen sie aus ihrer Mitte durch geheimes, absolutes Stimmenmehr einen Vice-Präsidenten, 2. Sekretär und 2. Stimmenzähler.

Darauf schreiten sie zur Besetzung der erledigten National- und Cantonal-Wahlen, die ihnen vom Präsidenten im Namen des Kantons-Raths angezeigt und bestimmt worden; 1. die erledigten Stellen in die National-Tagsatzung; 2. in den Kantons-Rath, 3. in den kleinen Rath.

Die Tagsatzung entscheidet über Entlassungs-Begehren von Mitgliedern des Kantons-Raths und des kleinen Raths.

Sie entscheidet über entstehende Zweifel wegen Unrichtigkeit der Vollmachten oder Wahlen.

Sie entscheidet ebenfalls über Ausnahmen von den Wahlfähigkeit-Bedingnissen.

Ein gewählter hat nach erhaltener Anzeige 24. Stunden Bedenkzeit.

Ueber fremdartige Gegenstände soll die Versammlung nicht eintreten.

Nach Beendigung der Wahlen ist ihre Sitzung aufgehoben.

§ 4. Gemeind-Aemter.

Jede Gemeinde hat ihren Gemeinds-Rath. Dieser Gemeinds-Rath soll in Gemeinden von 100. bis 300. Aktivbürgern aus nicht weniger als 3., in denen von 300. bis 500. aus nicht weniger als 5., und in denen von 500. bis 800. aus nicht weniger als 7. Mitgliedern bestehen.

Seine Verrichtungen sind: Aufstellung der Polizeybüger-Wache, Bestellung der Nachtwächter, Aufsicht über die Strassen, Verkauf und Güte der Lebensmittel, Gewicht und Maaß, Handwerke und Gewerbe, Wirths- und Schenkhäuser, Jahr- und Wochenmärkte, Feuer-Anstalten, ansteckende Krankheiten und Viehseuchen, Bettelgesind, Armen- und Schulwesen und dergleichen.

Er besorgt ferner die Zuchtpolizey der Gemeinde, in soweit sie niedere Frevel betrifft, die nicht vor die bürgerlichen und criminal Gerichte gehören: z.B. kleinere Holzfrevel und Vergehungen wider Gemeinds-Ordnungen, alles nach den weitern Bestimmungen des Gesetzes, und bis zu dessen Erscheinung nach den jetzt bestehenden Gesetzen und Verordnungen; jedoch solle er die Fehlbaren mit nicht mehr als 16. Franken, nebst dem Ersatz des Frevels bestrafen mögen; oder im Fall, dass die Bestrafen sich weigern und zögern zu zahlen, den bestehenden Gerichten einzugeben.

Weiters besorgt er auch die vormundschaftliche Polizey, so dass er auf Begehren der Verwandten oder andern eintretenden Umstände, die Vögte ein- und absetzen, denselben wenigstens alle zwey Jahr die Rechnungen abnimmt, und darüber die nöthigen Register in den Waisenbüchern führt,

alles unter Aufsicht und Genehmigung der bestehenden Gerichte, nach den weitern Bestimmungen des Gesetzes.

Ueber die Sprotten und (die) Verwendung der Bußen solle der Kantons-Rath verfügen, so wie über die Beeidigung der Gemeindsräthe.

Er besorgt ferner die Verwaltung der Gemeinds-Güter, mit Ausschluss derjenigen Mitglieder, die keinen Antheil am Gemeindgut haben.

Endlich besorgt er alles in der Gemeinde, was ihm durch Gesetze und Verordnungen von der Central- und Cantonal-Regierung aufgetragen wird.

Er wird am ersten Sonntag des May von den Gemeind-Versammlungen durch offenes Handmehr gewählt. Der erst gewählte ist sein Vorsitzer, und hat den Namen Präsident, den Schreiber wählt der Gemeindrath selbst, so auch den Weibel.

Der Präsident besorgt die Aufträge, die ihm von den obern Behörden zukommen.

Der kleine Rath wählt aus der Mitte des Gemeindraths einen Steuer-Einnehmer, der die öffentlichen Abgaben in der Gemeinde bezieht; dieselben an den Steuer-Einnehmer des kleinen Raths zu Handen der Kantons-Casse abgiebt, und dessen Register jedesmal von dem Präsident und Schreiber des Gemeindraths im Namen desselben erwähret und unterzeichnet werden.

Alle Jahre tritt ein Drittheil davon durch das Loos aus. Die Ausgetretenen können wieder gewählt werden.

Ueber Entlassungs-Begehren entscheidet die Gemeinds-Versammlung selbst.

Besoldet werden die Gemeindräthe von ihren Gemeinden.

§ 5. Distrikts-Behörde.

In jedem Distrikt soll ein Statthalter seyn, der vom kleinen Rath ernannt und auch entlassen wird. Er besorgt in seinem Distrikte die Vollziehung der Gesetze, so weit es ihm obliegt, wie auch der Cantons-Verordnungen und aller von seinen Obern an ihn gelangenden Aufträgen; und ist die Mittelperson zwischen der Obrigkeit und dem Einwohner. Er hat 30. Louisd'or jährliche Besoldung.

§ 6. Kantons-Behörden.

Es sollen zwei Behörden im Kanton seyn: eine verordnende und eine vollziehende.

Die erste heißt der Kantons-Rath, bestehend aus 13. Mitgliedern, nämlich einem Präsidenten, mit einer jährlichen Besoldung von 60 Louisd'ors;

Vicepräsidenten, (der, wenn er präsidiert, eben soviel Besoldung hat, wie der Präsident, sonst wie die andern), die 2. Ausschüsse, jeder jährlich mit 50 Louisd'or; jedes der andern Mitglieder hat für die Tagsitzung 3. Frank., und für Hin- und Herreise von der Stunde 5. Batz.

Die zweyte ist der kleine Rath, bestehend aus einem Präsidenten mit der jährlichen Besoldung von 60 Louisd'ors, und 4. Mitgliedern, jedes jährlich 55 Ld'ors.

§ 7. Competenz des Kantonsraths.

Er nimmt an oder verwirft die ihm vom Senat vorgelegten Gesetzes-Vorschläge.

Er tragt auf die Zusammen-Berufung der National-Tagsatzung an und erdauert die ähnlichen Anträge anderer Kantonen.

Er besorgt die Rechtshändel in Streitigkeiten mit andern Kantonen.

Er verordnet die Erhebungsart desjenigen Anteils an den allgemeinen Bedürfnissen des Staats, den es dem Kanton trifft.

Er bestimmt nach angehörtem Berichte des kleinen Raths die für die innere Verwaltung des Kantons erforderliche Summe und verordnet deren Erhebungs-Art.

Er bewilligt dem kleinen Rath auf seine Berichte hin zu dem, was er zum Behufe seiner besondern Bedürfnisse für jedes Verwaltungsfach nöthig hat, die erforderlichen Gelder aus der Kantons-Casse.

Er prüft und bewilligt die Anzahl und Besoldung der vom kleinen Rath in jedem Verwaltungs-Fach Anzustellenden und seiner Unterbeamten.

Er lässt sich vom kleinen Rath Rechenschaft über die Gelder, Güter und alles geben, was die öffentliche Wirthschaft betrifft. Die Haupt-Rechnungen davon werden ihm, nachdem sie zuvor von einem Ausschuss untersucht worden, jährlich zu Entscheidung vorgelegt. Im Falle sich ergebender Untreue des ganzen oder eines Theils des kleinen Raths ist er befugt, die Fehlbaren zu suspendiren, und den bestehenden Gerichten zu übergeben.

Er ist ebenfalls befugt, wenn wider Unterbeamte Klagen eingehen, sie im Falle der Unfähigkeit oder übeln Betragens auf den Bericht des kleinen Raths, zu entsetzen; im Falle wirklicher Veruntreuung aber zu suspendieren, und den Gerichten zu übergeben.

Er vernimmt die Klagen der Bürger über fehlerhafte Handlungen der Beamten, und verschafft ihnen Schutz nach seiner Befugnis.

Er prüft und heißt gut die in den Gemeinden nöthig zu erachtenden Ortsanlagen.

Er verfügt über die Fertigung der Kauf- und Tauschbriefe, sowohl als der Satz- und Gültbriefe, wie sie auf die sicherste und bequemste Art für die Einwohner geschehen kann.

Er entscheidet, wenn bey Vergebung von Pfründen Trennungen oder Streitigkeiten in den Gemeinden entstehen. Sonst steht das Collaturrecht unveräusserlich den Gemeinden zu, in sofern sie auch die damit verbundenen Lasten übernehmen. Jedoch vorbehalten die Entschädigungs-Rechte einzelner Partikular-Collatoren.

Er ist die oberste Instanz für die Zucht-Sicherheits-Sachen, und Medicinal-Polizey, und leitet alles, was dazu gehört, nach den weitern Bestimmungen des Gesetzes.

Er bestimmt die Art und Weise, wie aus dem Ertrage der Domainen, Kantonszehende- und Bodenzinse, die Unterhaltung des Gottesdienstes, die Entschädigung der Geistlichen und die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten im Kanton bestritten werden sollen, nach eingeholtem Berichte des kleinen Raths.

Er hat die oberste Aufsicht über den öffentlichen Unterricht, in sofern sie den Kantons-Obrigkeiten zusteht, und leitet die Schul-Anstalten des Kantons in höchster Instanz, nach eingeholtem Berichte des Erziehungs-Raths.

Er entscheidet über Veräusserung der Kantons-Güter und Loskauf von Gefällen auf den Bericht des kleinen Raths.

Er hat gleichfalls die Oberaufsicht über die Polizey des Gottesdiensts, und mag den geistlichen Versammlungen beyder Religionen einen Ausschuss von einem oder mehreren Mitgliedern vom gleichen Glaubens-Bekenntnis aus seiner Mitte beyordnen.

Er spricht in administrativen Fällen, wo es nicht um dingliches Recht zu thun ist, z. B. in Streitigkeiten über Einquartierungen, Requisitionen, Gemeinds- Kirchen- und Armengüter in letzter Instanz ab.

Er soll sich vertagen, sobald es die Geschäfte ihm zulassen, und lässt indessen einen Ausschuss zurück, der aus dem Präsidenten und zweyen vom Rathe selbst gewählten Mitgliedern besteht, die nöthige Correspondenz führt, und die vorkommenden minder wichtigen Geschäfte besorgt, mit folgenden Einschränkungen: dass der Ausschuss den Kantonsrath in wichtigen und außerordentlichen Fällen sogleich wieder einberufen soll, sonst aber der Rath sich regelmässig alle Vierteljahr versammelt; dass der Ausschuss indessen keine Beschlüsse, die nur dem gesamten Rathe zustehen, abfasse, dass er dem Rathe für seine Zwischenamtsführung verantwortlich seye, bey der nächsten Versammlung desselben ihm Rechenschaft ablege, und endlich bey jeder darauf folgenden Vertagung wieder aus 2. neuen Mitgliedern nebst dem Präsidenten bestehen soll.

Er soll, um seine Geschäfte anfangen zu können, wenigstens aus 9. Mitgliedern bestehen.

Er wählt sich jährlich durch geheimes, absolutes Stimmenmehr aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vice-Präsidenten, welche nach dem Verfluss von 6. Monaten einander ablösen und in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit ersetzen. Der Präsident führt das Siegel, und unterzeichnet die Ausfertigungen, welche im Namen des Raths von dem Sekretär desselben mitunterzeichnet werden. Den letztern kann der Rath ausser seiner Mitte erwählen.

Er bleibt 3. Jahre im Amt, doch so, dass jedliches Jahr ein Drittheil davon durch das Loos austritt und im 3ten Male die letzten 5. ohne Loos, und so fort, wie es jedesmal bey dem Austritt das amtliche Jahr der Mitglieder bezeichnet. Die Ausgetretenen können wieder gewählt werden. Nur sollen keine einander bis zum 3ten Grade der Blutsfreundschaft Verwandte neben einander gewählt werden.

Die Neugewählten treten allemal den 1ten Juny ihr Amt an.

§ 8. Competenz des kleinen Raths.

Er ist diejenige Behörde des Kantons welche die allgemeinen Gesetze der Republik sowohl, als die besondern Verordnungen und Beschlüsse des Kantonsraths in Vollziehung bringt.

Er besorgt den Einzug der vom Kantonsrath verordneten Abgaben.

Er besorgt die Abbezahlung dessen, was ihm vom Kantonsrath nach Verfügung der Central-Regierung für die allgemeinen Staats-Bedürfnisse bewilligt wird.

Er bestreitet die lauffenden Bedürfnisse der innern Verwaltung, und legt dem Kantonsrath jährliche Rechnung ab.

Er besorgt die Verwaltung der mittel- und unmittelbaren Staatsgüter und Domainen, wie auch den Bezug der Kantons-Zehenten und Grundzinsen.

Er besorgt den Brücken- und Strassenbau, nach den hierüber zu bestimmenden Gesetzen und Verordnungen.

Er spricht in erster Instanz über Streitigkeiten ab, die nicht dingliches Recht angehen, z.B. Einquartirungen, Requisitionen, Gemeinds- Kirchen- und Armen-Güter.

Er hat das Archiv des Kantons unter Aufsicht und Verantwortlichkeit.

Er wählt durch geheimes, absolutes Stimmenmehr aus seiner Mitte den Präsidenten. Dieser bleibt ein Jahr lang im Amte, besorgt den ganzen Geschäftsgang, hat den ersten Schlüssel zur Kantons-Casse, führt das Siegel, und unterzeichnet die Ausfertigungen, nebst dem Sekretär, der sie im Namen des kleinen Raths mit unterzeichnet.

Der Steuer-Einnehmer besorgt den Eingang der Abgaben und hat die Kantons-Casse in Verwahr, zu der er den zweyen Schlüssel führt.

Der Seckelmeister besorgt die Ausgaben, die der Rath bewilligt und ihm die nöthigen Gelder dazu bey dem Steuer-Einnehmer anweiset. Er hat zugleich die Aufsicht über die Bauten, Brücken- und Strassenbau.

Der Kantons-Verwalter besorgt die Aufsicht über die Staatsgüter, Domänen, Zehenden und Bodenzinse, und giebt die daher fliessenden Gelder dem Steuer-Einnehmer zu Handen der Kantonscasse ab.

Der Polizey-Verwalter besorgt die Aufsicht über die Sachen- Sicherheits- Gewerbs- und Medicinal-Polizey.

Keines dieser Mitglieder kann in seinem Verwaltungsfach aus sich selbst verfügen, sondern alle Verfügungen müssen vom Rath aus geschehen, und von einer Canzley ausgefertigt werden.

Der kleine Rath ernennt die vom Kantonsrath auf seinen Vorschlag genehmigten Canzlisten. So ernennt er auch die Unterbeamten in den Districten.

Er bleibt 3. Jahre im Amte, doch so, dass im ersten Jahr einer, und im zweyten Jahr zwey durch das Loos, im dritten Jahre die übrigen zwey ohne Loos austreten, und so fort, wie es bey dem jedesmaligen Austritt die Reihe ihrer Amtsjahre mit sich bringt. Sie können wieder gewählt werden.

Die Neugewählten treten allemal den 1ten Juny ihr Amt an.

Endlich soll der kleine Rath zwey Stellvertreter haben, welche in Fällen längerer willkürlicher Abwesenheit eines oder des andern Mitglieds nach Verhältnis der Zeit den Gehalt des Stellvertretenen beziehen, in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit aus Aufträgen aber den verhältnismäßigen Gehalt aus der Kantons-Casse zu beziehen haben.

Anhang IV

Verhandlungen der Landsgemeinde für die Distrikte Glarus und Schwanden vom 20. August 1802.

«Abhandlungen [der] von einer außerordentlich zahlreich versammelten Landsgemeind des alten Cantons Glarus, gehalten an dem gewohnten Ort in Glarus, Freitags den 20ten Augustmonat 1802.»¹⁸⁹

(I.) Weilen Frankreich und Oestreich, als die contrahirenden Mächte des abgeschlossenen Lüneviller Friedens-Tractats, die Unabhängigkeit der helvetischen Republik sich wechselseitig garantirt und dem Volk welches ersagte (!) Republik bewohnt das Vermögen, sich jede ihm schicklich dünkende Regierungsform zu geben überlassen, als (so) haben wir, die Landleut des alten Cantons Glarus, nach dem Beispiel unserer lieben Freunden (!) und Nachbarn, der Cantonen (!) Uri, Schwyz und Unterwalten ob und nid dem Wald, eine Landsgemeind angeordnet, und das aus nachfolgenden Gründen:

- 1) Dass wir laut obberührtem Friedensschluss uns begältigt glauben, eine der Lag und (dem) Bedürfnis unsers Lands angemessene Regierungsform einzurichten;
- 2) Weilen wir, wie allgemein bekannt, die ohnlängst uns zur Annahm oder Verwerfung vorgelegte Regierungs-Constitution nicht angenommen, sondern als eine unserm Canton in vielen Rücksichten nicht anpassend(e) und allzu kostspielig angesehene Verfassung verworfen haben;
- 3) Und dass nicht nur wir, sondern jeder andere der unbefangenen Gemüthes ist überzeugt waren, dass diejenigen so uns durch Proclamatio-nen zur Unterwerfung derselben (!) zwingen wollten, ein solcher (!) Gewalt über uns weder ererbt noch, wie wir fest glauben, von auswärtigen Mächten erhalten haben;
- 4) Wir also, aus angeführten Bewegursachen und andern Betrachtungen mehr uns einmütig entschlossen, an der heute abhaltenden (!) Landsgemeind nach der unserm Volk gewohnten Art eine (für) niemand lästige Regierungsform einzurichten und in den Grenzen unsers ehevorigen Glarner-Cantons unerweitert zu verbleiben, in der Hoffnung dass dadurch der Rest unsers ehmaligen Wohlstands noch gehebt (!) und nicht durch die Fortdauer von Bezahlungen mancherlei von den (früher) niemals gekann-ten Abgaben gänzlich aufgezehrt werde.
- 5) Damit und aber, im Fall sich Jemand beikommen lassen sollte, uns die Abhaltung unserer Landsgemeinde etwa[n] dahin auszulegen, dass sol-

¹⁸⁹ Aus: ASHR Bd. I, Act. 119, vom 20. August 1802, S. 838/39.

ches so nach und nach den Weg bahnen möchte oder sollte, wiederum Beherrscher dies(er) oder jener Landschaft zu werden, so thun wir anmit öffentlich kund, dass gleichwie wir An. 1798 auf alle unser außer unserm Land eigen und gemeinsam gehabten oberherrlichen Herrschafts- und Regierungsrechte auf immer Verzicht gethan und all jene Völker gedachter Landschaften so frei und unabhängig als uns selbsten anerkannt haben, wir also dies(er) unserer Erklärung getreu, werden wir nicht nur die alten, sondern ebenfalls die neu frei gewordenen Cantone als unsere Freund(e) und Mitbrüdere ansehen.

(II.) 1. Nach welch' einmühig angenommenem Grundsatz und deutlich gethanen Erklärung wurde allererstens der Vereinigungsact, nach dem (!) vom Canton Schwyz, angenommen.¹⁹⁰

2. Wurde unsere alte Regierungs-Verfassungsart einmühig angenommen und die Ernennung der Obrigkeit aus unserm gesamten Volk wie von Alters her festgesetzt.¹⁹¹

3. Wurde zu einem Landammann ernannt Herr alt Landammann Fridolin Zwicki, zum Landstatthalter Hr. alt Rathsherr Anton Hauser zu Näfels in der Hoschet *) und zum Landseckelmeister Hr. alt Landsseckelmeister Tschudy in Glarus.

4. Waren (!) aus allen ehr samen Gemeinden 31 zur Bildung eines Landraths, vereint mit obigen, alle durch das freie Handmehr ernannt, – denen der Gewalt ertheilt worden, in allem und jedem durchaus zu handeln wie es einer treuen Obrigkeit ihre Pflicht und Schuldigkeit ist.

5. Hat die bemeldt(e) ernannte Obrigkeit sich eidlich verpflichtet, für das Beste des Vaterlandes von innen und aussen nach allen Kräften zu sorgen, niemals mehr (zu) einer andern Verfassung Hand zu bieten, sie wäre denn zuvor dem Landvolk vorgelegt und von solchem angenommen; auch soll ihnen überlassen sein, alle nöthigen Vorsichts-Maßregeln zu treffen, welche in diesem Zeitpunkt erforderlich sind.

¹⁹⁰ Mit dem «Vereinigungspact» wurde nach dem Vorbild von Schwyz ein Vertrag zwischen dem neuen «Landrath» und den Landleuten beschlossen, in dem sich diese gegenseitige Treue und Beistand versprachen; vgl. Heer, Joachim: Der Kanton Glarus unter der Helvetik. Dritter Zeitraum: Herbst 1799 bis August 1802, in: JHVG 8 (1872), S. 103–110.

¹⁹¹ Wie Joachim Heer anmerkt (a.a.O. in: JHVG 8 (1872), S. 110), widersprachen die Wahlen allerdings der alten Verfassungsordnung, denn es hätten an sich die konfessionellen Landsgemeinden die Regierungsmitglieder und die Tagwen die ehemals 63 Ratsmitglieder wählen sollen. Doch man kann auch feststellen, dass diese Landsgemeinde vorwärts wies, indem sie die konfessionelle Teilung des Kantons überstand, was definitiv erst mit der Verfassung vom 2. Oktober 1836 gelang.

6. Das gesamte Landvolk verbindet sich eidlich, seine Pflicht gegen die Obrigkeit und das Vaterland zu erfüllen.

7. Wurde erkannt dass alt Regierungs-Statthalter Joh. Jakob Heussy von Bilten wegen seinem gegen das Vaterland auf eine sehr kränkende Art verfassten und auf Bern absenden wollenden (!) Brief, zufolg welchem er, nebst einem Bericht über gewisse Umstände, 2 gute Compagnien Militaire samt 2 Canonen eiligst von Bern auf Glarus zu kommen verlangt hat, sich in Zeit von 8 Tagen, von Dato an, vor dem Landrath in hier stellen solle, im erscheinend (!) oder nicht erscheinenden (!) Fall das Rechtfindende (!) verfügt werden wird.

(8.) Worauf die Landsgemeind nach gemachtem Schluss, den Act dem Druck zu übergeben, in bester Ordnung geendet worden.

In Abwesenheit des erwählten Landammanns,

Anton *Hauser*, ernannter Landstatth.

Joh. Balthasar *Leuzinger*,

ernannter Landrathsschreiber.

Anhang V

Ein selbstkritischer Rückblick des auf St. Helena inhaftierten Napoleon Bonaparte auf die wesentlich von ihm bestimmte Invasion und Besetzung Schweiz

aus: Carl Hilty:¹⁹² Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik, Bern 1878, S. 132–135.¹⁹³

«Napoleon selbst endlich spricht sich in den von ihm am Schlusse seines Lebens auf St. Helena diktirten Denkwürdigkeiten¹⁹⁴ folgendermassen aus, wobei freilich nicht zu übersehen ist, dass er dort, wie so manches Andere, auch seinen eigenen hervorragenden Antheil an dieser Revolutionirung zu bekennen vergisst:

«Die Häupter und Führer in Paris betrieben ihrerseits den Revolutions-Proselitismus mit feurigem Eifer. Sie kamen den Aufstandslustigen auf halbem Wege entgegen. Um den Vorwand zu finden, wurde weit ausgeholt. Man entdeckte einen alten Vertrag mit Karl IX., wodurch Frankreichs Thron die Gewährleistung der Freiheiten des waadtländischen Volkes auf ewige Zeiten übernahm. Das Direktorium, aus Achtung für Karl IX., meldete nun den Kantonen seine Dazwischenkunft in diesem Sinne. Es hatte indessen noch zwei Gründe, sich mit den Beschwerden des Waadtlandes zu beschäftigen, gestand aber nur einen, – nämlich das böse Beispiel, welches die Tyrannei Berns und dessen Feudaloligarchie den demokratischen Kantonen und den neu gegründeten Republiken gebe. Der andere Grund wirkte aber wenigstens ebenso stark auf seine Beschlüsse, nämlich die Millionen von Bern, nach denen es lüstern war. So war bei dieser Angelegenheit allerlei im Spiel. Freiheitsliebe, Unsittlichkeit, Staatsklugheit, Privatinteresse...

Die Revolutionirung der Schweiz entfremdete dem Direktorium die Sympathien von Europa, weil sie alle, selbst von Monarchien geachtete, republikanische Regierungen umstürzte, noch weit mehr, weil man, um

¹⁹²Carl Hilty (1833–1909), von Grabs/Werdenberg, Prof. für Staatsrecht und Völkerrecht an der Universität Bern, bedeutender Schweizer Staatsrechtler der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Seine «Oeffentlichen Vorlesungen über die Helvetik» sind m.E. noch heute die bedeutendste Darstellung der Jahre 1798 bis 1803, vor allem auch, weil diese völlig quellenbasiert und sehr differenziert ist.

¹⁹³Unbekannter Übersetzer des 19. Jahrhunderts.

¹⁹⁴Bonaparte, Napoléon: Mémoires pour servir à l'histoire de France sous Napoléon, écrits à Sainte-Hélène, par les généraux qui ont partagé sa captivité, et publiés sur les manuscrits entièrement corrigés de la main de Napoléon; écrit[s] par le Général Gourgaud, 2 Bde., Paris 1823.

dieses Land zu besiegen, die Strohhütten bekriegen musste. Auf diesem Wege wurde das Interesse des Volkes in einer Sache verletzt, die man unternahm, um die Fesseln des schönsten Theiles der Schweiz zu sprengen. Das Direktorium hätte die Schweiz und Europa für sich gehabt, wenn es durch Achtung gegen die Volksregierung der kleinen Kantone seine eigene Fahne zu achten gewusst hätte. Diese sprachen ihren Unwillen in einem kraftvollen Manifeste aus; sie waren frei wie die Luft ihrer Berge; die Demagogie ihrer Verwaltung passte besser zu ihren Hirtensitten, als das metaphysische Bürgerthum, welches die französischen Bajonette ihnen aufdringen wollten. Das Direktorium hörte aber nicht auf die ungekünstelte Volksstimme dieser wahren Abkömmlinge Wilhelm Tell's, es beschloss den Krieg gegen die Unsinnigen, die es wagten, auch in Zukunft freier sein zu wollen als die Jakobiner. Mit der gesunden Politik hatte es auch zugleich alles öffentliche Schamgefühl verläugnet. Es erröthete nicht, in seinen Tagblättern durch seine Ideologen und Agenten die Absicht verkünden zu lassen, das schöne Recht des Asyls, welches jeder unabhängigen Nation zukommt, in der Schweiz zu zerstören. Es wolle, sagte es, die Kantone wegen des Schutzes strafen, den sie den Ausgewanderten und den Flüchtlingen in Folge des Fructidor gewährt hatten. Der Rath von Bern that, was er konnte, um den Krieg zu vermeiden; er unterwarf sich allen Forderungen, die das Direktorium gestellt hatte. Unter diesen stand obenan die Fortweisung der Ausgewanderten. Diese Unglücklichen wurden in der ganzen Schweiz mit barbarischer Strenge zusammengetrieben, Weiber und Kinder, Greise und Priester wurden in Schaaren gewaltsam vom gastlichen Herde weggerissen, den sie seit acht Jahren umfassten, und bettelten fortan auf Deutschland's Strassen um Hass gegen das Direktorium, den man ihnen bewilligte, und um Mitleiden, das ihnen verweigert wurde. Der englische Gesandte Wickham schnitt edelmüthig die Frage, die ihn betraf, kurz ab; er erklärte den Kantonen, dass er verreise; das war bei gänzlicher Unmöglichkeit eines weiteren Schutzes die beste Weise, ihnen England's Freundschaft zu bezeugen. Das Direktorium hatte dieses Benehmen Wickham's nicht vorausgesehen; es hoffte vielmehr in dessen Weigerung, den Gesandtschaftsposten zu verlassen, einen neuen Grund zur Beschwerde zu finden; der Ueberfall der Schweiz ward beschlossen. Saint-Cyr erhielt Befehl, mit seiner Heeresabtheilung, die zur Armee nach Deutschland gehörte, an die bernischen Grenzen zu ziehen. Die schweizerische Aristokratie sah sich dadurch plötzlich mit einem Angriffe bedroht. Die im Jura vereinigten Truppen konnten in einem Tage in's Waadtland herniedersteigen. Unterdessen ertheilte zu Paris der Minister Talleyrand den schweizerischen Abgeordneten die Versicherung, man verläumde das Direktorium, wenn man es einer Absicht, die Schweiz anzugreifen, beschuldige. Zugleich pflog er mit dem Obers-

ten Laharpe, Sachwalter des Waadtlandes, und Ochs, Oberstzunftsmeister von Basel, heimliche Verhandlungen über die Unabhängigkeit dieser zwei Länder. Endlich liess das Direktorium den Räthen von Bern und Freiburg erklären, dass sie persönlich für Sicherheit und Eigenthum der Waadtländer und Basler, welche die Republik in ihren Schutz nehme, verantwortlich gemacht werden. Das war so viel als eine Kriegserklärung.»

Soweit Bonaparte.

Quellen und Literatur

- Aubert, Jean-François: Geschichtliche Einleitung, in: Jean-François Aubert et al. (Hrsg.), Kommentar zur Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Loseblattsammlung, Zürich 1987–1996.
- Bäbler, Sabrina et al., zusammen mit Brunner, Christoph H.: Helvetischer Bilderbogen: Kanton Linth 1798–1803, in: JHVG Heft 78 (1998).
- von Balthasar, Josef Anton Felix: Gedanken und Fragmente, zur Geschichte des Gemeineidsgenössischen Rechtes; nebst einigen dahineinschlagenden Urkunden, Ein Neujahrgeschenke seinen Mitbürgern gewidmet 1783, Luzern 1783.
- Baron, Richard (Hrsg.): The Excellencie of a Free State, 1767.
- Barthélemy, J., et al.: Les Fondateurs du droit international, Vitoria, Gentilis, Suarez, Grotius, Zouch, Pufendorf, Bynkershoek, Wolf, Vattel, Martens, Paris 1904, réédité avec une introduction de A. Pillet, Paris 2014.
- Bonaparte, Napoléon: Mémoires pour servir à l'histoire de France sous Napoléon, écrits à Sainte-Hélène, par les généraux qui ont partagé sa captivité, et publiés sur les manuscrits entièrement corrigés de la main de Napoléon; écrit[s] par le Général Gourgaud, 2 Bde, Paris 1823.
- Blumer, Johann Jakob: Der Kanton Glarus in der Revolution vom Jahr 1798, in: JHVG, Drittes Heft (1867), S. 67 ff.
- Blumer, Johann Jakob: Der Kanton Glarus unter der Helvetik, Erster Zeitraum: Juni bis Dezember 1798, in: JHVG, Fünftes Heft (1869), S. 6 ff.
- Bluntschli, Johann Caspar: Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, 2 Bände, 1. Aufl. 1846/49, 2. Aufl. 1875, Bd. 1.
- Brunner, Christoph: Schweizer Klee – Den Schweizerhelden auszuhelfen. Ein Glarner Bauerngespräch des Jahres 1803 und sein Verfasser Johann Melchior Kubli (1750–1835), Glarus 1991.
- Brunner, Christoph H.: Kriegsschauplatz Glarus 1799. Helvetische Horizonte, Glarus 1999.
- Büchi, Hermann: Vorgeschichte der helvetischen Revolution, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Solothurn, I. Teil: Die Schweiz in den Jahren 1789–1798, Solothurn 1925, Bd. 2.
- Büeler, Franz Michael: Politische Arzney, Für Erhaltung eines jeden fryen Stands, insbesondere der Loblichen Eydtgenossenschaft, 1691.
- Businger, Ludwig: Das Kriegsrecht der Schweizer in fremden Diensten, Diss. Bern, Stans 1916.
- Domeisen, Norbert: Schweizer Verfassungsgeschichte, Geschichtsphilosophie und Ideologie, Diss., Bern 1978.

- Dufour, Alfred: L’ambivalence politique de la figure au contrat social chez Pufendorf et chez les Fondateurs de l’Ecole romande du droit naturel au XVIIIème siècle, in: *Ius commune* 120 (Sonderheft), 1999, S. 37, 52 ff., abgedruckt in: Faculté de droit de Genève (éd.), *L’histoire du droit entre philosophie et histoire des idées*, Alfred Dufour, Recueil d’études, Zurich/Bruxelles, 2003, S. 533 ff.
- Duchhardt, Heinz: From the Peace of Westphalia to the Congress of Vienna, in: Bardo Fassbender/Anne Peters (eds.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012, S. 628–653.
- Fäsi, Johann Conrad: Genaue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenossenschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten, 3 Bände, 1765/6.
- Fassbender, Bardo/Peters, Anne et al. (Hrsg.): *The History of International Law*, Oxford 2012.
- Freuler, M[arkus]: Kurze Geschichte des veränderten Schicksals und kriegerischer Auftritten, welche den alten Kanton Glarus vom Jahr 1798 bis 1801 betroffen, Glarus 180[1].
- F[reuler], M[arkus]: Die Leiden des Lands Glarus in den 1798–99–1800 Jahren samt denen Beruhigungsgründen, kurz und schwach entworfen von M. F. Zu haben in der Buchdruckerey zu Glarus. 1800, abgedruckt in: Christoph H. Brunner, *Kriegsschauplatz Glarus 1799, Helvetische Horizonte*, Glarus 1999, S. 61 ff.
- Gagnebin, Bernard: *Jean-Jacques Burlamaqui et le droit naturel*, Genève 1944.
- Gallati, Frieda: Glarus im Herbst 1799, in: *JHVG Heft* 58 (1958), S. 45 ff.
- Gmür, Emil: *Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster*, Diss., Bern 1905.
- Good, Christoph: *De Vattel, Emer (1714–1767): Naturrechtliche Ansätze einer Menschenrechtsidee und des humanitären Völkerrechts im Zeitalter der Aufklärung*, Diss. Zürich/St. Gallen/Baden-Baden 2011.
- Graber, Rolf: Alte oder neue Freiheit? Qualitative Veränderungen der Protestziele und des Protestverhaltens 1794 bis 1798: Die Zürcher Landschaft als Beispiel, in: *Blicke auf die Helvetik/ Regards sur l’Helvétique*, in: *Dossier Helvetik – Dossier Helvétique*, Vol. 5/6, hrsg. von Christian Simon, Basel 2000, S. 67–93.
- Graber, Rolf: *Wege zur direkten Demokratie in der Schweiz. Eine kommentierte Quellenauswahl von der Frühneuzeit bis 1874*, Wien/Köln/Weimar 2013.
- Graber, Rolf: *Demokratie und Revolten. Die Entstehung der direkten Demokratie in der Schweiz*, 2. Aufl., Zürich 2017.
- Grotius, Hugo: *De Jure Belli ac Pacis, Libri tres*, Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens, Paris 1625, nebst einer Vorrede von Christian Thomasius zur ersten deutschen Ausgabe des Grotius vom Jahre 1707, Neuer deutscher Text und Einleitung von Walter Schätzler, in: *Die Klassiker des Völkerrechts*, Band I. Tübingen 1950.

- Guggenheim, Paul: Vattel, Emer de, in: International Encyclopaedia of Social Science 16 (1967), S. 300 ff.
- Haggenmacher, Peter: Grotius et la doctrine de la guerre juste, Neuauflage, Genf 2014.
- Heer, Joachim: Der Kanton Glarus unter der Helvetik, Zweiter Zeitraum: 1. Januar bis 30. Mai 1799, in: JHVG 5. Heft (1869), S. 34 ff.
- Heer, Joachim: Der Kanton Glarus unter der Helvetik. Dritter Zeitraum: 20. Mai bis Herbst 1799, in: JHVG 6. Heft (1870), S. 13 ff.
- Heer, Joachim: Der Kanton Glarus unter der Helvetik, Dritter Zeitraum: Herbst 1799 bis August 1802, in: JHVG 8. Heft (1872), S. 28 ff.
- Hefti, Gottfried: Geschichte des Kantons Glarus von 1770 bis 1798, mit Auschluss der Untertanengebiete, Glarus 1914.
- Henckaerts, Jean-Marie/Doswald-Beck, Louise (Hrsg.): International Committee of the Red Cross, Customary International Humanitarian Law, Cambridge 2005.
- Hilty, Carl: Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik, Bern 1887.
- Hilty, Carl: Das Eidgenössische Militärstrafrecht, in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, hrsg. von Carl Hilty, Band IV, Bern 1889, S. 747 ff.
- Höchner, Marc: Selbstzeugnisse von Schweizer Söldneroffizieren im 18. Jahrhundert, Diss. Freiburg i.Ü. Göttingen 2015.
- Huwiler, Nathanael: DE PACE – DE BELLO: Eine völkerrechtshistorische Typologie der europäischen Kriege und Frieden zwischen 1648 und 1815, Diss. Zürich/St. Gallen 2017.
- Imboden, Max: Rousseau und die Demokratie, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 1963, Heft 267, abgedruckt in: Ders.: Staat und Recht. Ausgewählte Schriften und Vorträge, Basel 1971.
- Im Hof, Ulrich: Ancien Régime, in: Hanno Helbling et al. (Hrsg.), Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, 2. Aufl., Zürich 1980.
- Ipsen, Knut: Bewaffneter Konflikt und Neutralität, (13. Kapitel), in: Ders. (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl., München 2014.
- Iselin, Isaac: Specimen Iuridicum Inaugurale Sistens Tentamen Iuris Publici Helveticae. Diss. Basel 1751.
- Kästli, Tobias: Die Schweiz – eine Republik in Europa: Geschichte des Nationalstaates seit 1798, Zürich 1998.
- Kley, Andreas: Verfassungsgeschichte der Neuzeit: Grossbritannien, die USA, Frankreich, Deutschland und die Schweiz, 3. Aufl., Bern 2013.

- Kolb, Robert: *ius contra bellum: Le droit international relatif au maintien de la paix*, 2. Aufl., Basel 2009.
- Kubli (jetzt: Peter-Kubli), Susanne: *Die Einquartierungen französischer, kaiserlicher und russischer Truppen im Land Glarus (1798–1803)*, Lizentiatsarbeit, Zürich/Netstal 1989.
- Lavater, Johann Caspar: *J. C. Lavater, Pasteur à Zurich au Directoire de la République Française, en Suisse 1798* (Nationalbibliothek file: nbdig-14975.pdf); idem deutsch: *Johann Caspar Lavater, Pfarrer zu Zürich, an das Direktorium der französischen Republik, Schweiz 1798* (Nationalbibliothek file: nbdig-724371.pdf).
- Lavater, Johann Caspar: *Ein Wort eines freien Schweizer an die französische Nation über das Betragen derselben gegen die Schweiz*, von J. C. Lavater, Pfarrer. In der Schweiz, September 1798 (Nationalbibliothek file: nbdig-15029.pdf).
- Liebeskind, Wolfgang Amadeus: *Die Hintersässen im Glarner Landrecht des 16. Jahrhunderts*, in: *JHVG* 55 (1952), S. 79–99.
- Luminati, Michele: *Die Helvetische Republik im Urteil der schweizerischen Geschichtsschreibung*, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte*, Jg. 5 (1983), S. 163–175.
- Maissen, Thomas: *Die Geburt der Republic, Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, Habil., 2. Aufl., Göttingen 2008.
- Maissen, Thomas: *Geschichte der Schweiz*, 5. Aufl., Baden 2015.
- Maissen, Thomas: *Inventing the Sovereign Republic: Imperial Structures, French Challenges, Dutch Models and the Early Modern Swiss Confederation*, in: André Holenstein/Thomas Maissen/Prak Maarten (Hrsg.), *The Republican Alternative The Netherlands and Switzerland compared*, Amsterdam 2008, S. 125–150.
- Mallarmé, André: *Emer de Vattel (1814–1767)*, in: Bartélémy J. et al., *Les fondateurs du droit international*, Paris 1904 (Nachdruck, mit Einführung von A. Pillot, Paris 2014), S. 337–408.
- Meyer von Knonau, Ludwig: *Handbuch der Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Zweyter Band, Zürich 1829.
- Meylan, Philippe: *Jean Barbeyrac (1674–1744) et les débuts de l'enseignement du droit dans l'ancienne Académie de Lausanne*, contribution à l'histoire du droit naturel pour le 4e centenaire de la fondation de l'Université de Lausanne, juin 1937, Lausanne 1937.
- Monnier, Victor: *Bonaparte et la Suisse, Travaux préparatoires de l'Acte de Médiation (1803)*, Bâle 2002.
- Moser, Johann Jakob: *Die gerettete völlige Souverainete der löblichen Schweizerischen Eydgenossenschafft, oder, Gründlicher Beweis, dass in dem Westphälischen Frieden von dem Heiligen Römischen Reich der löblichen Eydgenossenschafft nicht nur die Exemption ... eingeräumt und zugestanden worden seye*, Tübingen 1731.

- Oechsli, Wilhelm: Geschichte der Schweiz im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. 1, Die Schweiz unter französischem Protektorat 1798–1813, Leipzig 1903.
- Pahud de Mortanges, René: Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017.
- Poudret, Jean-François: De l’enseignement du droit naturel à celui du droit positif, in: L’enseignement du droit à l’Académie de Lausanne aux XVIIIe et XIXe siècles, Lausanne 1987.
- Pufendorf, Samuel: Gesammelte Werke, Band 4.1, *De jure naturae et gentium* (*Liber primus* – *Liber quartus*), sowie Band 4.2, *De jure naturae et gentium* (*Liber quintus* – *Liber octavus*), hrsg. von Frank Böhling, Berlin 1998.
- Reich, Hans Jakob: Wendezzeit im Werdenberg, Der schwierige Weg aus der Untertanenschaft in die Freiheit, in: Werdenberger Jahrbuch, Jg. 11 (1998), S. 36–52.
- Riklin, Alois: Jean-Jacques Burlamaqui und die Genfer Aristokratie, in: Im Dienst an der Gemeinschaft, Festschrift für Dietrich Schindler (jun.), Basel/Frankfurt a.M. 1989, S. 639 ff.
- Riklin, Alois: Machtteilung: Geschichte der Mischverfassung, Darmstadt 2006.
- Ryffel, Heinrich: Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1904.
- Sassòli, Marco/Bouvier, Antoine A./Quintin, Anne: How Does Law Protect in War?, Vol. I, 3. Aufl., Genève 2011.
- Schindler, Dieter: Werdenberg als Glarner Landvogtei, Untertanen, ländliche Oberschicht und «fremde Herren», Mels/Buchs (SG), 1986.
- Schmid, Max: Die militärische Strafgesetzgebung und Rechtspflege des alten Standes Bern. Ein Beitrag zur bernischen Rechtsgeschichte, Diss., Bern/Waldshut 1922.
- Schuler, Johann Melchior: Die unglaubliche Grösse des Elends im Schoosse unsers Vaterlandes, Zürich 1813.
- Schuler, Johann Melchior: Geschichte des Landes Glarus, Zürich 1836.
- Schweizer, Rainer J.: Die «Verfassung» der Republik Rheintal von 1798 – Verfassungsrecht vor der Helvetik?, in: Festschrift für Clausdieter Schott, Bern 2001.
- Schweizer, Rainer J./Zelger, Ulrich: Alle Macht dem Volke! Der Verfassungsentwurf der Senatoren Heinrich Krauer und Johann Melchior Kubli von 1800 als Meilenstein schweizerischer Verfassungsgeschichte, in: Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel, Festschrift für Karl Heinz Burmeister, Konstanz 2002, S. 305–339.
- Schweizer, Rainer J./Zelger, Ulrich: Constitutional Documents of Switzerland, Band III, Berlin/Boston 2015.
- Schweizer, Rainer J./Zelger, Ulrich: Constitutional Documents of Switzerland, Band IV Bellinzona – Bern – Fribourg – Fricktal, Berlin/Boston, 2016.

- Schweizer, Rainer J./Zelger, Ulrich: Constitutional Documents of Switzerland, Band. V: Genève, München/Berlin 2017.
- Schweizer, Rainer J./Zelger, Ulrich: Constitutional Documents of Switzerland, Band VI: Glarus – Graubünden – Linth, Berlin/Boston, 2018 (im Druck).
- Staehelin, Andreas: Helvetik, in: Hanno Helbling et al., Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, 2. Aufl. Zürich 1980.
- Stauffacher, Hans Rudolf: Herrschaft und Landsgemeinde, Die Machtelite in Evangelisch-Glarus vor und nach der Helvetischen Revolution, Diss. Glarus 1989.
- Stettler, Albrecht Friedrich: Das Bundesstaatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft vor dem Jahre 1798, Bern 1844.
- Stettler, Albrecht Friedrich: Das Bundesstaatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft: gemäss den Entwicklungen seit dem Jahr 1798 bis zur Gegenwart, Bern 1847.
- Streiff, Hans Jakob: Von der alten Eidgenossenschaft zur modernen Schweiz, Zürich 1998.
- Strickler, Johannes: Die Helvetische Revolution 1798 mit Hervorhebung der Verfassungsfragen, Neudruck mit Verbesserungen und Beigaben, Frauenfeld 1898.
- Strickler, Johannes et al.: Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), hrsg. auf Anordnung der eidgenössischen Behörden, Bd. 1–16, Bern/Basel 1886–1966.
- Strickler, Johannes: Kantonsverfassungs-Entwürfe von 1801, Bern 1899.
- Strickler, Johannes: Das Ende der Helvetik (1801–1802), in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Jg. 16 (1902), S. 41–242; als Sonderdruck, Bern 1902.
- Stucki, Fritz: Die «Obrigkeiten» im alten Land Glarus, Glarus 1980.
- Studer, Karl: Die Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, Diss. Aarau/Frankfurt a. M./Salzburg 1982.
- Thürer, Hans: Glarner Offiziere in fremden Diensten, Ms., 1984, Landesarchiv Glarus.
- Trinkler, N.: Schweizerisches Kriegs-Recht, wie selbiges von den Loblichen Cantonen in alle Fürsten-Dienste der Herren Officierern mitgegeben, und allzeit praktiziert wird etc., Frankfurt a. M. 1704.
- de Vattel, Emer: *Le Droit des Gens ou Principes de la Loi Naturelle, Appliqués à la conduite & aux affaires des Nations & des Souverains*, Deutsche Übersetzung von Wilhelm Euler, mit einer Einleitung von Paul Guggenheim, in: Die Klassiker des Völkerrechts, hrsg. von Walter Schätzle, Band III, Tübingen 1959.

- Weber, J. J.: Kurze Zusammenstellung der glarnerischen Geschlechter, in: JHVG 8 (1872), S. 113 ff.
- Wydler, Rudolf: Untersuchungen über das Armenwesen im Kanton Glarus, unter besonderer Berücksichtigung des Zeitraumes von 1840 bis 1930, Diss., Glarus 1939.
- Zoller, Hans Wilpert: Gründliche Information von der Toggenburger Freyheiten und Gerechtigkeiten und daher mit dem Herrn Abten von St. Gallen entstandenen Irrungen, 1713.